



Kindertagesstätten- bedarfsplan der Stadt Ahrensburg

7. Fortschreibung

Stand: 01.08.2014
Beschluss

Kindertagesstättenbedarfsplan **der Stadt Ahrensburg**

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage

I.1)	Einleitung	Seiten 4 - 5
I.2)	Gesetzliche Grundlagen	Seiten 6 - 16
I.3)	Einteilung der Stadtteile (Plan)	Seite 17
I.4)	Einwohnerzahlen und Geburtenentwicklung	Seiten 18 - 20
I.5)	Altersstruktur	Seite 21
I.6)	Entwicklungen im Baubereich	Seite 22
I.7)	Kosten und Kostenausgleiche	Seiten 23 – 25
I.8)	Besondere Konzepte	Seiten 26 – 28

II. Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe)

II.1)	Plätze in Einrichtungen und Tagespflege	Seiten 29 - 32
II.2)	Kinderzahlen und Versorgungsquoten	Seite 33
II.3)	Warteliste/Bedarf	Seite 34 - 36

III. Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten/Elementar)

III.1)	Warteliste	Seite 37 - 38
III.2)	Kindergartenplätze	Seite 39
III.3)	Aufteilung der Plätze nach Betreuungszeiten	Seite 40
III.4)	Kinderzahlen von 3 bis 6,5 Jahren und nach Stadtteilen getrennt	Seite 41
III.5)	Gesamtversorgungsquote und nach Stadtteilen getrennt	Seiten 42
III.6)	Kinderzahlen und Quoten für vier Jahrgänge	Seiten 43 - 44
III.7)	Spielgruppen/kindergartenähnliche Einrichtungen	Seite 45

IV. Kinder, die eine Grundschule besuchen (Hort)

IV.1) Plätze und Warteliste	Seite 46
IV.2) Kinderzahlen und Versorgungsquoten	Seiten 47 - 48

V. Maßnahmen	Seite 50
---------------------	----------

VI. Anlage

Anlage 1: Auszüge aus dem Bedarfsplan des Kreises Stormarn (aktueller Entwurf 2014)	Seite 51 - 92
Anlage 2: gemeinsame Vereinbarung	Seiten 93 - 100

I.1) Einleitung

Der Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plant und gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 24 und 24 a SGB VIII. Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen den Kreis bei der Erfüllung dieser Aufgabe (§ 6 KiTaG).

Der Kreis erstellt zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Bedarfsplan (§ 7 KiTaG). Der Bedarfsplan ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben. Die **Anlage 1** enthält Auszüge aus dem aktuellen Entwurf des Kreisbedarfsplanes. Dieser soll vermutlich im September den Kreisgremien vorgelegt werden.

Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden (§ 8 KiTaG).

Die Stadt hat mit sieben anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe eine gemeinsame Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten in Ahrensburg geschlossen. Sie regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Koordination unter den Beteiligten. Dies gilt insbesondere zur Vereinheitlichung der Aufnahme- und Beitragsbedingungen (**Anlage 2**).

Die Stadt Ahrensburg hat 1999 den ersten örtlichen Bedarfsplan beschlossen, um ihren gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung des Angebots (§ 8 KiTaG) entsprechend der konkreten örtlichen Bedarfs- und Nachfragesituation erfüllen zu können.

Die Zuständigkeit der städtischen Selbstverwaltung folgt auch aus der Gemeindeordnung.

Nach § 17 Abs. 1 GO schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind.

Die Gemeindevertretung legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Durchführung (§ 27 GO).

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadtverordnetenversammlung am 29.08.2005 ein Leitbild mit folgenden strategischen Zielen beschloss:

- ❖ Ahrensburg ist eine familienfreundliche Stadt
- ❖ Die weitere Entwicklung soll die Qualität Ahrensburgs als Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort sichern und ausbauen
- ❖ Das Erscheinungsbild Ahrensburgs soll die Identifikation der Einwohner mit ihrer Stadt und die Attraktivität der Stadt für Menschen in der Region fördern
- ❖ Auf dieses Leitbild werden die einzelnen Entwicklungsbereiche ausgerichtet. Angestrebt werden insbesondere eine ausgewogene Sozialstruktur, dazu passende, gute Wohnmöglichkeiten, eine wachsende Wirtschaftskraft, ein leistungsfähiges soziales Netz, attraktive Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie eine intakte Umwelt.

Als Kernziel wurde die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur beschlossen.

Der nachfolgende Bedarfsplan ist auf der Basis der oben aufgezeigten Grundsätze erstellt worden. Die genannten Zahlen sind die tatsächlichen Zahlen aus dem aktuellen Melderegister. Sofern für die Planung diese nicht vorhanden sind (Krippe), erfolgte eine Hochrechnung aufgrund der Erfahrung aus der Vergangenheit.

I.2) Gesetzliche Grundlagen

nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz vom 12.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung– KiTaG)

§ 1 (Kindertageseinrichtungen) KiTaG:

- (1) Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes gehören Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen.
- (2) Kindertagesstätten sind:
1. Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
 4. Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.

§ 2 (Tagespflege) Absatz 1 KiTaG:

In Tagespflegestellen werden Kinder regelmäßig von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut und gefördert. Kinder in Tagespflege können auch in anderen geeigneten Räumen betreut und gefördert werden. Das Nähere über die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 4 (Ziele) KiTaG:

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Das Erziehungsrecht der Eltern (§1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

(2) In den Kindertagesstätten sind insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand zu unterstützen und weiterzuentwickeln,

1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

(1) Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Absatz 1 sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten nach Absatz 2 sollen folgende Bildungsbereiche berücksichtigt werden:

1. Körper, Gesundheit und Bewegung, insbesondere die Teilbereiche Wahrnehmung und Grob- und Feinmotorik,
2. Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,
3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,
4. Kultur, Gesellschaft und Politik, einschließlich des Umgangs mit Regeln des sozialen Verhaltens,
5. Ethik, Religion und Philosophie,
6. musisch-ästhetische Bildung und Medien.

Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden, um altersgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.

(1) Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes sollen durch gemeinsame Erziehung aller Kinder und durch individuelle Hilfe ausgeglichen oder verringert werden. Die gemeinsame Erziehung soll auch erreichen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Befähigungen anerkennen, emotional positive Beziehungen aufbauen und sich gegenseitig unterstützen.

(5) Die kindergartenähnlichen Einrichtungen und Tagespflegestellen sollen sich an den für die Kindertagesstätten geltenden Zielen orientieren.

§ 5 (Grundsätze) KiTaG:

(1) Die Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit betreut, erzogen und gebildet werden. Einzelne pädagogische Maßnahmen sollen immer auf die Gesamtentwicklung des Kindes bezogen sein.

(2) Bei den Bildungsvorgängen soll zunächst von den Interessen und Fragestellungen der Kinder ausgegangen werden. Deswegen sollen die Kinder aktiv an ihren Bildungsprozessen mitwirken und eigene Lernstrategien entwickeln können. Dabei sind ihre kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die

unterschiedlichen Lern- und Verhaltensweisen von Mädchen und Jungen in den verschiedenen Bildungsbereichen zu beachten und in die pädagogische Arbeit einzubeziehen.

- (3) Die Umsetzung des Bildungsauftrages wird als Teil des Gesamtauftrages in der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung dargestellt und durch geeignete Verfahren unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten evaluiert.
- (4) Die Fachkräfte und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen unterstützen, ergänzen und erweitern die familiäre Erziehung. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien und arbeiten mit den Erziehungsberechtigten zusammen.
- (5) Die Inhalte und die Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Dazu gehören die Öffnung und der Kontakt zur Lebenswelt außerhalb der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.
- (6) Der Übergang zur Schule und die Förderung schulpflichtiger Kinder sollen durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen Kindertageseinrichtungen mit den Schulen in ihrem Einzugsgebiet verbindliche Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit abschließen, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts. Kindertageseinrichtungen sollen mit den Grundschulen über den Entwicklungsstand der einzelnen Kinder Informationen austauschen und Gespräche führen, um eine individuelle Förderung der Kinder zu ermöglichen. Für die dazu erforderliche Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten bedarf es der Einwilligung der Personensorgeberechtigten; die maßgebenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (7) In Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen altersgemischte Gruppen entwickelt werden. Dabei sind die individuellen und die altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen. Im letzten Jahr vor Schuleintritt können dort, wo es personell und räumlich möglich ist, zeitweise altershomogene Gruppen eingerichtet werden.
- (8) Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen soll die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, von Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und von unterschiedlicher sozialer Herkunft sowie das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft fördern.
- (9) Behinderte und nicht behinderte Kinder sollen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemeinsam gefördert werden.

- (10) Erzieherische Maßnahmen, die das Kind entwürdigen, insbesondere körperliche Strafen, sind verboten.

§ 6 KiTaG (Planung und Gewährleistung):

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 24 und 24a SGB VIII. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

§ 7 (Bedarfsplanung) Absatz 1 KiTaG:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 einen Bedarfsplan. Dazu haben sie

1. jährlich den Bestand an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach Vorgaben des Landes zu erheben,
2. den Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung zu ermitteln,
3. den Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung abschließend in einem Bedarfsplan festzulegen. Soweit erforderlich sollen benachbarte Kreise und kreisfreie Städte das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen miteinander abstimmen.

§ 7 Absatz 2 KiTaG:

Bei der Bedarfsermittlung sind die Bedürfnisse und Wünsche der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Für die Anerkennung des individuellen Bedarfs an Plätzen für Kinder unter drei Jahren, Kinder im schulpflichtigen Alter und an Ganztagsplätzen legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kriterien fest. Die Gemeinden haben die für die Bedarfsermittlung erforderlichen Daten nach Vorgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erheben.

§ 7 Absatz 3 KiTaG:

Im Bedarfsplan sollen neben der Feststellung des bedarfsgerechten Angebots eine zeitliche Reihenfolge der zu seiner Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Dringlichkeit festgelegt werden. Die Aufnahme einer geplanten Maßnahme in den Bedarfsplan soll im Einvernehmen mit der Standortgemeinde erfolgen. Der Bedarfsplan ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben. Er ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 55 Jugendförderungsgesetz. Unvorhersehbarer Bedarf soll auch zwischen den Fortschreibungsterminen in den Bedarfsplan aufgenommen werden. Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach §§ 23,25,25 a und 30.

§ 8 (Sicherstellung des Angebotes) Absatz 1 KiTaG:

Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. Soweit geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben und rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 9 KiTaG:

(1) Kindertageseinrichtungen können errichtet und betrieben werden von

1. anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere den Kirchen- und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Elterninitiativen.,
2. Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden als öffentliche Träger,
3. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
4. anderen Trägern, insbesondere Wirtschaftsunternehmen, privatgewerblichen Trägern und nicht anerkannte Trägern der freien Jugendhilfe.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind Träger, die nach § 75 SGB VIII und § 54 des Jugendförderungsgesetzes anerkannt sind.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, eine geeignete und bedarfsgerechte Kindertageseinrichtung zu schaffen und angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Bei der Bemessung der Eigenleistung ist die unterschiedliche Finanzkraft der Träger nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 25 (Finanzierung der Betriebskosten, Sozialstaffel) KiTaG:

(1) Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 aufgenommen worden sind, werden durch

- 1.) Zuschüsse des Landes,
 - 2.) Teilnahmebeiträge oder Gebühren,
 - 3.) Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
 - 4.) Zuschüsse der Gemeinden,
 - 5.) Eigenleistungen des Trägers
- aufgebracht.

- (2) Den Kreisen und kreisfreien Städten werden Landesmittel zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen nach § 30 Abs. 2 nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel zugewiesen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Teilnahmebeiträge oder Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten. Eine Erstattung der durch die Sozialstaffelregelung bedingten Einnahmeausfälle erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger.

Die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können mit den jeweiligen kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für eine Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegestellen zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen.

Für den Fall, dass eine Vereinbarung nach Satz 4 jeweils am 30. Juni jeden Jahres nicht vorliegt, tritt am 1. August jeden Jahres eine von jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erlassende Sozialstaffelregelung in Kraft, die auch das Antrags-, Berechnungs- und Bewilligungsverfahren bestimmt. Für die Berechnung dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden.

Die kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine entsprechende Regelung treffen.

- (4) Die nach Abzug der Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes sowie der Teilnahmebeiträge oder Gebühren verbleibenden Kosten des Betriebes trägt die Standortgemeinde, wenn sie Träger der Kindertageseinrichtungen ist. Werden Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan nach § 7 aufgenommen worden sind, von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben, schließen die Standortgemeinde und der Träger schriftliche Vereinbarungen über die Finanzierung und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab.
- (5) Leistungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder nach den Bestimmungen des SGB XII werden neben den Zuschüssen nach Absatz 2 gewährt. Ein personeller Mehrbedarf wird nach § 13 Abs. 2 durch Verordnung geregelt.
- (6) Bei Kindertageseinrichtungen, die gemeinschaftlich von Erziehungsberechtigten getragen werden, wird der von der zuständigen Behörde genehmigte Bedarf an pädagogischen Kräften für die Bezuschussung der Personalkosten zugrunde gelegt. Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten wird als angemessene Eigenleistung des Trägers anerkannt.

§ 25 a (Kostenausgleich) KiTaG:

- (1) Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde, hat die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde, wenn in der Wohngemeinde zum Zeitpunkt des gewünschten

Aufnahmetermins ein bedarfsgerechter Platz nicht zur Verfügung stand. Bedarfsgerecht sind die Plätze, die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII der Verwirklichung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz dienen und andere Plätze nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 SGB VIII.

- (2) Die Kosten sind nur dann zu erstatten, wenn die Personensorgeberechtigten die beabsichtigte Belegung eines Platzes außerhalb ihrer Wohngemeinde dieser in der Regel mindestens drei Monate vorher angezeigt haben und ihnen von der Wohngemeinde kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wurde.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Erziehungsberechtigten aus besonderen Gründen einen Platz außerhalb ihrer Wohngemeinde in Anspruch nehmen. In diesen Fällen ersetzt der für die ausgleichspflichtige Wohngemeinde zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der ausgleichspflichtigen Gemeinde einen Betrag in Höhe eines Teilnahmebeitrages oder einer Gebühr, wenn dort ein bedarfsgerechter Platz unterhalb der Regelgruppengröße nicht anderweitig belegt werden kann. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann pauschalierte Beträge festsetzen.
- (4) Die Höhe des Kostenausgleichsbetrages entspricht der Höhe des Betriebskostenanteils, den die Standortgemeinde für einen gleichwertigen Platz an den Träger dieser Einrichtung zahlt, jedoch höchstens in der Höhe, den die Wohngemeinde für einen gleichwertigen Platz an den Träger einer vergleichbaren Einrichtung zahlt oder zu zahlen hätte. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann pauschalierte Beträge für den Kostenausgleich festsetzen. Der Kostenausgleich ist für die Dauer des Besuchs in der Einrichtung zu zahlen.

**Gesetzliche Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)
– Kinder- und Jugendhilfe – in der zurzeit gültigen Fassung**

§ 5 Absatz 1 SGB VIII:

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII:

Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung)

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(1) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 a SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen)

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und –beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

- (1) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

- (1) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege)

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

- (1) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (1) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (1) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

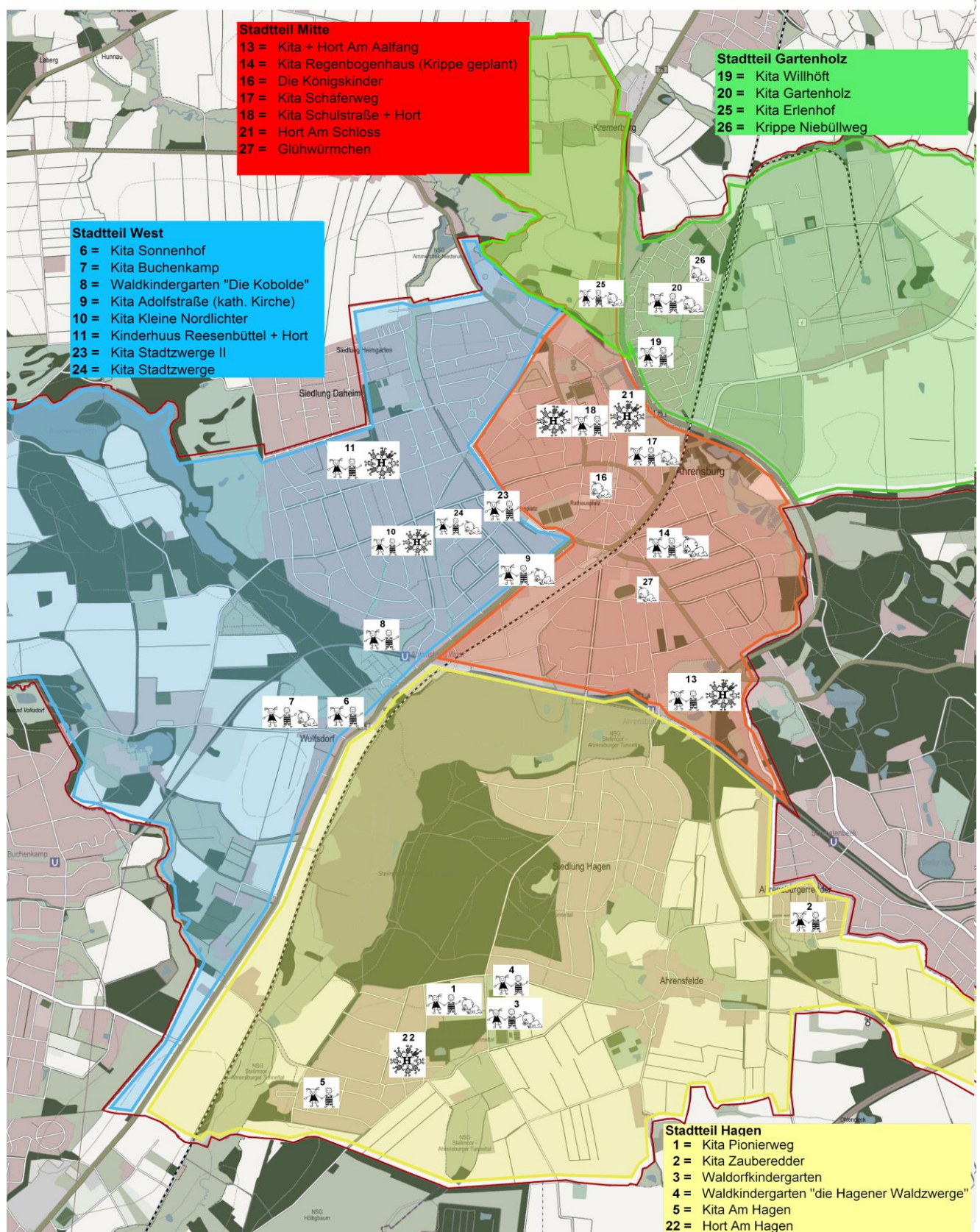
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(1) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 80 Absatz 4 SGB VIII:

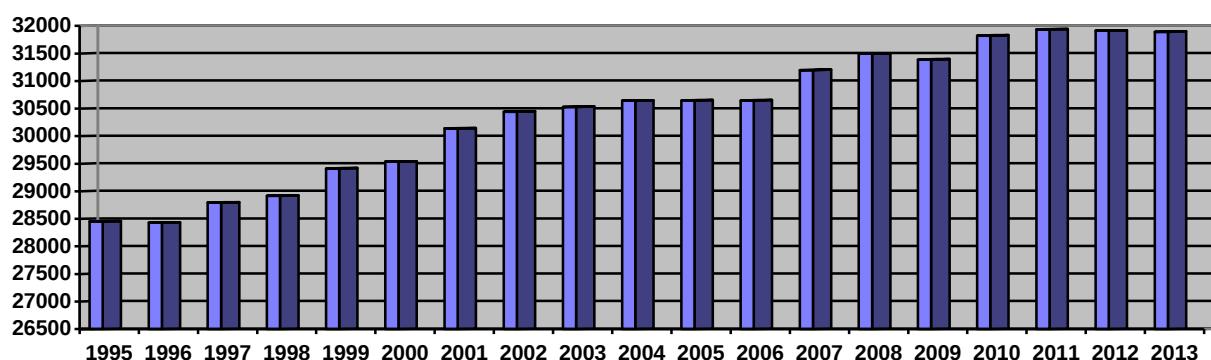
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

I.3) Einteilung der Stadtteile



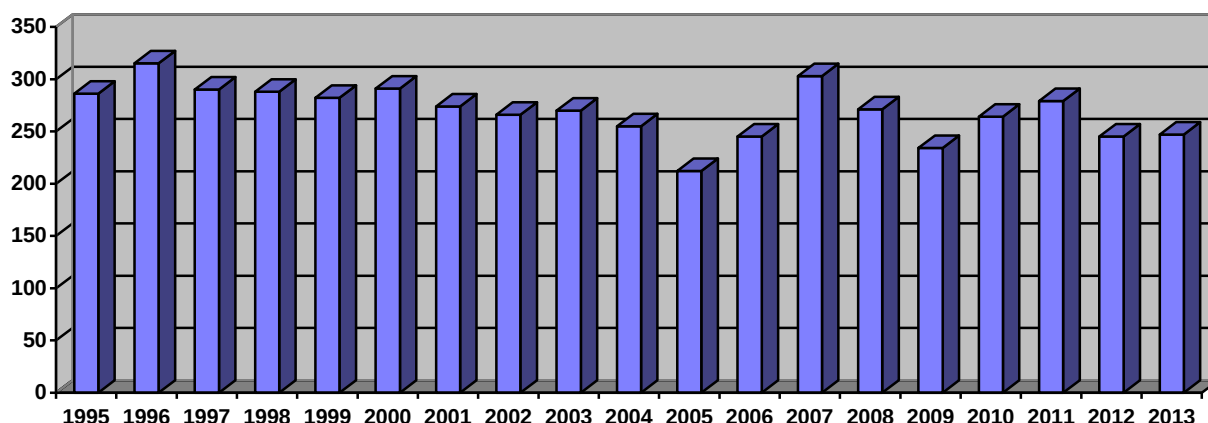
I.4) Einwohnerzahlen und Geburtenentwicklung

Einwohnerzahl 31.12. (Hauptwohnung)	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	30.445	30.532	30.643	30.646	30.647	31.198	31.497	31.389	31.824	31.938	31.913	31.893
Gartenholz	4.775	4.816	4.770	4.649	4.625	4.763	4.816	4.783	4.828	4.856	4.963	4.920
West	9.748	9.754	9.733	9.832	9.860	10.062	10.178	10.263	10.501	10.597	10.589	10.573
Hagen	6.110	6.214	6.281	6.358	6.366	6.414	6.446	6.449	6.436	6.424	6.245	6.282
Mitte	9.812	9.748	9.859	9.807	9.796	9.959	10.057	9.894	10.059	10.061	10.116	10.118



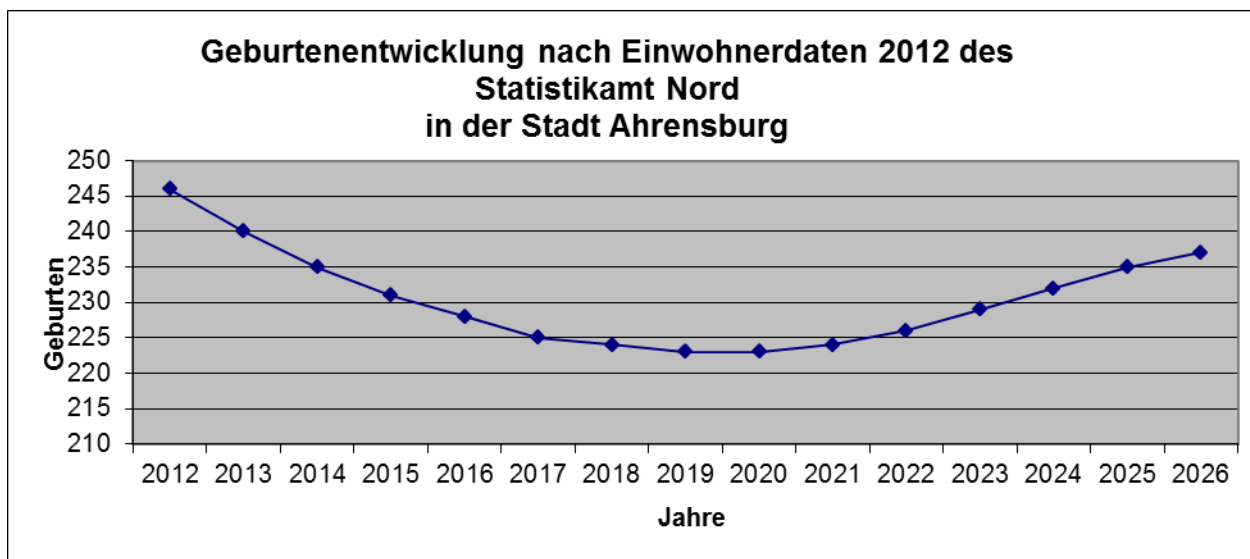
Geburtenentwicklung:

Geburten (31.12.)	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014 (7Monate)
Gesamt	266	270	255	212	245	303	271	234	264	279	245	247	159
Gartenholz	45	54	49	42	33	62	42	38	37	55	44	50	
West	73	63	72	49	68	95	86	69	99	95	86	67	
Hagen	67	63	57	57	58	55	41	53	44	49	34	41	
Mitte	71	90	77	64	86	91	102	74	84	80	81	89	



Die Geburten pro Kalenderjahr waren 1996 im Höchststand. Danach gingen die Geburten zurück bzw. blieben konstant. 2005 ist die Zahl auf 212 und 2009 auf 234 gesunken. 2007 ist wieder die Marke von 300 erreicht. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl bei 255 (Durchschnitt der Geburten) einpendeln wird.

Das statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat auf der Grundlage der Einwohnerdaten 2012 eine Geburtenprognose für Ahrensburg bis 2026 vorgenommen. Die Prognose beinhaltet **nicht** die Zu- und Wegzüge.



Jahr	Prognose der Geburten	Tatsächliche Zahlen	Prozent
2010	242	264	9 %
2011	235	279	19 %
2012	245	245	0 %
2013	240	247	3 %
2014	235		
2015	231		
2016	228		
2017	225		
2018	223		
2019	222		
2020	223		
2021	224		
2022	226		
2023	229		
2024	232		
2025	235		
2026	237		

Die Entwicklung der tatsächlichen Geburten zeigen, dass die statistischen Prognosen nicht zutreffen. Sie sind bereits mit 3 bis zu 19 % überschritten.

Im Durchschnitt der Jahre kann davon ausgegangen werden, dass sich die Geburten auf ca. 255 Kinder pro Jahr einpendeln wird.

Die Berechnung der Krippenplätze erfolgte mit einem Durchschnitt von 265 Kindern pro Jahrgang, da die Weg- und Zuzüge in den Geburtenzahlen nicht enthalten sind.

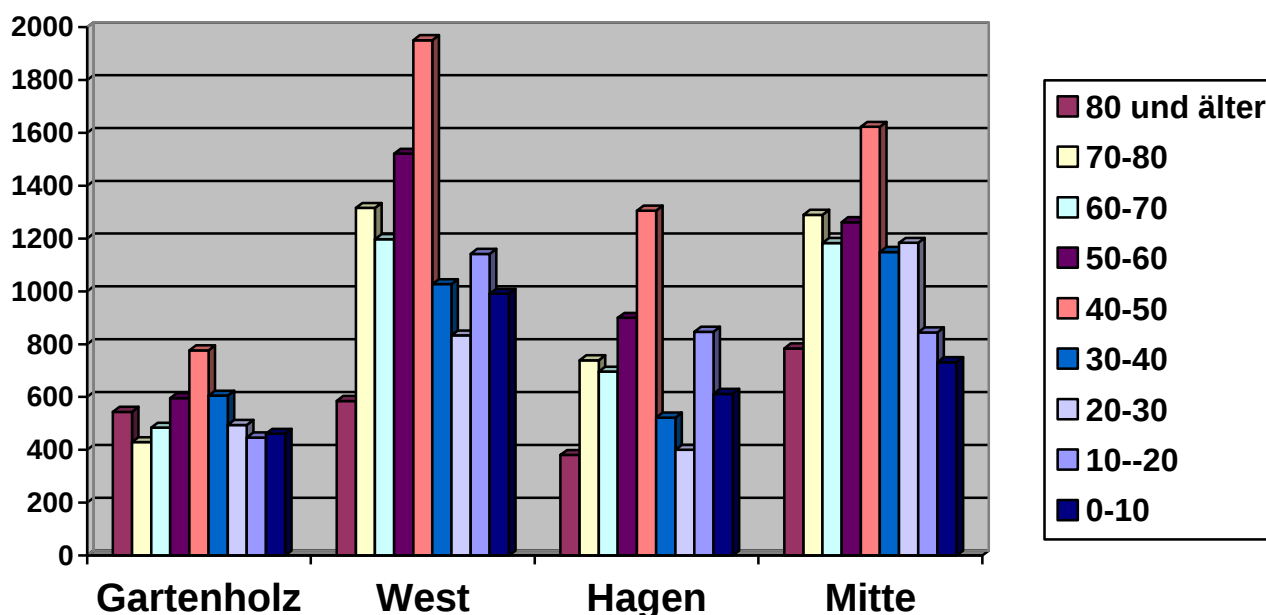
Die Zu- und Wegzüge der letzten Kindergartenjahre sahen wie folgt aus:

	Krippe			Elementar			Hort		
	Zuzug	Wegzug	Differenz	Zuzug	Wegzug	Differenz	Zuzug	Wegzug	Differenz
2006	71	57	14	60	60	0	53	61	-8
2007	85	36	49	69	40	29	83	53	30
2008	86	60	26	71	58	13	62	34	28
2009	77	78	-1	61	50	11	61	51	10
2010	83	63	20	68	39	29	53	40	13
2011	79	68	11	54	53	1	38	36	2
2012	84	61	23	57	46	11	48	44	4
2013	74	69	5	48	46	2	51	31	20
01.-07. 2014	46	40	6	44	16	28	40	32	8

Ahrensburg ist eine attraktive Stadt u.a. durch seine öffentliche Verkehrsanbindung nach Hamburg. Durch die Nahverdichtungen in der Stadt und den vielen Neu- und Ersatzbauten ist der vermehrte Zuzug von Kindern, die eine Betreuung benötigen immer größer. Der Trend wird sich die nächsten Jahre noch fortsetzen.

I.5 Altersstruktur:

Die Altersstruktur in den einzelnen Stadtteilen ist für die weitere Planung ebenfalls von Bedeutung, insbesondere hinsichtlich der stadtteilbezogenen Betreuungsbedarfe.



Alter (Stand 31.03.2014)	Gartenholz	West	Hagen	Mitte	Gesamt
80 und älter	520	569	346	693	2.128
70 – 80	450	1.285	724	1.263	3.722
60 – 70	508	1.168	662	1.161	3.499
50 – 60	648	1.563	925	1.308	4.444
40 – 50	749	1.899	1.263	1.569	5.480
30 – 40	634	1.108	522	1.171	3.435
20 – 30	496	764	389	1.177	2.826
10 – 20	456	1.136	831	878	3.301
0 – 10	498	1.138	644	813	3.093
Gesamt	4.959	10.630	6.306	10.033	31.928

In der 2. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes (2004) ergaben die potentiellen Elterngenerationen 7.580 Personen. In der 3. Fortschreibung (2006) waren es 641 Personen weniger (= 6.939). In der 4. Fortschreibung (2008) ergaben die 20 bis 40 Jährigen insgesamt 6.559 Personen. Dies ist ein weiterer Rückgang von 380 Personen. In der 5. Sind es 6.223 Personen und in der 6. Fortschreibung 6.214 Personen. Mit Stand vom 31.03.2014 ergibt es eine leicht steigende Zahl auf 6.261 Personen.

I.6. Entwicklungen im Baubereich:

Durch Bautätigkeit in Neubaugebieten werden nach Auskunft vom FD IV.2 vom 25.08.2014 voraussichtlich in den nächsten Jahren neue Wohnungseinheiten in folgenden Größenordnungen entstehen:

	2014	2015	2016	2017	2018
Alte Reitbahn					30
Otto-Siege-Straße		70			
Kastanienallee (städt.)					50
Ohlendamm			20		
Reeshoop(Neue Lünecker)	20	20	20	20	20
Lindenhof				40	20
Hamburger Straße			30	90	
Manhagener Allee			30		
Erlenhof	50	100	100	100	20
Innenstadt	5	5	5	5	5
Nachverdichtung in bestehenden Gebieten	25	25	25	25	25
Gesamt	100	220	230	280	170

Die Abschätzung der Entwicklung der Wohneinheiten beruht darauf, dass Einzelbauvorhaben in Beratung sind (z.B. Hamburger Straße) oder Planungen und Überlegungen für Bereiche vorliegen bzw. in Arbeit sind, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird bzw. werden könnte.

Den übergeordneten Rahmen für die positive Einschätzung von künftigen Projekten bildet das ISEK.

Selbst wenn einige Projekte nicht oder später realisiert werden, kann von einer grundsätzlichen Richtigkeit der Annahmetendenzen ausgegangen werden, weil auch vom heutigen Zeitpunkt aus nicht vorhersehbare Entwicklungen das Defizit wieder ausgleichen.

Bei Realisierung dieser Vorhaben, sind bei 100 Wohneinheiten ca. 31 Betreuungsplätze für Krippe- und Elementar zu schaffen. Der Hortbereich muss ebenfalls mit einer Gruppe bedacht werden.

I.7 Kosten und Kostenausgleiche

Kosten:

Die monatlichen Betriebskostenanteile für das Platzangebot in Ahrensburg stellen sich zum 01.08.2014 wie folgt dar:

Krippe 6 Stunden	Krippe 7 Stunden	Krippe 8 Stunden
893,70 €	1.042,65 €	1.191,60 €

Elementar 4 Stunden	Elementar 6 Stunden	Elementar 7 Stunden	Elementar 8 Stunden
372,37 €	558,56 €	651,65 €	744,75 €

Mittagshort	Dreiviertelhort	Ganztagsshort
232,73 €	418,92 €	512,01 €

Die Betriebskosten werden gemäß § 25 KiTaG durch Zuschüsse des Landes, Elternbeiträge, Zuschüsse des Kreises, Eigenleistung des Trägers und Zuschüsse der Stadt aufgebracht.

Ausgleichszahlungen der Stadt:

Der im Kindertagesstättengesetz geregelte Kostenausgleich stellt einen interkommunalen Ausgleich von anteiligen Betriebskosten dar, wenn ein Kind eine Kindertageseinrichtung in einer anderen Gemeinde besucht. In diesen Fällen hat die Standortgemeinde einen gesetzlich fixierten Anspruch an die Wohnsitzgemeinde des Kindes. Die Regelung gilt im Land Schleswig-Holstein.

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt dabei durch die Wohnsitzgemeinde. Die Differenz zwischen dem Elternbeitrag, einem evtl. Sozialstaffelausgleich und den Betriebskostenanteilen für den Betreuungsplatz, stellen den Kostenausgleich dar.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung hat der Kreis Stormarn innerhalb des Kreisgebietes einen pauschalierten Kostenausgleich für Elementar- und Hortplätze festgesetzt. Dieser beträgt seit Jahren 1,49 € pro Betreuungsstunde. Die Krippenplätze werden nach den tatsächlichen Platzkosten abgerechnet.

Für die Abwicklung von Kostenerstattungsfällen mit Kindertageseinrichtungen in der Freien und Hansestadt Hamburg hat der Kreis Stormarn folgende Finanzierungsanteile festgesetzt:

Zuschuss Land:	13,65 %
Kreis:	2,93 %
Elternbeitrag:	37,5 %
Anteil Standortgemeinde:	45,92 %

Analog zu § 25 a KiTaG leistet die Stadt Ahrensburg einen Kostenausgleich **für Krippenkinder** im Alter von 1 bis 3 Jahren, die seit dem 01.08.2013 einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung in Krippe oder in Tagespflege haben, wenn

- die Stadt Ahrensburg zum gewünschten Aufnahmeterrnin keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Krippe oder in Tagespflege anbieten kann.

Diese Kostenausgleiche werden aus dem PSK 36515.5318010 geleistet. Der Ansatz in 2014 beträgt 120.000,--€. Aktuell werden 12 Krippenkinder in Hamburger Kitas betreut. Die Kostenzusagen sind in der Regel bis zum Ende des Kindergartenjahres befristet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Für Elementarkinder (Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren) leistet die Stadt Ahrensburg analog zu § 25 a KiTaG einen Kostenausgleich, wenn diese Hamburger Kindertageseinrichtungen besuchen. Voraussetzung hierfür ist, dass zum gewünschten Aufnahmeterrnin kein bedarfsgerechter Kindergartenplatz in einer Ahrensburger Kita zur Verfügung stand. In aller Regel ist das der Fall, wenn Kinder im laufenden Kindergartenjahr zuziehen. Diese Kostenzusagen werden in der Regel bis zum neuen Kindergartenjahr befristet erteilt. Aktuell leistet die Stadt Ahrensburg aus dem PSK 36515.5318011 mit einem Ansatz von 70.000,00 € für 18 Kinder an Hamburger Kindertageseinrichtungen und für 7 Kinder in Kindertageseinrichtungen innerhalb des Kreisgebietes.

Der Hamburger Kindergarten Buchenkamp e.V. ist eine Kindertageseinrichtung auf Ahrensburger Stadtgebiet (Siedlung Almende/ Wilde Rosen). Aufgrund dieser besonderen Stellung leistet die Stadt Ahrensburg hier einen Kostenausgleich, wenn Ahrensburger Kinder, die im Bereich der Siedlung Allmende / Wilde Rosen wohnen, den Besuch dieser Einrichtung wünschen. Die Kostenzusagen werden in diesen Fällen bis zum Eintritt in die Grundschulzeit erteilt. Aktuell besuchen noch 8 Ahrensburger Kinder diese Kita. Zum neuen Kindergartenjahr werden weitere Anträge erwartet.

Für den Kostenausgleich mit der Kita Buchenkamp e.V. stehen beim PSK 36515.5318009 im Ansatz 35.000,00 € bereit.

Für Hortkinder leistet die Stadt Ahrensburg einen freiwilligen Kostenausgleich auf Basis der politischen Beschlusslage vom 11.05.2010 (Vorlagen-Nr.: 2010/051):

Als familienfreundliche Stadt leistet die Stadt Ahrensburg einen freiwilligen sozialen Kostenausgleich (Hort) bis längstens zur beendeten 4. Klassenstufe, wenn

- berufstätige oder studierende Elternteile bedarfsgerecht eine schulplatznahe Betreuung für ihr Kind an einer ortsfremden öffentlichen Schule mit besonderem pädagogischen Konzept (z.B. Rudolf-Steiner-Schulen und ähnliches) benötigen und ein bedarfsgerechter Hortplatz in Ahrensburg nicht zur Verfügung steht.
- Die Kostenzusagen werden auf Antrag jährlich (Schuljahr) ausgesprochen und der Bedarf ist dabei erneut nachzuweisen.
- Eine Ableitung eines Rechtsanspruches besteht dadurch nicht.

In 2014 werden aus dem PSK 36515.5318017 (Ansatz 30.000,00€) 8 Kinder Kostenausgleiche geleistet.

Kostenausgleichszahlungen an die Stadt

Kostenausgleichszahlungen erhält die Stadt Ahrensburg für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Umland oder Hamburg haben und eine Ahrensburger Kindertageseinrichtung besuchen. Diese anteilige Betriebskostenerstattung wird im PSK 36515.4482000 verbucht.

Aktuell besuchen:

1 Krippenkind, 30 Elementarkinder und 9 Hortkinder aus anderen Gemeinde/Hamburg Ahrensburger Einrichtungen.

I.8 Besondere Konzepte

Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration

Die Kindertageseinrichtungen Gartenholz und Schäferweg haben sich 2011 um das Bundesprogramm „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ beworben und wurden ausgewählt. Zuwendungsempfänger ist das DRK und die Stadt ist Verbundpartner.

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Es müssen auch Kinder unter 3 Jahren von der Sprachförderung profitieren
- Die Einrichtung muss wenigstens 40 Betreuungsplätze anbieten
- Es muss ein nachweislich hoher Bedarf für möglichst viele Kinder bestehen und
- das zuständige Jugendamt muss bestätigen, dass die Förderung der Sprachkompetenz Inhalt der Einrichtungskonzeption ist.

Die Förderung beträgt 50.000 € (1 Vollzeitstelle) pro Jahr.

Die Bundesmittel sind bis zum 31.12.2014 begrenzt gewesen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilte per Pressemitteilung im Juli mit, dass das Projekt bis zum 31.12.2015 fortgesetzt wird.

Eine Weiterführung auch ohne zusätzliche Mittel ist sinnvoll und kann dann nur aus städtischen Mitteln gewährt werden.

Die weiteren Einrichtungen in Ahrensburg betreuen ebenfalls Kinder mit Sprach- und/oder Integrationshintergrund.

Die Zunahme von Asylbewerbern verstärkt dies noch.

Eine Aufnahme dieser Kinder in die Betreuungseinrichtungen ist sinnvoll, stellt die Einrichtungen aber vor weiteren Sprach- und Integrationsproblemen.

Eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels wäre hilfreich, wird aber zurzeit nicht gefördert bzw. bezahlt.

Für Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen können darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Landesmittel beantragt werden.

Zurzeit werden bis zu 8 Kinder mit ca. 3.500 € jährlich für die Sprachförderung gefördert. Diese Mittel reichen, um ca. 1 bis 2 Stunden in der Woche, die Kinder zu fördern.

Die Kinder halten sich aber ständig in den Einrichtungen auf, sodass weitere Betreuungsstunden notwendig wären. Gerade für die Kinder aus Asylbewerberfamilien wäre dies hilfreich.

Die Betreuung der Familien erfolgt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Finanzielle Mittel zur Förderung von Zusatzmaßnahmen werden hieraus nicht übernommen.

Allerdings gibt es im Rahmen der schulischen Betreuung die sogenannten DAZ-Zentren, in Ahrensburg an der Grundschule Am Schloss.

Familienzentren

Gemäß Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung vom 18.07.2014 fördert das Land Familienzentren.

Familienzentren sind Einrichtungen, die über Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus niedrigschwellige Angebote zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen. Diese richten sich jeweils an den konkreten Bedarfen vor Ort aus, vernetzen bereits bestehende Angebote und bieten eine Plattform für Kooperation.

Um dies zu unterstützen, gewährt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten Fördermittel. Damit werden sie als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei unterstützt, ihre Aufgabe gemäß SGB VIII und KiTaG wahrzunehmen.

Zuschussvoraussetzung ist die Erstellung einer Sozialraumanalyse (Angebot und Bedarf) durch den Kreis.

Auf dieser Basis soll ein kommunales Gesamtkonzept erstellt werden, aus dem hervorgeht, wo Regeleinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt werden.

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgesehenen Einrichtungen müssen folgendes Aufgabenprofil erfüllen:

- Die Einrichtung bietet Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote.
- Die Einrichtung ist eine Anlaufstelle für Familien im Sozialraum. Sie setzt je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte und geht hierbei auf die unterschiedlichen Bedarfe der Familien in ihrem Lebensraum ein.
- Es ist eine bestehende, den Familien im Sozialraum bekannte und vertraute Einrichtung, die sich zu dieser Anlaufstelle weiterentwickelt. Sie hält Betreuungsangebote und begleitende Hilfen vor. Sie ist eine Regeleinrichtung (Kita, Schule) oder eine Institution, die mit den Angeboten einer Regeleinrichtung bereits vernetzt ist (Familienbildungsstätte, Mehrgenerationenhaus). Es kann auch eine Einrichtung sein, die neu aufgebaut wird, sofern sie mit einer Regeleinrichtung kooperiert.
- Sie kooperiert mit den maßgeblichen Akteuren im Sozialraum und vernetzt bestehende oder auch neu entstehende Angebote für Familien im Sozialraum insbesondere im Bereich der Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitswesens.
- Die Einrichtung von Familienzentren sollte nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen mit Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen oder Erziehungsberatung) führen. Vielmehr geht es darum, Angebote stärker aufeinander abzustimmen und Kooperation zu ermöglichen. Das kommunale Gesamtkonzept sollte diesen Aspekt berücksichtigen.

Die Familienzentren sollen Angebote in folgenden Handlungsfeldern entwickeln:

1. Stärkung der Kompetenz durch individuelle Beratung und Begleitung der Eltern.
2. Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie.
3. Stärkung des effektiven Übergangs von der Kita zur Grundschule.
4. Förderung von sozial besonders benachteiligten Kindern.
5. Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung.
6. Förderung der Integration.
7. Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z.B. durch Ganztagsbetreuungsangebote.

Mindestens drei der genannten sieben Handlungsfelder müssen im Konzept der Einrichtung dargelegt werden.

Eine Sozialraumanalyse des Kreises Stormarn liegt noch nicht vor, sodass alles Weitere zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt wird.

II. Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe):

II.1 Plätze in Einrichtungen und Tagespflege

Der Verein Tagesmütter- und –Väter e.V hat insgesamt 154 ordentliche Mitglieder. Davon sind 30 Mitglieder aus Ahrensburg. 27 Mitglieder davon sind aktiv und 3 passiv tätig. Des Weiteren gibt es 4 qualifizierte Tagespflegepersonen, die nicht dem Verein angehören.

Nachfolgend sind die Tagespflegestellen, nach Stadtteilen getrennt mit der Anzahl der **tatsächlich** belegten Plätze mit **Ahrensburger** Kinder sowie auch die entsprechenden Einrichtungen dargestellt. Durch eine Abfrage sind die tatsächlich betreuten Kinder (Plätze) ab 2012 angegeben worden. Erneute Umfrage im April 2014.

Stand April 2014 (Zahl der Plätze laut Vereinbarung: Gesamt/Ahrensburg)	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Heike Zentawer, Beimoorweg 39 a (5/3 Plätze)	5	5	5	6		
Kinderstube Gartenholz Gartenholz 90 (5/5 Plätze)	6	6	6	5		
Kita Gartenholz, Langeneßweg 4 a	20	20	20	20	20	20
Die Wurzelzwerg (Cornelia von Mallinckrodt und Katrin Goike) Langeneßweg 3 (20/10 Plätze)	10	10	10	12		
Krippe Niebüllweg Niebüllweg 6			20	20	20	20
KiTa Erlenhof, Pomonaring 35					30	30
Plätze in Einrichtungen	20	20	40	40	70	70
Plätze in Tagespflege	21	21	21	23	23	23
Gartenholz gesamt	41	41	61	63	93	93
Kath. KiTa St. Marien Adolfstraße 1 a	10	10	10	10	10	10
Kita Stadtzwerg, Adolfstraße 52			50	50	50	50
Marion Lühring, Am Haidschlag 26 (5/5 Plätze)	7	7	7	7		
Nicole Wehde, Bornkampsweg 31				2		
Lisa Lange, Mittelweg 32 (5/5 Plätze)	7	7	7			

Stand April 2014 (Zahl der Plätze laut Vereinbarung: Gesamt/Ahrensburg)	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Luigina und Pitter Bockhacker, Bünningstedter Str. 1 (10/9 Plätze)	1	1	1	5		
Jessica Landahl Fritz-Reuter-Str. 70 (5/3 Plätze)						
Mona Skomrock, Gustav-Delle-Str. 9 (5/5 Plätze)	5	5	5	5		
Gunilla Olafsson-Hölke, Gustav-Delle-Str. 28 c (5/3 Plätze)				3		
Friedericke Schuldt, Hamburger Str. 120 (4/3 Plätze)	5	5	6	6		
Susanne Martens, Rantzau Str. 93 (5/5 Plätze)	9	9	9	7		
Marianne Josten, Schimmelmännstr. 36 (5/5 Plätze)	5	5	5	5		
Petra Niquet, Stormarnstr.14 (5/5 Plätze)	5	5	5	4		
Heike Mathys von Kampen, Stormarnstr. 15 (5/5 Plätze)				5		
„Das Kükennest“ Pirkko Christiansen und Lisa Lange, Voßberg 4 b (10/10 Plätze)				10		
„Ahrensburger Kinderstube“ Gunter Reuschel und Evelyn Petry, Waldemar-Bonsels-Weg 7 (10/9 Plätze)	12	12	12	10		
„Die Waldbonsels“ Carmen Gauf und Andrea Schäfer Waldemar-Bonsels-Weg 33 (10/6 Plätze)	5	5	5	5		
Plätze in Einrichtungen	10	10	60	60	60	60
Plätze in Tagespflege	61	61	62	74	74	74
West gesamt	71	71	122	134	134	134

Stand April 2014 (Zahl der Plätze laut Vereinbarung: Gesamt/Ahrensburg)	2011	2012	2013	2014	2015	2016
„Villa Sonnenschein“, Dorothea Wapsa, Dänenweg 34 (5/5 Plätze)				4		
Waldorfkita, Am Hagen 6 b	5	5	5	5	5	5
Irina Schmidtgal, Ludwigslustering 54 (5/4 Plätze)	5	5	5	3		
Frau Loschelder, Nachtigallenweg 49				3		
KiTa Pionierweg, Pionierweg 17	20	20	20	20	20	20
„Sonnenstübchen“ Christine Kothe, Frau Mellin, Schützenstraße (10/8 Plätze)	6	6	6	9		
Marita Fleischer, Spechtweg 32 (5/5 Plätze)	3	3	3	4		
„Die kleinen Stare“, Yvonne Reher, Yan Lu-Schömburg Starweg 32 (5/5 Plätze)	8	9	9	12		
Susanne Furler-Ross, Teichstr. 13b (5/5 Plätze)	2	2	2	1		
Plätze in Einrichtungen	25	25	25	25	25	25
Plätze in Tagespflege	24	25	25	36	36	36
Hagen gesamt	49	50	50	61	61	61
Krippe Glühwürmchen, Ahrensfelder Weg 3		10	10	10	10	10
„Stoppelhopser“, Jitendar Singh, Gabi Tachlinski Hamburger Str. 109 (10/8 Plätze)	8	8	8	8		
Monika Steinberg, Charlin Steinberg, Christine Becker, Klaus-Groth-Str. 12a (10/8 Plätze)	13	13	13	9		
Die Königskinder, Königstraße 8	20	20	20	20	20	20

Stand April 2014 (Zahl der Plätze laut Vereinbarung: Gesamt/Ahrensburg)	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kita Regenbogenhaus, Lohkoppel 5					10	10
AWO „Flohkiste“, Manhagener Allee 17			20	20	20	20
KiTa Schäferweg, Schäferweg 29	10	10	10	10	10	10
Plätze in Einrichtungen	30	40	60	60	70	70
Plätze in Tagespflege	21	21	21	17	17	17
Mitte gesamt	51	61	81	77	87	87
Plätze Gesamt	212	223	314	335	375	375
In Einrichtungen	85	95	185	185	225	225
In Tagespflege	127	128	129	150	150	150

Die Anzahl der Plätze bei der Tagespflege sind nicht so verlässlich wie in Einrichtungen. Es kann durchaus sein, dass eine Tagespflegestelle heute 5 Kinder betreut und im nächsten Jahr nur 3 oder auch umgekehrt. Weitere Tagespflegepersonen kommen hinzu andere hören auf.

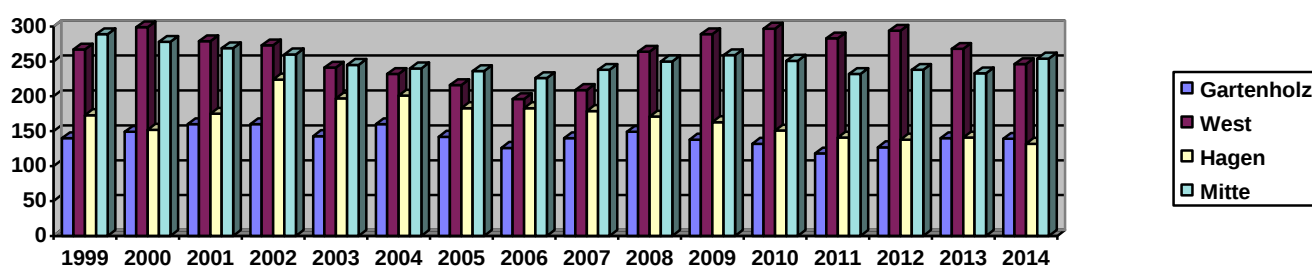
Gemäß den Vereinbarungen zwischen den Tagespflegepersonen und der Stadt Ahrensburg sind vertraglich 164 Plätze, davon 141 für Ahrensburger Kinder vorhanden.

Aufgrund der variablen Betreuung in der Tagespflege sind die nachfolgenden Quoten ab 2014 auf 150 Plätze in Tagespflege im Durchschnitt errechnet.

II.2) Kinderzahlen und Versorgungsquoten

Die Gesamtanzahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und nach Stadtteilen getrennt:

01.08.bis 31.07.	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Gartenholz	143	160	142	126	140	149	138	132	118	127	140	139
West	241	232	216	196	209	264	289	297	283	294	268	246
Hagen	197	201	183	183	179	171	163	151	141	138	141	132
Mitte	245	240	236	226	238	250	259	251	232	238	233	254
GESAMT	826	833	777	731	766	834	849	831	774	797	782	771



Die Gesamtversorgungsquote und nach Stadtteilen getrennt:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gartenholz	14,77	15,94	24,24	34,75	32,28	43,57	45,32	54,71 <i>bei geschätzten 170</i>
West	26,14	24,91	25,25	25,09	24,15	45,52	54,57	55,83 <i>bei geschätzten 240</i>
Hagen	19,88	20,86	24,5	34,75	36,23	35,46	46,21	46,92 <i>bei geschätzten 130</i>
Mitte	13,60	11,20	19,52	21,98	25,63	34,76	30,31	34,12 <i>bei geschätzten 255</i>
GESAMTQUOTE	19,06	18,49	23,23	27,39	27,98	40,15	43,45	47,17 <i>bei geschätzten 795 Kindern</i>

Mit der 6. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes wurde eine Versorgungsquote von 45 % für die Krippenkinder festgelegt. Diese ist 2014 planmäßig erreicht.

Die Quoten sind auf die jeweiligen Jahrgänge mit den tatsächlich vorhandenen Plätzen in Einrichtungen und dem Durchschnitt der Plätze in Tagespflege von 150 ab 2014 berechnet.

Der Rechtsanspruch besteht ab dem ersten Lebensjahr. Ausgehend von 265 Kindern pro Jahrgang, hätten 530 Kinder den Rechtsanspruch. Die Versorgungsquote liegt hier bei **70,75 %**.

II.3) Warteliste/Bedarf

Warteliste/Wunschaufnahme	bis 31.12.2014	bis 31.07.2015	bis zum 01.08.2015 und später	Insgesamt
Ganztags (8 Stunden)	34	+52	+29	115
Dreiviertel-Plus (7 Stunden)	7	+3		10
Dreiviertel (6 Stunden)	19	+20	+12	51
Gesamt	60	+75	+41	176
Freie Plätze	0	20 Erlenhof	+ 10 Erlenhof	+ 81

Die Warteliste, die mit dem Wunschaufnahmedatum geführt wird, zeigt einen Bedarf von 60 Plätzen zum 31.12.2014. Dieser ist aus der Erfahrung der Vergangenheit deutlich zu reduzieren.

Sorgeberechtigte melden grundsätzlich mit der Geburt ihrer Kinder ihren Bedarf für eine Betreuung an. Sie wünschen die Aufnahme mit dem ersten Geburtstag (Auslauf des Elterngeldes). Wenn ein Platz angeboten wird, verzichtet ca. die Hälfte der Fälle auf den Platz (Elternzeit verlängert, kein Nachweis der Berufstätigkeit, Aufnahmedatum noch zu früh, lieber Tagesmutter oder andere persönliche Planungen der Familie).

Trotz dieser Zahlen der Warteliste im Krippenbereich, ist die Platzversorgung in Ahrensburg mit den bestehenden Plätzen in Einrichtungen und bei den Tagespflegestellen zurzeit ausreichend.

Nach Auslauf des Elterngeldes möchten bzw. müssen die meisten Eltern aus wirtschaftlichen Gründen wieder in das Berufsleben einsteigen. Dies ist auch oft eine Forderung der Arbeitgeber.

Die Bundesregierung ging davon aus, dass bis zum Jahr 2013 ein Ausbau der Versorgungsquote von 35 % (0 bis 3-Jährige) als ausreichend angesehen wird. 70 % der Plätze sollen in Einrichtungen und 30 % durch die Tagespflege geschaffen werden.

Wie bereits immer mitgeteilt, ist die festgelegte durchschnittliche Versorgungsquote des Bundes von 35 % für Ahrensburg zu gering.

Die Tagespflege deckt mit 150 Plätzen zu 225 Plätzen in Einrichtungen einen Großteil ab. Das ist ein Anteil von 40 % zu 60 %.

Der Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013 bedeutet, dass für jedes Kind ab dem **ersten** Geburtstag ein Platz zur Verfügung zu stellen ist (wie bei dem Rechtsanspruch ab dem dritten Lebensjahr).

Nimmt man den Durchschnitt der Geburten 265 pro Jahr, multipliziert mit 2 Jahrgängen, ergibt es eine Anzahl von **530** Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren. Die von der Bundesregierung geschätzte Versorgungsquote von 35 % von den 0 bis 3 jährigen Kindern liegt bei 279 Betreuungsplätzen. Dies ergibt eine Differenz von **251** Plätzen. Eine

100 % Versorgung für den Krippenbereich ab dem ersten Lebensjahr (530 Plätze) entspricht nicht der örtlichen Bedarfs- und Nachfragesituation.

Gemäß Auskunft des Kreises Stormarn geht dieser davon aus, dass sich der Krippenbedarf in Städten bei 60 bis 70 % der ein bis unter dreijährigen Kinder widerspiegeln wird. Dies wären 318 bis 371 Plätze bei 530 Kindern.

Der Kreis Stormarn empfiehlt als alternative Planung des Bedarfs den 12. Kinder- und Jugendbericht des Landes Sachsen –Anhalt heranzuziehen. Dort können Eltern selbst entscheiden, was ihr Bedarf ist. Es zeigt sich, dass auch bei einem rechtlich gesicherten Platz nur von einem geringen Teil (etwa 5 %) der Kinder im Alter unter einem Jahr in Anspruch genommen wird. Bei den 1 bis unter 2 Jährigen beläuft sich die Quote auf 47 % und mit 80 % bei den 2 bis unter 3 jährigen.

Dies wären für Ahrensburg insgesamt 350 Plätze (13,125 und 212 Plätze).

Nach beiden vom Kreis empfohlenen Bedarfsschätzungen sind ca. 350 Plätze im Krippenbereich anzustreben.

Im Jahr 2013 hat der Kreis Stormarn an einem von den kommunalen Spitzenverbänden empfohlenen Forschungsprojekt des/r DJI/TU-Dortmund „Kommunale Bedarfserhebung im U3-Bereich“ teilgenommen.

Nach der U3-Elternbefragung der TU Dortmund wurde eine Bedarfsquote von 44,8 % (359,7 Plätze) ermittelt und entspricht der örtlichen Bedarfsplanung aus der letzten Fortschreibung: **45 % der Jahrgänge 0 bis 3 Jahre.**

Die Betreuung durch Tagespflegepersonen ist mit 150 Plätzen wesentliches Standbein der Krippenbetreuung.

Deshalb ist es auch sehr sinnvoll die Rentenbezuschussung für die Tagespflegepersonen weiter zu gewähren und auch die Zusammenarbeit mit der VHS Ahrensburg, die mit dem Verein die Qualifizierungskurse für die Tagespflegepersonen anbietet, fortzuführen. Der jetzige Qualifizierungskurs endet im Mai 2014 und der nächste im Juli 2014 und dann wieder im Mai 2015. In jedem Kurs nimmt ein Teilnehmer/ eine Teilnehmerin aus Ahrensburger teil.

Die Differenzbezuschussung stellt die Eltern finanziell gleich. Es ist unerheblich, ob das Kind in einer Einrichtung oder in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.

Sie dient auch der besseren Bedarfsdeckung, wenn mit dem dritten Geburtstag kein Elementarplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden und bereits aufgrund des Bedarfes eine Tagespflegestelle haben, können ohne finanzielle Verluste dort weiter betreut werden, sofern die Tagespflegeperson das Betreuungsverhältnis auch fortsetzt.

Die Fachplanungsgruppe II des Kreises Stormarn beschäftigt sich zurzeit intensiv mit der Tagespflege. Es soll versucht werden, dass die Differenzbezuschussung durch den Kreis Stormarn, als zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, geleistet wird.

Die Berechnung der Familien in Tagespflege soll möglichst, die der Berechnung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt werden und der Betreuungssatz für die Tagesmütter soll überarbeitet werden. Es soll versucht werden, entsprechende Deckungen der Mehraufwendungen zu finden. Eine Änderung soll frühestens zum 01.08.2015 eintreten. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Kreises Stormarn, der

Verein Tagesmütter und -väter e.V., Kreiselternvertreter, Gleichstellungsbeauftragte und jeweils zwei Vertreter von Ämtern, Gemeinden und Städten sind in der Fachplanungsgruppe II vertreten.

Die finanzielle Beteiligung durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein an den Investitionskosten der Krippenbetreuung ist für den Kreis Stormarn ausgeschöpft. Durch das „Windhundverfahren“ erfolgte keine Aufteilung nach der Anzahl der Kinder.

Sollten Länder bzw. Kreise die ausgeschüttelten Mittel nicht ausschöpfen, werden diese vermutlich neu verteilt. Weiterhin gilt hier das Windhundverfahren. Es müssen genehmigungsfähige Anträge beim Kreis vorliegen.

Investitionsförderung (Bund und Land) haben folgende Einrichtungen erhalten bzw. wurden bereits beschieden:

Einrichtung	Betrag in €	Jahr
Umbau, Kath. KiTa, Adolfstr. 1	10.933,33	2010
Umbau, Kita Gartenholz	130.000,00	2010/2011
Umbau, Kita Königskinder	39.071,75	2010
Anbau, Kita Pionierweg	260.000,00	2011/2012
Kita Stadtzwerge, Adolfstr. 52	950.000,00	2012/2013
Krippe Niebüllweg 6	187.000 €	2013/2014
Krippe Glühwürmchen	25.000 €	2012/2013
Kita Regenbogenhaus	140.0000 €	2014
Kita Erlenhof	660.000,00	2014

Für folgende Einrichtungen wurden zusätzliche Kreisinvestitionsfördersummen gezahlt. Der endgültige Bewilligungsbescheid liegt noch nicht vor:

Einrichtung	Betrag in €	Jahr
Kita Stadtzwerge, Adolfstr. 52	167.037,86 €	März 2014
Krippe Niebüllweg 6	62.500,00 €	März 2014
Krippe Glühwürmchen	30.250,00 €	März 2014
Kita Regenbogenhaus	71.428,57 €	März 2014
Kita Erlenhof	214.285,71 €	März 2014
Gesamt	545.502,14 €	

III. Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten/Elementar):

III.1) Warteliste

Die Gesamtwarteliste mit Wunschaufnahmedatum bis zum 01.08.2015 mit Stand vom 08.07.2014 beinhaltet folgende Zahlen:

	12 Uhr (HA)	14 Uhr (DV)	15 Uhr (DV+)	16 Uhr (GA)
Freie Plätze 01.08.2015	53	99	2	89
Warteliste	45	60	5	151
Differenz	+8	+39	-3	-62

Die Warteliste ist nicht abschließend und es werden sicher noch Änderungen eintreten. Die mögliche Anmeldefrist liegt ein Jahr vor dem dritten Geburtstag, sodass hier davon auszugehen ist, dass die meisten Kinder zum Sommer 2015 bereits angemeldet sind bzw. sich bereits in den vorhandenen Krippen befinden. Die Krippenkinder, die das dritte Lebensjahr zum 01.08.2015 vollenden, sind bereits mit dargestellt.

Zum Januar 2015 bzw. 01.08.2015 werden 60 Elementarplätze in der neuen KiTa Erlenhof entstehen.

Zum jetzigen Standpunkt ist davon auszugehen, dass vermutlich nur Ganztagsplätze (GA -16 Uhr) entstehen.

Es wurde bereits am 11.03.2014 mitgeteilt, dass die Einrichtung mit ca. 4 Gruppen starten wird. Die Platzvergabe erfolgt derzeit.

Die Betreuung bis 15 Uhr (DV+) wurde zum 01.08.2014 eingeführt. Diese Betreuungszeit muss sich noch weiter entwickeln.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Nachfrage weiter verstärkt wird. Dies muss abgewartet werden.

Nach der heutigen Situation und mit der neuen Kindertagesstätte Erlenhof ist die Bedarfsdeckung zum Sommer 2015 gesichert.

Die nachfolgenden Zahlen (s. Seite 44 - Betreuungsquoten) belegen dies.

Zukünftig ist mit weiteren Veränderungen der Betreuungszeiten zu rechnen. Der Bedarf wird durch die Erwerbstätigkeit immer länger.

Die Krippenkinder, die nach dem August das dritte Lebensjahr vollenden und auch weitere Anmeldungen durch vermehrte Zuzüge etc. werden bis zum Ablauf des Kindergartenjahres außerplanmäßig Plätze belegen.

Zukünftig ist davon auszugehen, dass nicht nur zum Sommer Plätze angeboten werden können, sondern auch im laufenden Kindergartenjahr. Dies ist notwendig, da die Eltern von Krippenkindern zu einem bestimmten Stichtag (Geburtstag des Kindes) wieder in

das Berufsleben einsteigen müssen. Es bedeutet aber auch, dass die Höchstzahl der Belegung nicht zum Beginn eines Kindergartenjahres erzielt wird und dann fehlen Elterneinnahmen.

Pädagogisch hat dies aber den Vorteil, dass die Krippenkinder rechtzeitig die Krippe verlassen können und der Krippenplatz nachbesetzt werden kann.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat in einem Schreiben über die Auslegung von Rechtsvorschriften zur Gruppengröße folgendes mitgeteilt:

Entweder müssen für Kinder, die während des Kita-Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, Plätze in Elementargruppen vorübergehend freigehalten werden. Ein Wechsel in die Kindergartengruppe ist dann bis zu einer Gruppengröße von 22 möglich und aus Sicht des Kindes im Regelfall auch pädagogisch sinnvoll.

Steht hingegen im Laufe des Kindergartenjahres kein freier Platz in einer Kindergartengruppe zur Verfügung oder ist die gewünschte Anschlussbetreuung nicht gewährleistet, muss das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippengruppe verbleiben.

Eine Überbelegung bis zu 22 Kinder in einer Gruppe ist in Ahrensburg nicht der Regelfall. Durch die gemeinsame Vereinbarung ist eine vorübergehende Überschreitung der Gruppenstärke um ein Kind in Ausnahmefällen möglich. Hiervon soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn bei Familien oder Kindern besondere Notstände vorliegen, die eine sofortige Aufnahme erfordern.

Das planbare Alter eines Krippenkindes wäre hierunter nicht zu verstehen.

III.2) Kindergartenplätze:

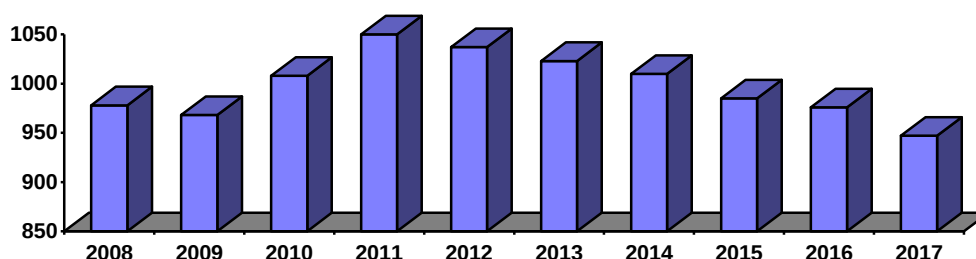
01.08.	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gartenholz	115	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95
Willhöft	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Erlenhof											60
Gartenholz gesamt	147	127	127	127	127	127	127	127	127	127	187
Wulfsdorfer Weg	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
Adolfstraße (kath. Kirche)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Kobolde	20	20	20	20	20	18	18	18	18	15	15
Sonnenhof	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
Reesenbüttel	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Stadtzwerge						40	60	60	80	80	80
West gesamt	195	195	195	195	195	233	253	253	270	270	270
Pionierweg	50	50	50	50	50	50	50	50	50	75	75
Am Hagen	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Waldorf	40	40	40	40	40	52	52	52	52	52	52
Zauberredder	65	55	55	55	55	45	45	45	45	45	45
Hagener Waldzwerge	18	18	18	18	18	18	18	18	18	15	15
Hagen gesamt	233	223	223	223	223	225	225	225	225	247	247
Schäferweg	160	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
Schulstraße	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Kinderhaus (endet 31.12.2013)	20	20	20	20	20	20	20	20	20	0	0
Regenbogenhaus	50	50	50	50	50	50	53	53	53	53	53
KiTa Aalfang						20	20	20	20	20	20
Musikstunde		10	10								
Mitte gesamt	290	250	250	250	250	280	283	273	273	253	253
Insgesamt	865	795	795	795	795	865	888	878	895	897	957

III.3) Aufteilung der Plätze nach Betreuungszeiten:

Stand August 2014	12 Uhr	14 Uhr	15 Uhr	16 Uhr	Gruppenanzahl
Gartenholz	20	20		55	5
Willhöft	16	16			2
Erlenhof				60	5
Gartenholz gesamt	36	36		115	12
Wulfsdorfer Weg	20	40		20	4
Adolfstraße 1 a (kath. Kirche)		20	20		2
Kobolde		15			1
Sonnenhof		35			2
Reesenbüttel	20				1
Stadtzwerge		30		50	5
West gesamt	40	140	20	70	15
Pionierweg	17	18	20	20	4
Am Hagen		20		40	3
Waldorf	32	20			3
Zauberredder		30		15	3
Hagener Waldzwerge	10	5			1
Hagen gesamt	59	93	20	75	14
Schäferweg	20	20		80	6
Schulstraße	20	20		20	3
Regenbogenhaus		23		30	3
KiTa Aalfang	20				1
Mitte gesamt	60	63		130	13
Insgesamt	195	332	40	390	54

III.4) Kinderzahlen von 3 bis 6,5 Jahren:

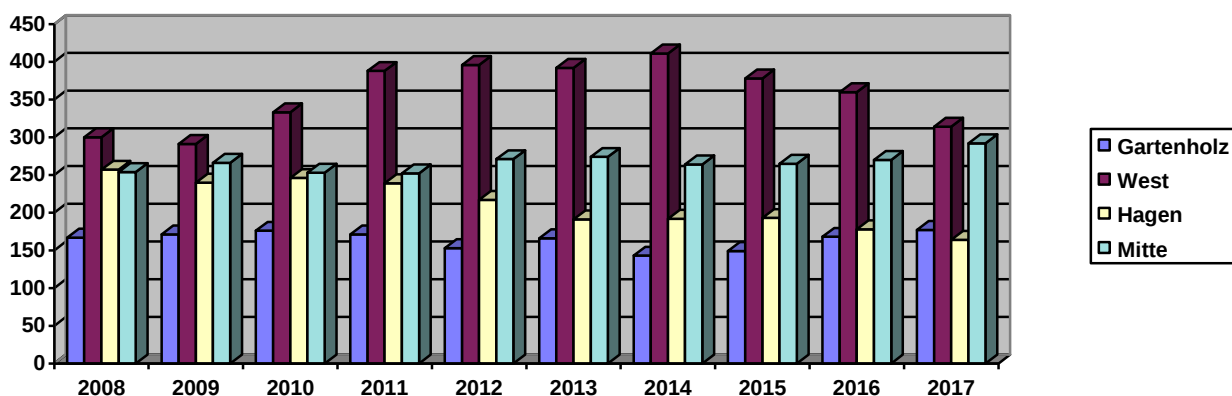
z.B.: 01.01.08 bis 31.07.11	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt	978	968	1008	1050	1037	1023	1010	985	976	947



Mit der Umstellung auf 3,5 Jahrgänge, ist das Jahr 2011 mit 1050 Kindern der Höchststand. Dies zeigte sich auch durch den vermehrten Zuzug in Ahrensburg und der Schaffung von Betreuungsplätzen. Es kann zukünftig mit ca. 970 Kindern dieser Jahrgänge gerechnet werden.

und nach Stadtteilen getrennt:

01.01.-31.07	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gartenholz	167	171	176	171	153	166	143	149	168	177
West	300	291	333	388	396	392	411	378	360	314
Hagen	257	240	246	239	217	191	192	193	178	164
Mitte	254	266	253	252	271	274	264	265	270	292



Der Stadtteil West hat den meisten Anstieg durch das Baugebiet Buchenweg erfahren. Dieser wird sich im Durchschnitt bei 350 Kindern einpendeln. Der Stadtteil Gartenholz hat sehr geringe Schwankungen in den Zahlen. Wobei hier das Baugebiet Erlenhof und der Wohnungsbau im Gartenholz zukünftig einen Anstieg erwarten lässt. Der Stadtteil Hagen hatte 2003 (Baugebiet Ahrensburger Redder) die Höchstmarke erreicht und geht kontinuierlich nach unten. Der Stadtteil Mitte liegt im Durchschnitt bei ca. 270 Kindern.

III.5) Gesamtversorgungsquote und nach Stadtteilen getrennt:

Setzt man die Anzahl der Plätze (897 im Jahr 2014) zu der Anzahl der Kinder (1010 im Jahr 2014) in Relation, ergibt sich die **Versorgungsquote bei 3,5 Jahrgängen in Prozent:**

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
81,29	82,13	85,81	84,57	84,67	87,49	88,81	97,16	98,05	101,06

Versorgungsquote nach Stadtteilen getrennt:

%	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gartenholz	76,05	74,27	72,16	74,27	83,01	76,51	88,81	125,50	111,31	105,65
West	65,00	67,01	69,97	65,21	63,89	68,88	65,69	71,43	75,00	85,99
Hagen	86,77	92,92	91,46	94,14	103,69	117,8	128,65	127,98	138,75	150,61
Mitte	98,43	104,17	113,82	112,3	100,74	99,64	95,83	95,47	93,70	86,64

Im gesamten Stadtgebiet kann von einer guten Versorgung gesprochen werden. Einige kindergartenähnliche Einrichtungen werden noch genutzt.

Es liegt ein leichter Rückgang der Kinderzahlen von 3 bis 6,5 Jahren vor.

In der bisherigen Planung wurden die Quoten auf drei bzw. dreieinhalb Jahrgänge berechnet.

Der Kreis Stormarn rät, bei der Bedarfsermittlung von 90 % bei vier Jahrgängen auszugehen. Dies zeigt auch die Erfahrung, vor allem wenn sie bereits als Krippenkind betreut wurden. Die örtliche Bedarfsplanung wird zukünftig nur noch 90 % von vier Jahrgängen berücksichtigen.

III.6) Kinderzahlen und Quoten für vier Jahrgänge:

Auf der Sitzung am 01.07.2010 mit Mitarbeitern der kreisangehörigen Gemeinden/Städten und dem Kreis Stormarn wurde folgendes festgehalten:

Die bisherige Berechnung mit drei Jahrgängen für die Bedarfsplanung ist nicht mehr ausreichend, da weitere Kinder im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden müssen.

Die Teilnehmer der anwesenden kreisangehörigen Gemeinden rechnen mit 3,0 Jahrgängen, 3,5 Jahrgängen oder mit 90 % von 4 Jahrgängen um die Versorgungsquoten darzustellen.

Der Wunsch des Kreises Stormarn, mit gleicher Datengrundlage die Versorgungsquoten zu ermitteln und damit zu gleichen Aussagen im Bedarfsplan zu kommen, wird unterschiedlich aufgenommen. Die anwesenden kommunalen Vertreter konnten sich in der Diskussion auf den kleinsten, gemeinsamen Nenner von 3,5 Jahrgängen hinsichtlich der Umstellung der Datenlage einigen.

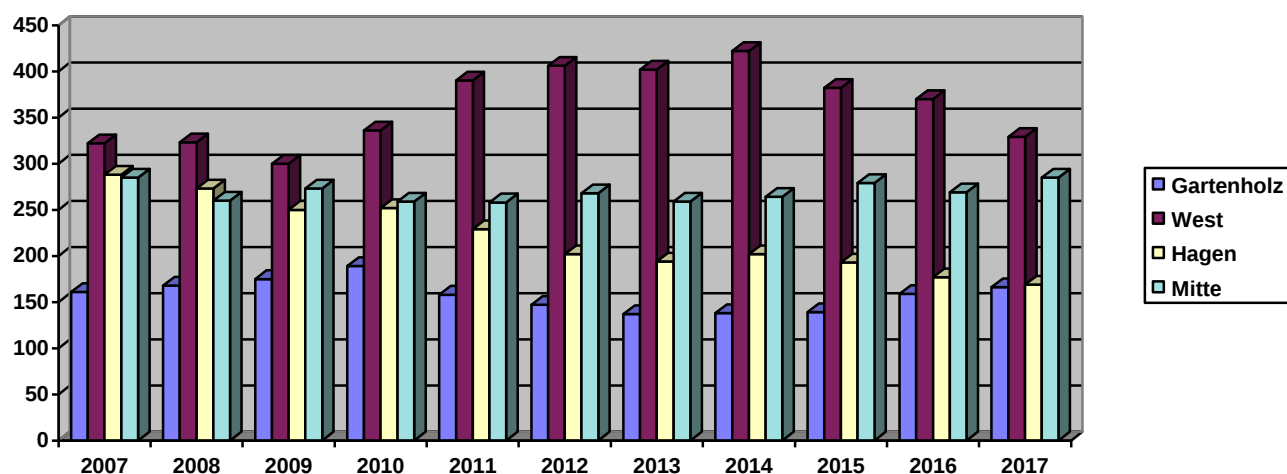
Nachfolgend sind die Zahlen von 4 Jahrgängen dargestellt.

01.07.bis 30.06.	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gartenholz	187	194	210	176	164	152	153	154	177	184
West	359	334	373	433	451	447	469	425	411	365
Hagen	303	278	280	254	224	216	225	214	197	188
Mitte	289	303	288	287	298	288	293	310	299	317
GESAMT	1138	1109	1151	1150	1137	1103	1140	1103	1084	1054

Nach den Aussagen des Kreises Stormarn werden hiervon für 90 % Betreuungsplätze benötigt. Dies trifft die Realität am Nächsten. Das ergibt dann folgendes Bild:

01.07.bis 30.06.	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gartenholz	168	175	189	158	147	137	140	139	159	166
West	323	300	336	390	406	402	422	382	370	329
Hagen	273	250	252	229	202	194	202	193	177	169
Mitte	260	273	259	258	268	259	264	279	269	285
GESAMT	1024	998	1036	1035	1023	992	1026	993	975	949

Graphisch dargestellt mit 90 % von 4 Jahrgängen:



Versorgungsquoten:

Setzt man die Anzahl der Plätze (897 im Jahr 2014) zu der Anzahl der Kinder (1026 im Jahr 2014) in Relation, ergibt sich die prozentuale **Versorgungsquote bei 90 % von 4 Jahrgängen:**

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
77,64	79,66	83,49	85,80	85,83	90,22	87,43	96,37	98,15	100,84

Nach Stadtteilen getrennt, ergeben sich folgende Quoten:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gartenholz	75,60	74,57	67,2	80,38	86,39	92,7	92,03	134,53	117,61	112,65
West	60,37	65,0	69,35	64,87	62,32	67,16	63,98	70,68	72,97	82,07
Hagen	81,68	89,2	89,39	98,25	111,39	115,98	122,28	127,98	139,55	146,15
Mitte	96,15	91,58	108,11	109,69	101,87	105,41	91,01	94,4	89,4	87,72

III.7) Spielgruppen/kindergartenähnliche Einrichtungen

Bei den Spielgruppen ist oftmals eine Staffelung der Betreuungstage pro Woche vorgesehen, damit eine Heranführung an die 5 Tagewoche schrittweise vollzogen werden kann. Einige Eltern lassen ihre Kinder in Spielgruppen betreuen. Dies Angebot nimmt stetig ab, da die Eltern meist den Kindergarten mit 5 Tagen und mindestens 4, aber meist mit mehr Stunden bevorzugen.

Träger	Anzahl der Plätze (Gruppen)	Belegte Plätze	Freie Plätze zum 01.08. 2014	Warte - liste	Tage pro Woche/ Stunden	Alter der Kinder	Monats - beitrags
Ev.-luth. Kinderspieltunden, Hagener Allee 116	20 (1)	20	3	0	5 Tage a 5 Stunden	3 – 6 Jahre	80,00 €
„Pustebblume“, Frau Suchopar, Schillerallee 6	18 (1)	16	0	0	4 Tage a 4 Stunden	3 –6 Jahre	220,00 €
Waldorfkita, Am Hagen 6 b	10 (1)	8	2	3	3 Tage a 4 Stunden, 08.00 bis 12.00 Uhr	2 bis 4 Jahre	120,00 €
Kita Sonnenhof, Bornkampsweg 12 a	16 (1)	16	0	2	2 x 2 Tage a 3 Stunden von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr	2,5 bis 4 Jahre	75,00 €
Gesamtplätze	64	60	5	5			

Es gibt somit 5 freie Plätze in den kindergartenähnlichen Einrichtungen bzw. Spielgruppen.

In diesen Einrichtungen zeigt sich ein deutlicher Rückgang.

In der ersten örtlichen Bedarfsplanung von 1999 gab es insgesamt 323 Plätze in kindergartenähnlichen Einrichtungen.

IV. Kinder, die eine Grundschule besuchen (Hort):

IV.1) Plätze und Warteliste

Einrichtung /Plätze (01.08.)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Hort Reesenbüttel (West)	120	120	135	135	135	135	144	210	210
Kita Wulfsdorfer Weg (West)	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Hort Hagen (Hagen)	75	75	75	75	75	90	105	105	105
Hort am Aalfang (Mitte)	45	45	60	60	60	60	60	90	90
Hort am Schloss (Mitte)	75	75	75	75	75	90	105	105	105
Kita Schulstraße (Mitte)	20	20	20	20	20	20	20	15	15
Gesamt	350	350	380	380	380	410	449	540	540

Durch den Ausbau der Betreuung zum Sommer 2014 und der kontinuierlichen Bedarfsabfragen steht bei fast allen Einrichtungen eine sehr geringe Anzahl von Kindern auf der Warteliste.

Die Tagespflege deckt hier nur einen sehr geringen Teil ab. Die Tagespflege hat sich auf die frühkindpädagogische Arbeit (Krippe) spezialisiert.

Die vorhandenen Plätze in der Grundschulbetreuung teilen sich zeitlich wie folgt auf:

Schule	Mittagshort	Dreiviertelhort	Ganztagsort	Gesamt
Grundschule Am Reesenbüttel	75	45	105	225
Grundschule Hagen	30	60	15	105
Grundschule Am Aalfang		15	75	90
Grundschule Am Schloss	30	15	75	120
Gesamt	135	135	270	540

IV.2) Kinderzahlen und Versorgungsquoten:

Gesamt	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Kinder 6-10	1134	1296	1220	1175	1120	1137	1161	1163	1163	1132	1096	1076
Hortplätze	380	380	380	410	449	540	540	540	540	540	540	540
Prozent	33,51	29,32	31,15	34,89	40,09	47,49	46,51	46,43	46,43	47,70	49,27	50,19

Es ist ein Rückgang der Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren zu verzeichnen. Durch den Anstieg der Erwerbstätigkeit und durch den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz (jedes Krippenkind wird ein Elementar- und auch ein Hortkind) wird eine Reduzierung von Hortplätzen nicht möglich sein. Ein Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten ist erforderlich.

Im ersten Schritt ist standortbezogen für die Grundschule Am Schloss ein Konzept, dass die Möglichkeit zur Betreuung aller Kinder ermöglicht, zu entwickeln.

Für die Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren gibt es in Ahrensburg keine Hortbetreuung. Es gibt zwei offene Ganztagschulen in Ahrensburg (SLG und die Heimgartenschule). Mit Beschluss vom 08.04.2014 wird eine Hortbetreuung nur bis zur 4. Klassenstufe (Grundschule) gesehen. Des Weiteren ist die Verwaltung beauftragt worden, Konzepte für eine nachschulische Betreuung der Kinder ab der 5. Klassenstufe vorzulegen. Dieses erfolgt außerhalb dieser Kindertagesstättenbedarfsplanung (Beschluss des Sozialausschusses vom 08.04.2014, Vorlagen-Nr.: 2014/002).

Die Betreuungssituation an den Grundschulen stellt sich wie folgt dar:

Grundschule	Schülergesamtzahl 2014/2015	50 %	Gruppenanzahl	<u>Jetzige</u> Gruppenanzahl	Jetzige in %
Am Schloss	299	150 Kinder	10	8	40,13 %
Am Reesenbüttel	407	204	14	15	55,28 %
Am Hagen	220	110	7	7	47,73 %
Am Aalfang	257	129	9	6	35,02 %
Gesamt	1.183				

Im Schulentwicklungsplan der Stadt Ahrensburg für die Jahre 2013 bis 2017 (Seite 27 ff) wurde die Betreuungsquote von 50 % übernommen.

Mit der jetzigen Umsetzung zum Sommer 2014 und fast keiner Warteliste liegt der Bedarf bereits bei fast 50 %.

Der zukünftige Bedarf wird nach den Schulstandorten unterschiedlich bleiben und durch die Krippenbetreuung zunehmen, aber die Versorgungsquote in dieser Fortschreibung zunächst bei 50 % bleiben.

Neubauten für eine alleinige Hortbetreuung sind nicht wirtschaftlich, da nach der Schulzeit die Räumlichkeiten frei sind.

Es kann nur in Doppelnutzung der Räumlichkeiten eine Ausweitung der Hortbetreuung/nachschulische Betreuung erfolgen.

Wie in der Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2013 bis 2017 aufgeführt, ist es erforderlich durch den Ausbau der nachschulischen Betreuung, die Ahrensburger Grundschulen räumlich so auszustatten, dass die „Schule als Lebensort“ gestaltet werden kann.

Für diese Doppelnutzung von Räumen wurde ebenfalls in der SEP ein Raumkonzept aufgestellt. Dieses wurde bereits an zwei Grundschulen umgesetzt bzw. zur Umsetzung beschlossen.

Allerdings ist dabei nicht zu vernachlässigen, dass eine vernünftige Esssituation an allen Schulen geschaffen werden muss. Die Grundschule am Schloss und Reesenbüttel haben diese bereits erhalten bzw. befindet sich in der Fertigstellung.

Im Hort Aalfang wurde die Esssituation durch den Umbau verbessert.

Der Hort Hagen hat eine unzureichende Essensräumlichkeit. Die Verwaltung wird nach Lösungen suchen und entsprechende Mittel im Haushalt 2016 anmelden.

V. Maßnahmen:

Gesamtes Stadtgebiet:

- 1.) Es muss weiterhin eine kontinuierliche bedarfsgerechte Anpassung der Plätze in allen Betreuungsbereichen erfolgen. Bei langfristiger Bedarfszunahme sind die Möglichkeiten des Standortes der Fritz-Reuter-Schule (Umbau/Neubau) zu prüfen.
- 2.) Ein Konzept einer bedarfsgerechten standortbezogenen Betreuung an der Grundschule Am Schloss, dass die Möglichkeit der Betreuung für alle Grundschüler enthält, zu entwickeln.
- 3.) Umsetzung des Raumkonzeptes für die Grundschulen Schloss und Reesenbüttel aus dem Schulentwicklungsplan für die Jahre 2013 bis 2017.
- 4.) Im Gewerbegebiet (Beimoor-Süd) ist eine Kindertagesstätte mittel- bis langfristig zu planen ggf. unter Beteiligung von Gewerbebetrieben.

Kreis Stormarn

Bedarfsplan nach § 7 KiTaG



Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen

2014



Grunddaten für die Planung

Kreis Stormarn

Der Kreis Stormarn hat insgesamt **55 Gemeinden** mit einer Einwohnerzahl von insgesamt **233.310 Einwohner** nach dem Stand vom 30. Juni 2013. Im Kreis Stormarn erfolgt derzeit die Kinderbetreuung in insgesamt 164 Kindertagesstätten mit 10.304 Plätzen in 713 Gruppen¹ sowie durch 228 Kindertagespflegepersonen mit 1.069 Plätzen in der Kindertagespflege.

Planungsregionen im Kreis Stormarn

Der Kreis Stormarn besteht aus den nachfolgenden Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden. Die Festlegung der Planungsräume orientierte sich im Grundsatz an den Gemeindegrenzen. Für den Kreis Stormarn ergeben sich damit **16 Planungsbereiche**. Die folgenden Einwohnerzahlen wurden zuletzt durch die Kommunalaufsicht des Kreises mit Stichtag **30. Juni 2013** festgestellt.

Städte (01-06)	weiblich	männlich	insgesamt	13 Amt Bad Oldesloe-Land	weiblich	männlich	insgesamt
01 Ahrensburg	16.547	14.666	31.213	Grabau	420	373	793
02 Bad Oldesloe	12.629	11.848	24.477	Lasbek	600	594	1.194
03 Bargteheide	8.149	7.467	15.616	Meddewade	412	430	842
04 Glinde	9.080	8.707	17.787	Neritz	161	149	310
05 Reinbek	13.531	12.871	26.402	Pölitze	565	584	1.149
06 Reinfeld	4.429	4.265	8.694	Retzsch	566	541	1.107
	64.365	59.824	124.189	Rümpel	656	618	1.274
				Steinburg	1.300	1.291	2.591
Gemeinden (07-10)	weiblich	männlich	insgesamt	Travenbrück	824	878	1.702
07 Ammersbek	4.898	4.776	9.674		5.504	5.458	10.962
08 Barsbüttel	6.164	5.828	11.992				
09 Großhansdorf	4.939	4.341	9.280				
10 Oststeinbek	4.406	4.293	8.699				
	20.407	19.238	39.645				
Itzstedt (Kreis Segeberg)	weiblich	männlich	insgesamt				
Tangstedt	3.150	3.136	6.286				
12 Amt Trittau	weiblich	männlich	insgesamt	14 Amt Bargteheide-Land	weiblich	männlich	insgesamt
Grande	333	329	662	Bargfeld-Stegen	1.409	1.437	2.846
Grönwohld	690	684	1.374	Delingsdorf	1.060	1.101	2.161
Großensee	837	809	1.646	Elmenhorst	1.272	1.247	2.519
Hamfelde	245	234	479	Hammoor	615	619	1.234
Hohenfelde	27	31	58	Jersbek	862	829	1.691
Köthel	155	164	319	Nienwohld	241	223	464
Lütjensee	1.713	1.507	3.220	Todendorf	591	605	1.196
Rausdorf	121	114	235	Tremsbüttel	977	989	1.966
Trittau	4.328	3.935	8.263		7.027	7.050	14.077

¹ ohne Früh- und Spätgruppen (mit Belegrechten)

Witzhave	702	723	1.425				
	9.151	8.530	17.681				
15 Amt Nordstormarn	weiblich	männlich	insgesamt	16 Amt Siek	weiblich	männlich	insgesamt
Badendorf	398	376	774	Braak	467	495	962
Barnitz	409	434	843	Brunsbek	870	842	1.712
Feldhorst	300	308	608	Hoisdorf	1.730	1.705	3.435
Hamberge	738	747	1.485	Siek	1.130	1.126	2.256
Heidekamp	208	216	424	Stapelfeld	834	834	1.668
Heilshoop	292	271	563		5.031	5.002	10.033
Klein Wesenberg	380	364	744				
Mönkhagen	321	313	634				
Rehhorst	337	347	684				
Wesenberg	744	752	1.496				
Westerau	369	374	743				
Zarpen	729	710	1.439				
	5.225	5.212	10.437				

	weiblich	männlich	insgesamt
Städte gesamt	64.365	59.824	124.189

Amtsfreie Gemeinden gesamt	20.407	19.238	39.645
-----------------------------------	---------------	---------------	---------------

Ämter gesamt	35.088	34.388	69.476
---------------------	---------------	---------------	---------------

Kreis Stormarn	119.860	113.450	233.310
-----------------------	----------------	----------------	----------------

Juni 2013	Schleswig-Holstein	1.367.862	1.440.307	2.808.169
Dez. 2011	Deutschland	41.637.080	40.206.663	81.843.743

Grundlagen

Grundlage für die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzlicher Planungsauftrag

Nach § 79 des SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die **Gesamtverantwortung** einschließlich der **Planungsverantwortung** für die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Gemäß § 7 des **Kindertagesstättengesetzes** (KiTaG) erstellen die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen **Bedarfsplan**. Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. (§ 8 KiTaG)

Grundlagen der Planung

Der Bedarfsplan ist die Grundlage für die Finanzierung durch das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Stormarn.

Jede Kindertagespflegeperson die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) wurde ein Anspruch auf **frühkindliche Förderung** von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege mit Wirkung zum **01. August 2013** eingeführt.

Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf eine frühkindliche Förderung ab dem 01. August 2013 können jetzt alle Eltern von Kindern ab dem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr eine Betreuung in einer Krippeneinrichtung oder in Kindertagespflege einfordern. Der ab dem 01.08.2013 neugefasste § 24 SGB VIII weist dem Kind ohne Einschränkung diesen Anspruch zu. Lediglich der Umfang der täglichen Förderung richtet sich hierbei nach dem **individuellen Bedarf** des Kindes. Kinder im Lebensalter unter 1 Jahr haben auch einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder in Einrichtungen, nur ist dieser Anspruch begrenzt auf die im § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen.

Die Leistung muss nach § 24 Abs. 1 SGB VIII

1. für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten sein
und
2. die Erziehungsberechtigten müssen
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sein,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - c) oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Auch hier richtet sich der Anspruch der frühkindlichen Förderung nach dem **individuellen Bedarf**.

Der Bundesgesetzgeber hat den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege und in Kindertagesstätten mit dem Ziel verabschiedet, dass mindestens für jedes dritte Kind unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Im Rahmen der Diskussion zu diesem Anspruch sind vom Bund die Empfehlungen ausgesprochen worden, dass der Bedarf **70 %** der Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen und **30 %** der Plätze in Kindertagespflege entsprechen sollte.

Im Rahmen der Bedarfsplanung werden dem Kreis Stormarn die Daten der Einwohnermeldeämter der kreisangehörigen Gemeinden für die Kinder im Lebensalter bis 14 Jahren nach Jahrgängen mit Stichtag 01.03.2013 zur Verfügung gestellt. Daraus ergibt sich, wer mit Vollendung des 1. Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung besitzt.

Im Rahmen des Ausbaus der Kinderbetreuungsangebote wurden seinerzeit von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Ausbaustufen nach § 24a SGB VIII eingefordert, wo noch kein ausreichendes Angebot im Sinne des § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht. Auch der Kreis Stormarn hat seinerzeit diese Ausbaustufen beschlossen. Es handelt sich hierbei um eine Versorgungsquote, die zum 01.08.2013 durch einen Rechtsanspruch abgelöst wurde. Somit ist jetzt, wie bereits bei den 3jährigen Kindern bis zum Schuleintritt, durch den Rechtsanspruch eine 100 %-tige Versorgung durch die Gemeinden vorzuhalten.

Auch bei der Einführung des Rechtsanspruchs ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wurde durch den Kreis Stormarn keine Quote vorgegeben, die durch die Gemeinden zu erreichen ist, vielmehr wurde im Bedarfsplan eine 100 %-tige Versorgung der Kinder mit Rechtsanspruch vorgegeben.

Der Kreis Stormarn hat den Gemeinden den Handlungsspielraum eingeräumt von dieser 100 % Versorgung abzuweichen, wenn durch eigene Erhebungen festgestellt wird (z.B. Auswertung der Anmeldelisten, Auswertung von Einwohnerversammlungen, Erkenntnisse aus Elternbefragungen usw.), dass sich voraussichtlich eine geringere Bedarfsnachfrage ergeben wird. Diese Abweichungen von der Vollversorgung werden durch den Kreis Stormarn mitgetragen, wenn diese zur Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes mit der Jugendhilfeplanung des Kreises Stormarn abgestimmt wurden. Es soll durch diese Möglichkeit vermieden werden, dass Platzkapazitäten geschaffen oder vorgehalten werden, die durch Eltern nicht in benötigt werden. Diese Vorgehensweise hat dazu geführt, dass bisher nur geringfügig verwaltungsgerichtliche Klagen (auf Kostenausgleich u.a.) erhoben wurden.

Da der Kreis Stormarn nach dem SGB VIII der **Planungsverantwortliche** und **Gewährleistungsträger** ist, gegen den sich auch der Rechtsanspruch jeweils richtet, besteht die Anforderung, dass die kreisangehörigen Gemeinden ihre örtliche Planung vor der Beschlussfassung in den eigenen Gremien mit dem Kreis Stormarn abstimmen.

Der Kreis Stormarn kann zurzeit für die Kinder im Lebensalter unter 3 Jahren eine Versorgungsquote von 27 % bis 74 % (41 % Kreisdurchschnitt) mit Angeboten in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege feststellen. Mit den noch angekündigten Ausbaumaßnahmen steigt die Versorgungsquote im Kreis auf **44 %**². Eine Betreuung wird aufgrund der Rechtslage in der Regel erst ab dem 1. Lebensjahr eingefordert, so dass die Gemeinden die Kinder im Alter unter 1 Jahr in der Regel unter 10 % ebenso in der Bedarfsplanung mit berücksichtigen. Die Nachfrage nach einem Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ist in den städtischen und ländlichen Gemeinden sehr unterschiedlich. Daher macht es keinen Sinn, kreisweit eine einheitliche Versorgungsquote, die über die seinerzeit vorgegebene Ausbaustufenquote von 20 %³ hinausgeht, vorzugeben. Vielmehr ist aus Sicht der Jugendhilfeplanung eine enge Abstimmung der örtlichen Planungsergebnisse mit den kreisangehörigen Gemeinden bei der Bedarfsplanung zielführender. Grundlage für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren sind in diesem Bedarfsplan die durch die Gemeinden gemeldeten Einwohnerdaten der Kinder im Lebensalter unter 3 Jahren zum Stichtag 01.03.2014.

Offene Ganztagschulen oder **andere schulische Betreuungsangebote** entsprechen nicht der Angebotsstruktur des Kindertagesstättengesetzes⁴ Schleswig-Holstein. Sofern Eltern aber ein entsprechendes schulisches Angebot in Anspruch nehmen, können sich diese Betreuungsangebote bei der Bedarfsfrage von erforderlichen Hortangeboten bedarfsmindernd auswirken. Nach der Ausbaustufenregelung des Kreises Stormarn soll für **25 %** der Kinder im schulpflichtigen Lebensalter bis 14 Jahren ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte in Form eines Hortangebotes geschaffen werden. Dieses Ziel wurde allerdings durch die Veränderungen in schulischen Angeboten so nicht umgesetzt. Erreicht wird diese Versorgung nur, wenn auch die Plätze in den schulischen Angeboten (Betreute Grundschule oder sonstige schulische Angebote) mit berücksichtigt werden könnten. Aufgrund der im Jugendhilfeausschuss des Kreises Stormarn beschlossenen Versorgungsquote von 25 % wird in den Gemeinden, die für Schulkinder keine Hortangebote vorhalten die Quote 0 % im Ortsprofil

² nach dem Stand vom 01.08.2014

³ bis 15.03.2010 (siehe Bedarfsplan 2010 Seite 11)

⁴ siehe auch § 3 Abs. 3 KiTaG (KiTaG gilt nicht für schulische Angebote)

ausgegeben. Die schulischen Angebote in offener Ganztagschule können der Bedarfssituation der Familien im vollen Umfang entsprechen so dass sich ggf. kein weiterer Hortbedarf mehr ergibt. Aus diesem Grunde werden diese schulischen Angebote bei den Ortsprofilen mit aufgeführt. *(siehe auch weitere Ausführungen Seite 14)*

Planungsvorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der Kreis Stormarn ist nach dem SGB VIII der Planungsverantwortliche für die Ausgestaltung der Angebote nach dem § 24 SGB VIII. Daher wurden in Abstimmung mit den Gemeinden die folgenden planerischen Vorgaben erarbeitet:

Bedarfsplanaufnahme und Veränderungen der Angebote in Einrichtungen

Jede Veränderung im bestehenden Betreuungsangebot einer Kindertagesstätte, welche auch finanzielle Auswirkungen auf die Förderung des Kreises hat, ist zunächst durch die freien Träger der Jugendhilfe mit den an der Finanzierung beteiligten Gemeinden abzustimmen und im Anschluss als Veränderung im Bedarfsplan beim Kreis Stormarn durch den Träger der Kindertagesstätte zu beantragen. Die Aufnahme in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die finanzielle Förderung.

Bedarfsplanaufnahme und Veränderungen der Angebote in Kindertagespflege

Grundsätzlich kann jede Kindertagespflegeperson, welche im Besitz der Pflegeerlaubnis § 43 SGB VIII ist, den Rechtsanspruch ab 01.08.2013 für Kinder unter 3 Jahren erfüllen, wenn die angebotene Betreuungszeit der Kindertagespflegeperson der Bedarfssituation der Eltern entspricht. Wünschenswert ist daher, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungszeiten mit der Kommune abstimmt, in der sich die Pflegestelle befindet, damit diese Kommune in der örtlichen Bedarfsplanung feststellen kann, ob ausreichend „Regel- und Ganztagsplätze“ als Tagesbetreuungsangebot vorgehalten werden. Unabhängig von der Verpflichtung des Kreises und seinen Kommunen Alternativangebote bei Ausfall der Kindertagespflegeperson vorzuhalten, ist die Kindertagespflegeperson gehalten im Rahmen der privaten Betreuungsverträge mit den Eltern eine Vereinbarung zu treffen, wer bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes übernimmt.

Damit der Kreis Stormarn und seine Gemeinden dauerhaft verlässliche Kindertagespflegeplätze anbieten kann, soll eine Vereinbarung zwischen der Wohnortgemeinde⁵ und der Kindertagespflegeperson über die Anzahl der vorrangig bereitgestellten Betreuungsplätze für die Gemeinde geschlossen werden. Dabei sollte das Lebensalter der Kinder und der Betreuungsumfang dargestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bedarfsplan sind:

1. die Kindertagespflegeperson muss im Besitz einer gültigen Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII sein.
2. die Kindertagespflegeperson kann den Eltern eine bedarfsgerechte Betreuungszeit gemäß § 22 SGB anbieten.
3. die Kindertagespflegeperson stellt eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Person oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der Betreuung durch Krankheit oder Qualifizierungsmaßnahmen sicher.
4. die Kindertagespflegeperson schliesst eine Vereinbarung mit der Kommune, wo sich die Pflegestelle befindet, über die vorrangige Bereitstellung der Kindertagespflegeplätze für die Gemeinde.
5. Die Kindertagespflegestelle bietet Betreuungszeiten von mindestens 12 Stunden/Woche an.

Die geschlossene Vereinbarung wird dem Kreis Stormarn zur Kenntnis übersandt, damit die Kindertagespflegeperson in den Bedarfsplan aufgenommen wird.

Erforderlicher Raumbedarf

Im § 6 der Verordnung zum Kindertagesstättengesetz (KiTaVO) war der erforderliche Raumbedarf geregelt. Diese Raumvorgaben sind seinerzeit mit der Überarbeitung der KiTaVO entfallen. Auf Kreisebene wurde diese Situation mit den Vertretern der Kommunen erörtert. Übereinstimmend wurde sich darauf verständigt, dass bei **Neubauten** grundsätzlich diese alten Rahmenbedingungen umgesetzt werden sollten, da die bisherigen Regelungen des § 6 KiTaVO keine überzogenen

⁵ Soweit die Kindertagespflege in angemieteten Räumen stattfindet, mit der Gemeinde, wo sich diese Räume befinden.

Forderungen darstellten, sondern sich in der Praxis bewährt haben. Bei der Einrichtung von Kindertagesstättenangeboten in **Altbauten** sind Abweichungen von den Bestimmungen bei unverhältnismäßigen Kosten denkbar. Grundsätzlich sollte aber in jeden Fall die zur Verfügung stehende Spielfläche für die Kinder im Gruppenraum von **2,5 qm je Kind** (bei Überbelegung nicht weniger als 2 qm je Kind) erfüllt werden. Dies soll auch für alternative Angebote wie z.B. die Schutzhütte des Waldkindergartens etc. gelten. Eine kurzfristig zeitlich befristete Abweichung ist aber nicht ausgeschlossen.

Unvorhergesehener Bedarf

Der unvorhergesehene Bedarf ist nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII planerisch zu berücksichtigen. Daher wurde 1995 mit den Trägern von Kindertagesstätten und den Kommunen folgendes Verfahren für die Kinder im Kindergartenalter (3 < 6 Jahre) einvernehmlich vereinbart, das sich bis heute bewährt hat.

Belegung der Plätze 21 und 22 der Kindergartengruppe

Die Träger der Kindertagesstätten können bis zur Regelgruppenstärke⁶ von 20 Kindern in Kindergartengruppen Elementar- kinder aufnehmen. Die Belegung des 21. und 22. Platzes ist in eigener Verantwortung durch den Träger nach § 6 Abs. 2 KiTaVO möglich. Für die Erhöhung der Gruppenstärke auf bis zu 22 Kindern in einer Gruppe gelten die folgenden Orientierungen:

Es sollten Kinder mit folgenden Merkmalen vorrangig bei Belegung des 21. und 22. Platzes aufgenommen werden:

- bevorstehende Einschulung bzw. Zurückstellung vom Schulbesuch
- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder von nicht deutschsprachigen Eltern
- Einzelkinder
- entwicklungsverzögerte, sozial benachteiligte Kinder
- studierende Eltern
- Zuzug während des Kindergartenjahres mit Nachweis eines Kindergartenplatzes im bisherigen Wohnort
- Gefährdung des bisherigen Arbeitsplatzes durch den Ausfall einer Tagespflegestelle.

Die Belegung ist der Heimaufsicht zu melden. Es sollte bei der Belegung berücksichtigt werden, dass jüngere, ältere, verhaltensauffällige, nicht deutschsprachige und behinderte Kinder einen höheren individuellen Betreuungsbedarf haben, der auch im Personalschlüssel Berücksichtigung finden sollte. Platzenerweiterungen über die Regelgruppengröße hinaus sollten im Hinblick auf die Notwendigkeit bezüglich des betreffenden Kindes vorgenommen und auf ein Kindergartenjahr begrenzt werden. Der Betreuungsschlüssel (Erzieher – Kind – Schlüssel) sollte auch nach der Gruppenerweiterung im gleichen Verhältnis aufrechterhalten werden.

Überbelegung im Kindergarten

Plätze 23 bis 25 für den unvorhergesehenen Bedarf in der Kindergartengruppe

Diese Plätze sollen zur Deckung des **unvorhergesehenen Bedarfes** dienen. Die Belegung dieser Plätze (23. bis 25. Platz) ist durch zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung der Heimaufsicht möglich (*Die namentliche Nennung des Kindes ist mit Angabe des Grundes erforderlich*). Die Befristung wird bis zum Ende des Kindergartenjahres vorgenommen. Dem Antrag ist nach § 6 Abs. 2 KiTaVO eine Stellungnahme des Beirates nach § 18 KiTaG beizufügen.

⁶ Voraussetzung ist, dass ein mindestens 50 qm großen Gruppenraum besteht (2,5 qm je Kind)

Als Gründe für die Überbelegung kommen in Frage:

- Zuzug von Familien im laufenden Kindergartenjahr
- plötzlicher Ausfall eines Sorgeberechtigten
- zum Zeitpunkt der Bedarfsplanung nicht erkennbare Bedarfslagen
- Bedarfslagen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII

Unvorhergesehener Bedarf an Betreuung für die Kinder im Lebensalter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Lebensalter

Da nach dem KiTaG und der Verordnung Gruppen mit unter 3-jährigen Kindern nicht überbelegt werden dürfen, sollte versucht werden eine Platzreserve über die Kindertagespflege für den unvorhergesehenen Bedarf zu vereinbaren, da dieses Platzangebot rechtlich gleichrangig den Eltern angeboten werden kann. Für Kinder im schulpflichtigen Lebensalter ist nicht zwingend erforderlich ein festes Ausfallkontingent einzuplanen. Dies ist dadurch gegeben, dass eine Einschätzung des Bedarfs sich nach dem örtlich ausgerichteten Angebot richtet. Bedingt durch die Verlagerung von Hortangeboten in schulische Betreuungsangebote, kann kein festes Ausfallkontingent an Hortplätzen geplant werden. Ziel einer jeden kreisangehörigen Kommune sollte es sein, Eltern mit einem unvorhergesehenen Bedarf die Berufstätigkeit zu ermöglichen und eine Betreuungsmöglichkeit während der Berufstätigkeit zeitlich bedarfsgerecht anzubieten.

Überbelegung im Krippen/Horten

Eine durch den Träger zu beantragende Überbelegung wie in den Kindergartengruppen ist in Krippen- und Hortgruppen nicht vorgesehen. Daher kann für diese Lebensaltersstufen kein Platzkontingent durch so eine Überbelegung bereitgestellt werden. Hortgruppen haben eine Regelgruppengröße von 15 Kindern. Die Anzahl der Hortplätze kann nach der KiTaVO je nach pädagogischer Aufgabe auf bis zu 20 Kindern zugelassen werden. Da hier bei der Erhöhung der Gruppengröße auf die pädagogische Aufgabe abgestellt wird, ist eine verstärkte Bedarfssituation nicht alleiniger Grund einer Erhöhung, so dass dieses Kontingent bei der Befriedigung eines unvorhergesehenen Bedarfs nicht herangezogen werden sollte.

Bestandserhebung / Bedarfsermittlung

Nach den Vorgaben des § 80 SGB VIII soll durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung eine **Bedarfsermittlung** erfolgen.

Diese Bedarfsermittlung soll:

- 1. unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten**
- 2. für einen mittelfristigen Zeitraum**

erfolgen. Der Kreis Stormarn hat, um seine Bedarfsermittlung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durchzuführen, im Jahre 2000 eine kreisweite Elternbefragung durchgeführt. Die alleinige Auswertung von Anmelde- und Wartelisten reicht nach Auffassung der Jugendhilfeplanung des Kreises Stormarn nicht aus um eine gesetzeskonforme Bedarfsermittlung durchzuführen, da bei dieser Form der Datenerhebung nur die Eltern berücksichtigt werden, die sich bereits für ein Betreuungsan-

gebot entschieden haben und daher bereits eine konkrete Anmeldung in einer Kindertagesstätte vorgenommen haben. Die Wünsche der „*jungen Erziehungsberechtigten, die sich noch nicht für eine Fremdbetreuung entschieden haben*“ bleiben daher unberücksichtigt.

Auf Wunsch der Kommunen finden diese regelmäßigen Elternbefragungen im Rahmen der örtlichen Bedarfsermittlung durch die kreisangehörigen Gemeinden selbst statt.

Um eine Versorgung an Kindergarten- und altersgemischten Plätzen sowie Krippen-, Hort- und Tagespflegeplätze bedarfsgerecht planen zu können, ist eine regelmäßige Betroffenenbeteiligung unerlässlich. Der Zeitpunkt für diese Beteiligung von Eltern und Kindern sollte daher im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung durch die Gemeinde entschieden werden.

In der Diskussion dazu bestand die fachliche Sichtweise, dass hierbei eine Befragung für den Zeitraum des Rechtsanspruches zugrunde gelegt wurde. Wenn die Aufnahme eines Kindes mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte erfolgt, ist davon auszugehen, dass dieses Kind überwiegend mit dem Schuleintritt die Einrichtung wieder verlässt. Daher wurde für den Abstand einer Betroffenenbeteiligung ein Zeitraum von 3 Jahren als Möglichkeit aufgezeigt.

Mittlerweile besteht aber schon ein Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr auf frühkindliche Förderung. So wechseln die Kinder nunmehr von den Krippengruppen in die Kindergartengruppen und von dort weiter in bestehende Hortgruppen oder schulischen Betreuungsangeboten. Die Aufnahme eines Kindes erst zum 3. Lebensjahr in eine Kindertagesstätte ist deutlich rückläufig. Vielmehr werden die Kinder frühzeitig in Krippengruppen gegeben, ggf. auch um sicher zu gehen, dass die Kinder zum 3. Lebensjahr einen Ganztagskindergartenplatz durch Wechsel der Gruppen erhalten können.

Nach dem Planungsstand in einer Gemeinde können grundsätzlich folgende Gründe⁷ bestehen, um eine Betroffenenbefragung durchzuführen (z.B. wenn sich die Angebotsstruktur bei Schaffung neuer Betreuungsangeboten wesentlich verändert)⁸:

- bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- betriebsnahe Betreuung
- Hort oder schulische Betreuungsangebote
- Schaffung von Angeboten der Kindertagespflege
- Versorgung in Wohngebietsnähe (Schulnähe)
- Wunsch- und Wahlrecht der Eltern
- Qualitätsentwicklung der Betreuungsangebote
- tragbare Elternbeiträge
- Trägerpluralität
- Nachfrage nach Spielkreisangebot/Kindergarten
- Konzeptionen einer neuen Einrichtung (z.B. Familienzentren)

⁷ keine abschließende Aufzählung der Gründe

⁸ Bau einer neuen Kindertagesstätte mit Standortwahl für diese Einrichtung

Bedarfsermittlung

Versorgung unter 3-jähriger Kinder

Hier gilt der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr. Daher sind die Gemeinden verpflichtet für 100 % der Kinder, für die sich ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung im Laufe des Jahres ergeben könnte einen Krippen- oder Kindertagespflegeplatz, der den Rechtsanspruch bedarfsgerecht erfüllt, vorzuhalten. Dabei sind ausreichend Ganztagsplätze vorzusehen. Von einer 100 %-tigen Versorgungsquote kann die Gemeinde abweichen, wenn Sie durch eine eigene Bedarfsermittlung eine geringere Nachfrage ermittelt hat und eine vorherige Abstimmung dieser Erhebungsdaten mit der Jugendhilfeplanung des Kreises Stormarn erfolgt.

Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

Hier gilt der Rechtsanspruch auf einen Einrichtungsplatz ab dem 3. Lebensjahr. Daher sind die Gemeinden verpflichtet für 100 % der Kinder, für die sich ein Rechtsanspruch im Laufe des Kindergartenjahres ergeben könnte einen Kindergartenplatz, der den Rechtsanspruch erfüllt vorzuhalten. Dabei sind ausreichend Ganztagsplätze vorzusehen. Von einer 100 %-tigen Versorgungsquote kann die Gemeinde abweichen, wenn Sie durch eine eigene Bedarfsermittlung eine geringere Nachfrage ermittelt hat und eine vorherige Abstimmung dieser Erhebungsdaten mit der Jugendhilfeplanung des Kreises Stormarn erfolgt.

Versorgung von schulpflichtigen Kindern mit Hortangeboten

Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsmöglichkeiten für schulpflichtige Kinder im Lebensalter bis 14 Jahren sollen sich die kreisangehörigen Kommunen an dem planerischen Ziel orientieren, Eltern durch die Bereitstellung von verlässlichen Betreuungsmöglichkeiten in die Lage zu versetzen, eine Berufstätigkeit aufzunehmen und mit dem Familienleben zu vereinbaren. Durch den Ausbau an gebundener und offener Ganztagschule wird die bislang eingeforderte Versorgungsquote von 25 % an Hortplätzen planerisch nicht mehr zu Grunde gelegt. Es wurde im Rahmen der Bedarfsplanung festgestellt, dass sich die 25 %-Quote nicht am Bedarf der Eltern orientiert und daher nicht dem Qualitätsgedanken des SGB folgt. Daher hat sich der Kreis Stormarn mit seinen kreisangehörigen Kommunen zum Ziel gesetzt, "Eltern das Berufs- und Familienleben durch die Bereitstellung von Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten (Horte) sowie Schule" zu ermöglichen.

Daher soll dieses Ziel durch die Bedarfsplanung des Kreises Stormarn seine Umsetzung erfahren. Familien, die aufgrund einer Berufstätigkeit⁹ oder einer langfristigen Fortbildungsmaßnahme, einen ungedeckten Betreuungsbedarf mit einer verlässlichen Betreuung und Hausaufgabenhilfe haben, sollen in den kreisangehörigen Gemeinden bedarfsgerechte Plätze zur Verfügung gestellt bekommen. Die 25 % Hort-Versorgungsquote wird daher nicht weiter eingefordert, da diese sich in der Praxis nicht bewährt hat. Als Betreuungsangebote können schulische Angebote oder Hortangebote zur Verfügung angeboten werden. Sozialstaffelausgleich, Geschwisterermäßigung nach § 25 KiTaG können durch den Kreis Stormarn allerdings nur für die Hortangebote und nicht für die schulischen Angebote bei der finanziellen Förderung nach dem KiTaG bereitgestellt werden. Eltern, die bewusst ein Hortangebot im Sinne des § 24 SGB VIII für ihre Kinder suchen, weil ihre schulpflichtigen Kinder aufgrund ihrer Entwicklung noch ein verlässliches Angebot benötigen und daher auch auf die Erziehung und Bildung im Hort Wert legen, sollen dieses auch erhalten können; wenn denn dies aufgrund eines ungedeckten Betreu-

⁹ also entsprechend den gesetzlichen Kriterien des §§ 24 ff. SGB VIII

ungsbedarfs aufgrund der Arbeitszeiten der Eltern erforderlich ist. Eltern sollten dann nicht auf schulische Angebote, die nicht dem Wunsch der Erziehungsberechtigten und dem Bedarf des Kindes entsprechen, verwiesen werden.

Von der Tagespflege zur Kindertagespflege

Kindertagespflegeerlaubnisse nach § 43 SGB VIII

Historie der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat sich qualitativ nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers weiterentwickelt. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) konnte jede volljährige Person als Tagespflegeperson tätig sein und eine Betreuung von bis zu drei gleichzeitig anwesenden Kindern anbieten. Sie benötigte hierfür weder eine Pflegeerlaubnis noch den Nachweis von Qualifikationen. Erst ab dem 4. Kind wurde es erforderlich, dass eine Pflegeerlaubnis durch die Tagespflegeperson beim Kreis beantragt werden musste. Kindertagespflegepersonen müssen seit Einführung des § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis ab dem 1. Kind zu beantragen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind:

1. Entsprechend der Landesrichtlinie mind. 21 Jahre alt und die Absolvierung des Hauptschulabschlusses.
2. Nachweis über Straffreiheit im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
3. Nachweis, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen (ärztliches Attest des Hausarztes).
4. Tabellarischer Lebenslauf der Kindertagespflegeperson.
5. Absolvierung des Grundqualifizierungskurses oder berufliche Gleichwertigkeit (z.B. Erzieherin).
6. Grundrisszeichnung der genutzten kindgerechten Räume (örtliche Abnahme durch Aufsicht).
7. Nachweis eines Erste Hilfe Kurses am Kind.
8. Konzeption der Kindertagespflegestelle.

Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII können von suchenden Eltern u.a. über die Internetseite des Kreises Stormarn ([KiTa-Portal](#)) gefunden werden.

Der Kreis Stormarn hat bereits frühzeitig eine Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen (Grundqualifizierung nach dem Curriculum des DJI¹⁰) initiiert. So werden über den Verein Tagesmütter und –väter Stormarn e.V. in Kooperation jährlich 3-4 Grundqualifizierungskurse angeboten, welche auch durch den Kreis Stormarn bezuschusst werden. Gleiches gilt für den Kurs der Familienbildungsstätte in Bad Oldesloe.

Neu ist im Sozialgesetzbuch VIII, dass der Begriff „**Kindertagespflegeperson**“ eingebracht wurde und eine **Gleichstellung** der Angebote zum Kindertagesstättenbereich erfolgt ist. Der Kreis Stormarn baut in seiner Bedarfsplanung von Betreuungsplätzen für Kinder im Lebensalter unter 3 Jahren auf die Plätze in den Kindertagesstätten und die ergänzende Versorgung in Kindertagespflege. Das SGB VIII regelt, dass ein Kind unter 3 Jahren in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist. Damit diese durch das Gesetz vorgesehene gleichrangige Betrachtung der Betreuungsangebote auch von den Eltern akzeptiert wird, bedarf es weiterhin einer Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Für die Stormarner Kindertagesstätten wurde der „nationale Kriterienkatalog“ als **Qualitätsentwicklungsverfahren** festgelegt. Bei einer gleichrangigen Betrachtungsweise von Betreuungsangeboten sollte daher überlegt werden wie in der Kindertagespflege auch Qualitätskriterien berücksichtigt werden können. Bei der Bewertung und den Kriterien ist ggf. nach der

¹⁰ DJI – Deutsches Jugendinstitut

Form der Kindertagespflege¹¹ (Kindertagespflegeperson in Anstellung oder als selbstständige Kindertagespflegeperson) zu unterscheiden.

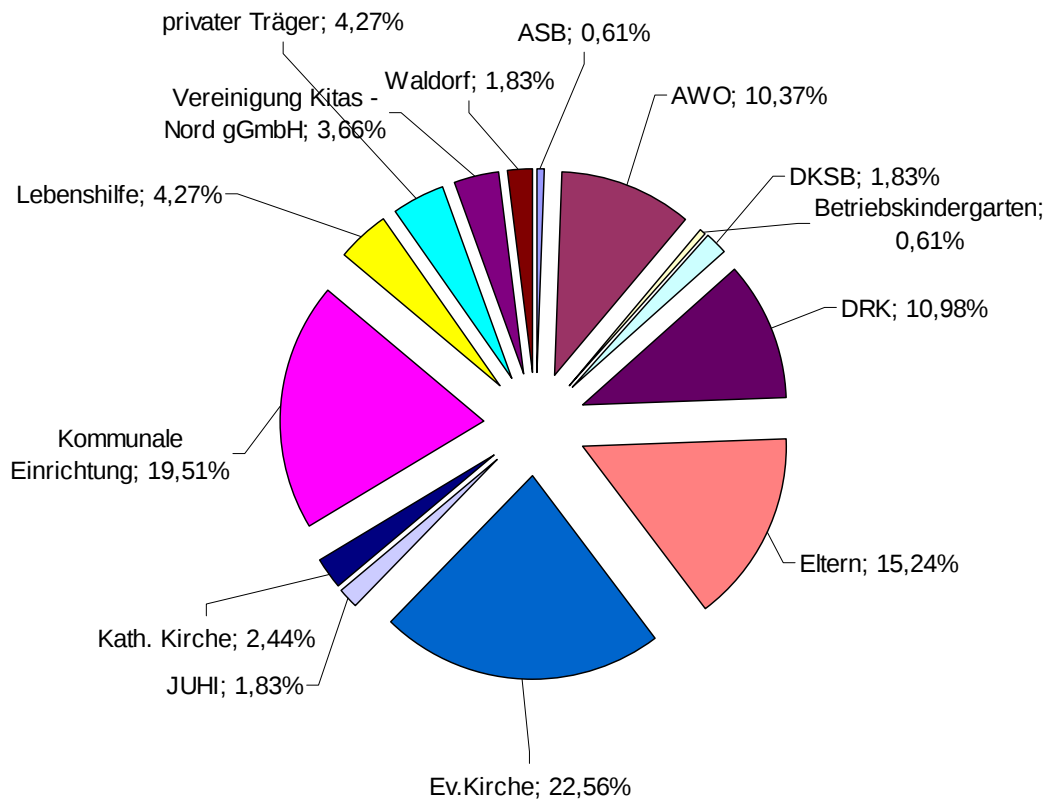
Der Kreis Stormarn fördert die Kindertagespflege gemäß Förderrichtlinie. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergänzen auf freiwilliger Basis diese Förderung sehr unterschiedlich.

Die Fachplanungsgruppe II des Jugendhilfeausschusses des Kreises Stormarn beschäftigt sich mit den Strukturen der Tagespflegeförderung in mehreren Sitzungen. Es wird überlegt, inwieweit eine Bezuschussung der Differenzkosten zwischen Krippenplatz und Tagespflegeplatz möglich ist, um Eltern die Auswahl eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege oder einen Einrichtungsplatz in einer Krippe zu erleichtern. Bisher fällt die Auswahl überwiegend auf den Einrichtungsplatz, da sich für die Eltern die finanzielle Belastung günstiger darstellt.

¹¹ Siehe § 28 KiTaG Formen der Kindertagespflege

Trägerstruktur im Kreis Stormarn

Träger im Kreis Stormarn



Träger der Kitas in den Planungsregionen:

Um Eltern eine Auswahlmöglichkeit im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes anbieten zu können, sollte die Trägerlandschaft von Kindertagesstätten nicht nur auf ein kommunales Angebot begrenzt werden. Es sollten möglichst mindestens zwei Kindertagesstätten bestehen, die durch freie Träger der Jugendhilfe mit unterschiedlicher pädagogischer Ausrichtung und Konzeption betrieben werden. Diese geforderte Pluralität wird durch die kreisangehörigen Kommunen wie aus der nebenstehenden Tabelle erkennbar, auch in den ländlichen Regionen umgesetzt.

Planungsregion	Arbeiter-Samariter-Bund	Arbeiterwohlfahrt	Betriebskindergarten	Deutscher Kinderschutzbund	Deutsches Rotes Kreuz	Waldorfkinderkärten	Vereinigung Kitas - Nord gGmbH	Privater Träger	Lebenshilfe	Kommunale Einrichtung	Katholische Kirche	Johanniter-Unfall-Hilfe	Elternverein	Evangelische Kirche	Gesamt
01 Stadt Ahrensburg		6		1	3	1	1	4	3	2	1		2	3	27
02 Stadt Bad Oldesloe				1	2	1			1		1		7	3	16
03 Stadt Bargteheide		3		1	3	1							1	3	12
04 Stadt Glinde		2					1			3	1	1	1	2	11
05 Stadt Reinbek	1	4		3				1	1	2	1		4	4	21
06 Stadt Reinfield (Holstein)		2							2				4	1	9
07 Gemeinde Ammersbek				1						3				1	5
08 Gemeinde Barsbüttel							1			6				1	8
09 Gemeinde Großhansdorf			1							2				2	5
10 Gemeinde Oststeinbek							1			2				2	5
11 Gemeinde Tangstedt										3		1			4
12 Amt Trittau				2		1	2			4			1	3	13
13 Amt Bad Oldesloe-Land				2						1			1	3	7
14 Amt Bargteheide-Land				1		1				2			1	3	8
15 Amt Nordstormarn				1								1	3	4	9
16 Amt Siek										2				2	4
Gesamtergebnis	1	17	1	3	18	3	6	7	7	32	4	3	25	37	164

Übersicht über die Versorgung für Kinder ab 8 Wochen bis 3 Jahre

PLR	Bereich			unter 3 Jahre										Nachrichtlich				
1	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Tagespflege			15
Planungsraum	Ort	Kinder 1 < 3 Jahre	Kinder 0 < 3 Jahre	Plätze in Einrichtungen + Kostenausgleiche + Belegrechte	Kita-ähnliche Plätze	Belegrechte	Tagespflege nach KiTaG	Tagespflegeplätze nach SGB VIII	Anzahl Tagespflegepersonen	Plätze Gesamt (mit Kindertagespflegeplätzen)	Versorgungsquote 0 < 3 Jahre Einrichtungen	Versorgungsquote U 3 (Einrichtungen + Tagespflege)	Geplante U 3-Plätze	Versorgungsquote U 3 (Mit Ausbaumaßnahmen)	Plätze bei nicht aufgenommenen Kindertagespflegepersonen	Tagespflegepersonen (nicht aufgenommen)	Kindertagespflegepersonen (Nur Verrechnung)	Mögliche Versorgungsquote U 3 bei Aufnahme aller Kindertagespflegepersonen
1	Ahrensburg	543	803	175	5			150	30	330	22%	41%	40	46%	25	11	6	49%
2	Bad Oldesloe	448	656	136	20		10	51	14	217	24%	33%	20	36%	29	6		41%
3	Bargteheide	294	434	149		20		25	5	174	34%	40%		40%	68	15	1	56%
4	Glinde	385	545	195						195	36%	36%	20	39%	35	8	1	46%
5	Reinbek	404	607	154	8	4	18	75	21	255	27%	42%		42%	25	5		46%
6	Reinfeld	124	191	44			20	78	18	142	23%	74%		74%	15	3		82%
7	Ammersbek	155	233	68	10			15	3	93	33%	40%		40%	35	8	1	55%
8	Barsbüttel	197	295	107				30	6	137	36%	46%	5	48%				48%
9	Großhansdorf	163	232	49				40	8	89	21%	38%	10	43%	15	3		49%
10	Oststeinbek	137	203	52				25	5	77	26%	38%	25	50%				50%
11	Tangstedt	119	170	60				5	1	65	35%	38%		38%				38%
12	Trittau	144	209	64						64	31%	31%		31%	5	1		33%
12	Grande	15	21	7		2				7	33%	33%		33%				33%
12	Grönwohld	14	24	9						9	38%	38%		38%	5	1		58%
12	Großensee	22	36	14	5					19	53%	53%		53%				53%
12	Hamfelde	4	8	14		5				14	175%	175%		175%				175%
12	Hohenfelde	1	1	1		1				1	100%			100%				100%
12	Köthel	4	4	2		1				2	50%	50%		50%				50%
12	Lütjensee	45	66	21				5	1	26	32%	39%		39%	10	2		55%
12	Rausdorf	2	4	3		1				3	75%	75%		75%				75%
12	Witzhave	19	30	26						26	87%	87%		87%	5	1		103%
13	Grabau	15	21	1				5	1	6	5%	0		0	5	1		52%
13	Lasbek	12	20	4						4	20%	20%		20%	15	3		95%
13	Meddewade	21	28	5		2		5	1	10	18%	36%	5	54%				54%
13	Neritz	1	3	1		1				1	33%	33%		33%				33%
13	Pölitz	16	24	5						5	21%	21%	10	63%				63%
13	Rethwisch	22	31	7						7	23%	23%		23%				23%
13	Rümpel	20	30	8						8	27%	27%		27%				27%
13	Steinburg	46	67	13				10	2	23	19%	34%	20	64%	5	1		72%
13	Travenbrück	23	36	2				5	1	7	6%	19%		19%				19%
14	Bargfeld-Stegen	30	50	18				5	1	23	36%	46%	15	76%				76%
14	Delingsdorf	45	62	15		4		5	1	20	24%	32%	10	48%				48%
14	Elmenhorst	63	78	21		4		15	3	36	27%	46%		46%				46%
14	Hammoor	34	46	6		4		5	1	11	13%	24%		24%				24%
14	Jersbek	25	39	10		9		25	5	35	26%	90%		90%				90%
14	Nienwohld	11	13	8		8				8	62%	62%		62%				62%
14	Todendorf	28	38	12				10	2	22	32%	58%		58%				58%
14	Tremsbüttel	44	63	16		4		15	3	31	25%	49%		49%	5	1		57%
15	Badendorf	9	18	8						8	44%	44%		44%				44%
15	Barnitz	10	15	4		4				4	27%	27%		27%				27%
15	Feldhorst	11	17	5						5	29%	29%		29%				29%
15	Hamberge	30	53	8				10	2	18	15%	34%		34%	5	1		43%
15	Heidekamp	6	6					5	1	5		83%		83%				83%
15	Heilshoop	4	11	5				5	1	10	45%	91%		91%				91%
15	Klein Wesenberg	16	22	7						7	32%	32%		32%				32%
15	Mönkhagen	11	15	4		4				4	27%	27%		27%	5	1		60%
15	Rehhorst	15	20															
15	Wesenberg	41	67	21		6		10	2	31	31%	46%		46%				46%
15	Westerau	7	19					20	4	20		105%		105%				105%
15	Zarpen	19	33	11				5	1	16	33%	48%		48%				48%

Übersicht über die Versorgung für Kinder ab 8 Wochen bis 3 Jahre

PLR	Bereich			unter 3 Jahre										Nachrichtlich				
1	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Tagespflege			15
Planungsraum	Ort		Kinder 0 < 3 Jahre	Plätze in Einrichtungen + Kostenausgleich + Belegrechte	Kita-ähnliche Plätze	Belegrechte	Tagespflege nach KiTaG	Tagespflegeplätze nach SGB VIII	Anzahl Tagespflegepersonen	Plätze Gesamt (mit Kindertagespflegeplätzen)	Versorgungsquote 0 < 3 Jahre Einrichtungsplätze	Versorgungsquote U 3 (Einrichtungen + Tagespflege)	Caplane U 3-Plätze	Versorgungsquote U 3 (Mit Ausbaumaßnahmen)	Plätze bei nicht aufgenommenen Kindertagespflegepersonen	Tagespflegepersonen (nicht aufgenommen)	Kindertagespflegepersonen (Nur Vertretung)	Mögliche Versorgungsquote U 3 bei Aufnahme aller Kindertagespflegepersonen

16	Braak	14	25	1						1	4%	0		0				4%
16	Brunsbek	31	48	20				5	1	25	42%	52%		52%				52%
16	Hoisdorf	50	63	1				25	5	26	2%	41%		41%	5	2	1	49%
16	Siek	35	53	20						20	38%	38%		38%	5	1		47%
16	Stapelfeld	25	45	20				5	2	25	44%	56%		56%	5	1		67%
	Kreis Stormarn	4.029	5.951	1.637	48	84	48	694	152	2.427	28%	41%	180	44%	327	76	10	49%

12	Amt Trittau	270	403	161	5	10		5	1	171	41%	42%		42%	25	5		49%
13	Amt B.O.-Land	176	260	46		3		25	8	71	18%	27%	35	41%	25	5		50%
14	Amt Bargt.-Land	280	389	106		33		80	16	186	27%	48%	25	54%	5	1		56%
15	Amt Nordstormarn	179	296	73		14		55	11	128	25%	43%		43%	10	2		47%
16	Amt Siek	155	234	62				35	8	97	26%	41%		41%	15	4	1	48%

Übersicht über die Versorgung für Kindergartenkinder (Grundtabelle)¹²

PLR	Bereich	Stichtag 01.03.2014				3 < 6 Jahre						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Planungsraum	Ort	Kindergarten 3 < 6 J.	Geburten 01.03.2007-29.02.2008	1/2. Jahrgang der 6-jährigen Kinder	3,5-Jahrgänge	Plätze in Einrichtungen mit Kostenausgleich + Belegrechte	Plätze in Kita-ähnlichen Einrichtungen (mit Kinderbetreuer nach KiTaG)	Belegrechte	Integrationsplätze in I-Gruppen + bewilligte Einzel- Maßnahmen	Versorgungsquote 3,5-Jahrgänge	Versorgungsquote 3,5-Jahrgänge + geplante Maßnahmen	Geplante Kindergartenplätze
1	Ahrensburg	825	311	156	981	897	5		53	91%	98%	60
2	Bad Oldesloe	713	218	109	822	765		-50	33	93%	100%	60
3	Bargteheide	551	176	88	639	667		15	12	104%	101%	-20
4	Glinde	572	195	98	670	623			17	93%	99%	40
5	Reinbek	636	245	123	759	741	53	18	22	98%	98%	
6	Reinfeld	233	73	37	270	267			22	99%	99%	
7	Ammersbek	259	83	42	301	304	32			101%	101%	
8	Barsbüttel	293	97	49	342	346			8	101%	110%	30
9	Großhansdorf	227	89	45	272	275			6	101%	109%	20
10	Oststeinbek	252	63	32	284	292			10	103%	114%	30
11	Tangstedt	177	54	27	204	216			6	106%	106%	
12	Trittau	235	91	46	281	317			8	113%	113%	
12	Grande	15	6	3	18	17		10		94%	94%	
12	Grönwohld	35	20	10	45	52				116%	116%	
12	Großensee	38	10	5	43	40	10			93%	93%	
12	Hamfelde	6	5	3	9	5				59%	59%	
12	Hohenfelde		1	1	1							
12	Köthel	9	1	1	10	2				21%	21%	
12	Lütjensee	85	36	18	103	104	60			101%	101%	
12	Rausdorf	5	3	2	7	6				92%	92%	
12	Witzhave	44	16	8	52	61				117%	117%	
13	Grabau	23	6	3	26	39		15		150%	150%	
13	Lasbek	27	9	5	32	37			1	117%	117%	
13	Meddewade	23	6	3	26	30			1	115%	154%	10
13	Neritz	1	1	1	2	6		1		400%	400%	
13	Pölitze	31	15	8	39	40				104%	104%	
13	Rethwisch	33	13	7	40	28		-10		71%	71%	
13	Rümpel	33	11	6	39	46				119%	119%	
13	Steinburg	77	20	10	87	141			1	162%	162%	
13	Travenbrück	42	14	7	49	70			1	143%	143%	
14	Bargfeld-Stegen	81	39	20	101	92				92%	92%	
14	Delingsdorf	62	30	15	77	112		25	3	145%	132%	-10
14	Elmenhorst	99	30	15	114	85		12	4	75%	75%	
14	Hammoor	40	11	6	46	24		18		53%	53%	
14	Jersbek	38	12	6	44	48		41		109%	109%	
14	Nienwohld	12	2	1	13	10		10		77%	77%	
14	Todendorf	29	12	6	35	17			1	49%	49%	
14	Tremsbüttel	60	18	9	69	94		34	1	136%	136%	
15	Badendorf	23	9	5	28	31				113%	113%	
15	Bamitz	32	5	3	35	32		20		93%	93%	
15	Feldhorst	12	5	3	15	12		3	1	83%	83%	
15	Hamberge	45	9	5	50	55	20	8	1	111%	111%	
15	Heidekamp	10			10	8		2		80%	80%	
15	Heilshoop	17	7	4	21	10				49%	49%	
15	Klein Wesenberg	21	3	2	23	27		4		120%	120%	
15	Mönkhagen	17	5	3	20	17		15		87%	87%	
15	Rehhorst	16	2	1	17	23			2	135%	135%	
15	Wesenberg	74	24	12	86	88		30	1	102%	114%	10
15	Westerau	20	8	4	24	28		5		117%	117%	
15	Zarpen	31	18	9	40	36			1	90%	90%	

¹² Beinhaltet Rundungsdifferenzen bei Berechnung des ½ Jahrganges, da keine Nachkommastellen ausgewiesen werden.

Übersicht über die Versorgung für Kindergartenkinder (Grundtabelle)¹³

PLR	Bereich	Stichtag 01.03.2014				3 < 6 Jahre						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Planungsraum	Ort	Kindergarten 3 < 6 J.	Geburten 01.03.2007-29.02.2008	1/2 Jahrgang der 6 jährigen Kinder	3,5 Jährgänge	Plätze in Einrichtungen mit Kostenausgleich + Belegrechte	Plätze in Kita-ähnlichen Einrichtungen (mit Kinderbetreuer nach KiTaG)	Belegrechte	Integrationsplätze in I-Gruppen + bewilligte Einzel I- Maßnahmen	Versorgungsquote 3,5 jährige	Versorgungsquote 3,5 Jährgänge + geplante Maßnahmen	Geplante Kindergartenplätze
16	Braak	31	1	1	32	4				13%	13%	
16	Brunsbek	45	4	2	47	45				96%	96%	
16	Hoisdorf	79	34	17	96	101				105%	105%	
16	Siek	68	21	11	79	66				84%	84%	
16	Stapelfeld	35	14	7	42	72				171%	171%	
	Kreis Stormarn	6.497	2.211	1.106	7.603	7.571	180	226	216	100%	103%	230
12	Amt Trittau	472	189	95	567	604	70	10	8	107%	112%	30
13	Amt B.O.-Land	290	95	48	338	437		6	4	129%	132%	10
14	Amt Bargt.-Land	421	154	77	498	480		140	9	96%	94%	-10
15	Amt Nordstormarn	318	95	48	366	367	20	87	6	100%	100%	
16	Amt Siek	258	74	37	295	288				98%	98%	

¹³ Beinhaltet Rundungsdifferenzen bei Berechnung des ½ Jahrganges, da keine Nachkommastellen ausgewiesen werden.

Übersicht über die Versorgung für schulpflichtige Kinder (Grundtabelle)¹⁴

PLR	Bereich	Einwohner am Stichtag 01.03.2014						6 < 14 Jahre					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Planungsraum	Ort	Kinder 6 < 10 Jahre	Kinder 6,5 bis 10 Jahre	Geburten 01.03.2007-29.02.2008	1/2 Jahrgang der 6-jährigen Kinder	Kinder 6 bis 14 Jahre	Kinder 6,5 Jahre bis 14 Jahre	Plätze in Einrichtungen + Kostenausgleich + Belegrechte	Belegrechte	Angebore außerhalb Kita (Schule)	Versorgungsquote 6 Jahre bis 10 Jahre	Versorgungsquote 6,5 < 14 Jahre	Gepplante Hortplätze
1	Ahrensburg	1180	1025	311	156	2466	2311	541		682	46%	23%	
2	Bad Oldesloe	887	778	218	109	1882	1773	15		902	2%	1%	
3	Bargteheide	692	604	176	88	1422	1334	74		794	11%	6%	
4	Glinde	657	560	195	98	1277	1180	182		80	28%	15%	15
5	Reinbek	1041	919	245	123	2077	1955	141		589	14%	7%	
6	Reinfeld	295	259	73	37	643	607	12		758	4%	2%	
7	Ammersbek	345	304	83	42	709	668	179			52%	27%	
8	Barsbüttel	387	339	97	49	857	809	31		250	8%	4%	
9	Großhansdorf	345	301	89	45	705	661	3		349	1%	0%	
10	Oststeinbek	276	245	63	32	546	515	119			43%	23%	30
11	Tangstedt	242	215	54	27	489	462	1		94	0%	0%	
12	Trittau	316	271	91	46	660	615			700			
12	Grande	22	19	6	3	33	30						
12	Grönwohld	54	44	20	10	108	98						
12	Großensee	45	40	10	5	116	111						
12	Hamfelde	19	17	5	3	30	28						
12	Hohenfelde	1	1	1	1	4	4						
12	Köthel	7	7	1	1	24	24						
12	Lütjensee	133	115	36	18	287	269	2		100	2%	1%	
12	Rausdorf	5	4	3	2	16	15						
12	Witzhave	66	58	16	8	132	124						
13	Grabau	33	30	6	3	65	62			1			
13	Lasbek	34	30	9	5	86	82			15			
13	Meddewade	26	23	6	3	53	50			1			
13	Neritz	6	6	1	1	16	16			1			
13	Pölitz	48	41	15	8	96	89			1			
13	Rethwisch	33	27	13	7	81	75	1		2	3%	1%	
13	Rümpel	51	46	11	6	110	105			2			
13	Steinburg	89	79	20	10	210	200			30			
13	Travenbrück	82	75	14	7	155	148			3			
14	Bargfeld-Stegen	147	128	39	19,5	295	276	37		133	25%	13%	
14	Delingsdorf	113	98	30	15	263	248	46	13	105	41%	19%	
14	Elmenhorst	118	103	30	15	228	213	8	6	104	7%	4%	
14	Hammoor	47	42	11	6	105	100	10	9	39	21%	10%	
14	Jersbek	47	41	12	6	131	125	23	23	43	49%	18%	
14	Nienwohld	11	10	2	1	35	34	7	7	18	64%	21%	
14	Todendorf	38	32	12	6	84	78	10		14	26%	13%	
14	Trembsbüttel	73	64	18	9	175	166	46	16	64	63%	28%	
15	Badendorf	33	29	9	5	60	56			22			
15	Barnitz	28	26	5	3	74	72						
15	Feldhorst	19	17	5	3	58	56						
15	Hamberge	55	51	9	5	112	108			44			
15	Heidekamp	16	16			38	38						
15	Heilshoop	17	14	7	4	48	45			21			
15	Klein Wesenberg	24	23	3	2	56	55						
15	Mönkhagen	20	18	5	3	53	51			18			
15	Rehhorst	25	24	2	1	60	59			35			
15	Wesenberg	78	66	24	12	183	171			6			
15	Westerau	23	19	8	4	49	45						
15	Zarpen	60	51	18	9	119	110			54			

¹⁴ Beinhaltet Rundungsdifferenzen bei Berechnung des ½ Jahrganges, da keine Nachkommastellen ausgewiesen werden.

Übersicht über die Versorgung für schulpflichtige Kinder (Grundtabelle)¹⁵

PLR	Bereich	Einwohner am Stichtag 01.03.2014						6 < 14 Jahre					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Planungsraum	Ort	Kinder 6 < 10 Jahre	Kinder 6,5 bis 10 Jahre	Geburten 01.03.2007-29.02.2008	1/2 Jahrgang der 6 jährigen Kinder	Kinder 6 bis 14 Jahre	Kinder 6,5 Jahre bis 14 Jahre	Plätze in Einrichtungen + Kostenausgleiche + Belegrechte	Belegrechte	Angebote außerhalb Kita (Schule)	Versorgungsquote 6 Jahre bis 10 Jahre	Versorgungsquote 6,5 < 14 Jahre	Gepplante Hortplätze
16	Braak	29	29	1	1	55	55			19			
16	Brunsbek	44	42	4	2	128	126			19			
16	Hoisdorf	135	118	34	17	287	270	62			46%	23%	
16	Siek	85	75	21	11	200	190	15			18%	8%	-15
16	Stapelfeld	63	56	14	7	112	105			36			
12	Amt Trittau	668	574	189	95	1410	1316	2		800	0%	0%	
13	Amt B.O.-Land	402	355	95	48	872	825	1		120	0%	0%	
14	Amt Bargt.-Land	594	517	154	77	1316	1239	187	74	520	31%	15%	
15	Amt Nordstormarn	398	351	95	48	910	863			200			
16	Amt Siek	356	319	74	37	782	745	77		74	22%	10%	-15

¹⁵ Beinhaltet Rundungsdifferenzen bei Berechnung des ½ Jahrganges, da keine Nachkommastellen ausgewiesen werden.

Versorgung im Kreisgebiet für Kinder unter 3 Jahre

Planungsraum	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Gemeinde	Ahrensburg	Bad Oldesloe	Bargteheide	Glinde	Reinbek	Reinfeld	Ammersbek	Barsbüttel	Großhansdorf	Ostseebek	Tangstedt	Ant Trittau	Ant Bad Oldesloe-Land	Ant Bargteheide-Land	Ant Nordstomm	Ant Siek	Kreis Stormarn
Kinder 1 < 3 Jahre	543	448	294	385	404	124	155	197	163	137	119	270	176	280	179	155	4.029
Kinder 0 < 3 Jahre	803	656	434	545	607	191	233	295	232	203	170	403	260	389	296	234	5.951
Tagespflege KiTaG		10			18	20											48
Tagespflege SGB VIII	150	51	25		75	78	15	30	40	25	5	5	25	80	55	35	694
Krippenplätze	175	136	149	195	154	44	68	107	49	52	60	161	46	106	73	62	1.637
Kita ähnliche Plätze	5	20			8		10					5					48
Quote 0 < 3 Jahre	41%	33%	40%	36%	42%	74%	40%	46%	38%	38%	38%	42%	27%	48%	43%	41%	41%

Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind bis zum 01.08.2013 nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Als Angebotsform für unter 3-jährige Kinder gibt es in Tageseinrichtungen **Krippen** und **altersgemischte Gruppen**. Als weitere Angebotsform außerhalb von Einrichtungen besteht die **Kindertagespflege**. Die Kindertagespflege kann in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem Anstellungsträger (z.B. Träger einer Kindertagesstätte) bestehen oder durch selbstständige Tätigkeit der Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen bei einem Anstellungsträger bieten bis zu 5 Kindern ein auf Dauer angelegtes verlässliches Betreuungsangebot mit einer regelmäßigen Öffnungszeit, vergleichbar den Krippengruppen in Kindertagesstätten. Dieses Angebot¹⁶ wird grundsätzlich in den Bedarfsplan aufgenommen. Es erfolgt hier nach dem KiTaG eine Förderung wie bei den Kindertagesstätten (Elternbeitrag, Sozialstaffelausgleich, Personalkostenzuschuss des Kreises usw.). Eine Aufnahme von selbstständigen Kindertagespflegepersonen in den Bedarfsplan kann erfolgen, wenn dies durch die Kindertagespflegepersonen bei der Antragstellung der Pflegeerlaubnis mit beantragt wird. Um die **Verlässlichkeit** der Kindertagespflegeplätze sicherzustellen ist es wünschenswert, dass die Wohnortgemeinde **eine Leistungsvereinbarung mit einem festen Platzkontingent und einer festen Betreuungszeit mit der Kindertagespflegeperson schließt**. Vermehrt bauen die kreisangehörigen Kommunen bei der Versorgung der unter 3jährigen Kinder auf die Kindertagespflege und haben daher eigene Förderrichtlinien zur Kindertagespflege durch ihre Gremien beschlossen.

Der Ausbau an Angeboten für Kinder im Alter unter 3 Jahren (Ausbau U 3) erfolgt zurzeit mit Blick auf den durch das KiföG eingebrachten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ab dem Jahr 2013. Aus diesem Grunde wird, wie bereits im Bedarfsplan 2012 – zusätzlich zur Versorgungsquote der unter 3jährigen Kinder –, auch eine Versorgungsquote ab dem 1. Lebensjahr in der oberen Tabelle dargestellt. Damit besteht für Kinder unter 3 Jahren eine Versorgungsquote im Kreis von **38 %** mit allen Angeboten. Bezogen auf die Kinder ab dem 1. Lebensjahr sind es **54 %** im Kreis Stormarn.

Erläuterung zur obigen Tabelle:

Die **Krippenplätze** sind alle Einrichtungsplätze für Kinder unter 3 Jahren (Plätze in Krippen und altersgemischten Gruppen). Weiter sind in der Platzzahl auch die Kostenausgleiche für Kinder unter 3 Jahren sowie die vereinbarten Platzkontingente über Belegrechte enthalten.

¹⁶ Die Aufnahme in den Bedarfsplan erfolgt, ohne dass eine Vereinbarung mit der Standortkommune erforderlich ist.

Kindertagespflegepersonen

In den Bedarfsplan aufgenommene Kindertagespflegepersonen

Die nachfolgenden Kindertagespflegepersonen sind im Kreis Stormarn mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII tätig oder haben eine Feststellung der Eignung (sind ggf. nur als Vertretungspersonen tätig und betreuen keine eigenen Kinder über einen eigenen Betreuungsvertrag) erhalten. Eine Aufnahme in den Bedarfsplan erfolgt, wenn durch die Standortgemeinde die Aufnahme gewünscht wird und zwischen der Kindertagespflegeperson und der Standortgemeinde eine Vereinbarung über die vorrangige Bereitstellung von Plätzen für die Standortgemeinde vereinbart wurde. Die nachfolgenden Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bedarfsplan wurden am 01.07.2010 in der Fachplanungsgruppe II mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bedarfsplan sind:

1. die Kindertagespflegeperson muss im Besitz einer gültigen Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII sein.
2. die Kindertagespflegeperson kann den Eltern eine bedarfsgerechte Betreuungszeit gemäß § 22 SGB anbieten.
3. die Kindertagespflegeperson stellt eine vorübergehende Betreuung durch eine andere Person oder eine Kindertageseinrichtung bei Ausfall der Betreuung durch Krankheit oder Qualifizierungsmaßnahmen sicher.
4. die Kindertagespflegeperson schließt eine Vereinbarung mit der Kommune, wo sich die Pflegestelle befindet, über die vorrangige Bereitstellung der Kindertagespflegeplätze für die Gemeinde.
5. Die Kindertagespflegestelle bietet Betreuungszeiten von mindestens 12 Stunden/Woche an.

Auf den nachfolgenden Seiten ist erkennbar, wer bereits in den Bedarfsplan aufgenommen wurde.

Plätze in Kindertagespflege im Kreis Stormarn

Im Bedarfsplan: Ja			Anzahl genehmigte Plätze	
1	Ahrensburg	= (30 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	150
2	Bad Oldesloe	= (14 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	66
3	Bargteheide	= (4 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	20
5	Reinbek	= (20 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	93
6	Reinfeld	= (18 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	88
7	Ammersbek	= (3 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	15
8	Barsbüttel	= (6 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	30
9	Großhansdorf	= (8 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	40
10	Gemeinde Oststeinbek	= (5 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	25
11	Tangstedt	= (1 Kindertagespflegeperson)	Sum me	5
12	Amt Trittau	= (1 Kindertagespflegeperson)	Sum me	5
13	Amt Bad Oldesloe-Land	= (5 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	25
14	Amt Bargteheide-Land	= (16 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	80
15	Amt Nordstormarn	= (11 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	55
16	Amt Siek	= (8 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	35
Genehmigte Plätze:			= Kreis Stormarn: =	(150 Kindertagespflegepersonen) Sum me 732

Im Bedarfsplan: Nein			Anzahl genehmigte Plätze	
1	Ahrensburg	= (12 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	30
2	Bad Oldesloe	= (6 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	29
3	Bargteheide	= (14 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	63
4	Glinde	= (8 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	35
5	Reinbek	= (5 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	25
6	Reinfeld	= (3 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	15
7	Ammersbek	= (8 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	35
9	Großhansdorf	= (3 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	15
12	Amt Trittau	= (5 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	25
13	Amt Bad Oldesloe-Land	= (5 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	25
14	Amt Bargteheide-Land	= (1 Kindertagespflegeperson)	Sum me	5
15	Amt Nordstormarn	= (2 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	10
16	Amt Siek	= (4 Kindertagespflegepersonen)	Sum me	15
Genehmigte Plätze:			= Kreis Stormarn: =	(76 Kindertagespflegepersonen) Sum me 327

genehmigte Plätze in Kindertagespflege insgesamt im Kreis Stormarn

1.059

Aufnahme von Kindertagespflegepersonen in den Bedarfsplan

1 Ahrensburg

Im Bedarfsplan: *Ja*

<i>Ort</i>	<i>Kindertagespflegeperson</i>	<i>Plätze</i>	<i>Fremde Räume</i> <i>Eigene Räume</i>	<i>Bemerkungen</i>
Ahrensburg	Bockhacker, Luigina	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Bockhacker, Pitter	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Christiansen, Pirkko	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Fleischer, Marita	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Furler-Ross, Susanne	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Josten, Marianne	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Lühning, Marion	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Martens, Susanne	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Mathys von Kampen, Meike	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Niquet, Petra	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Olofsson-Hölke, Gunilla	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Reher, Yvonne	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Schmidt Gall, Irina	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Schuldt, Friederike	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Skomrock, Mona	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Weiske, Katharina	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Zentawer, Heike	5	Eigene Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Becker, Christine	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Gauf, Carmen	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Goike, Katrin	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Kothe, Christine	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Lange, Lisa	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Petry, Evelyn	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Reuschel, Gunter	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Schäfer, Andrea	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Singh, Jitendar	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Steinberg, Monika	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Tachlinski, Gabi	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	von Mallinckrodt, Cornelia	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII
Ahrensburg	Wapsa, Dorothea	5	Fremde Räume	§ 23 SGB VIII

Zusammenfassung für 'Im Bedarfsplan' = -1 (30 Detaildatensätze)

Summe

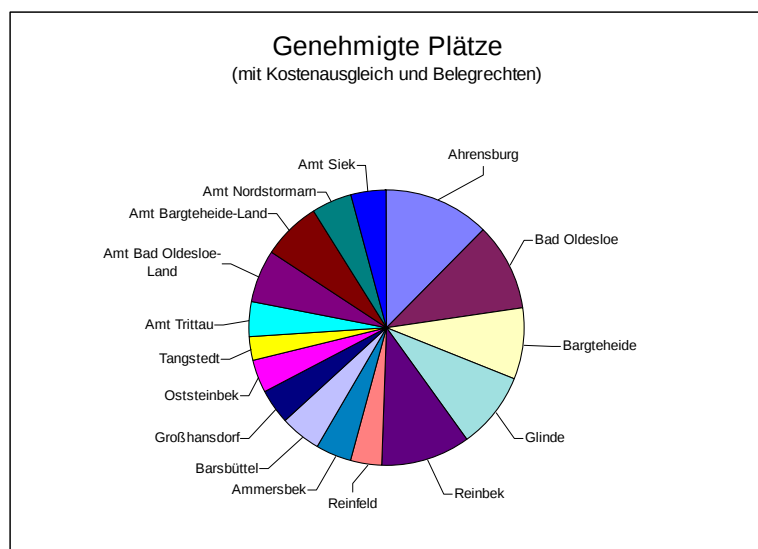
150

Versorgung im Kreisgebiet für Kinder im Alter 3 < 6 Jahre (3,5 Jahrgänge)

	Ahrensburg	Bad Oldesloe	Bargheide	Glinde	Reinbek	Reinfeld	Ammersbek	Barsbüttel	Großhansdorf	Oststeinbek	Tangstedt	Amt Trittau	Amt Bad Oldesloe-Land	Amt Bargheide-Land	Amt Nordstornum	Amt Siek
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Kinder 3 < 6 Jahre	981	822	639	670	759	270	301	342	272	284	204	567	338	498	366	295
genehmigte Plätze + Belegrechte + Kostenausgleich	897	765	667	623	741	267	304	346	275	292	216	604	437	480	367	288
KiTa-ähnliche Plätze + Kindertagespflegeplätze nach KiTaG	5				53		32					70			20	
geplante Plätze	60	60	-20	40				30	20	30		30	10	-10		
Versorgungsquoten	91%	93%	104%	93%	98%	99%	101%	101%	101%	103%	106%	107%	129%	96%	100%	98%

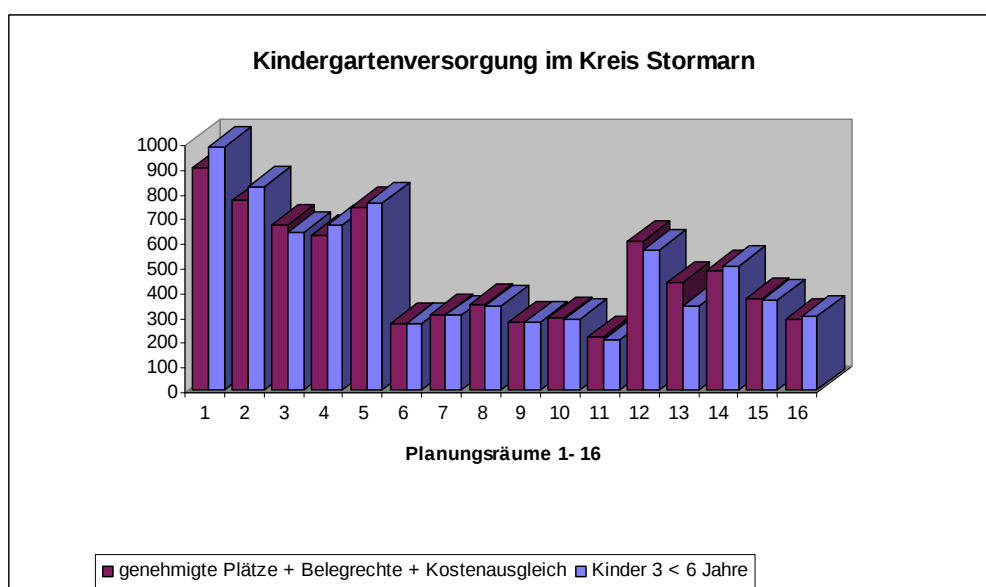
Bei der Ermittlung der Versorgungsquote werden die in der Betriebserlaubnis der Kindertages-stätten genehmigten Plätze berücksichtigt. Die Verteilung aller genehmigten Kindergartenplätze im Kreis Stormarn ist aus der nebenstehenden Grafik ersichtlich.

Bei der Gegenüberstellung der Einwohnerzahlen den zum 01.08.2014 bestehenden Plätzen (ohne geplante Maßnahmen) ist erkennbar, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bisher gut befriedigt werden kann.



Jeder Träger kann die Gruppengröße bei einer Kindergartengruppe mit einem 50 qm großen Gruppenraum in eigener Verantwortung um 2 Plätze erhöhen. Diese Erhöhungsoption besteht nicht in altersgemischten Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren und bei Kindergartengruppen mit Integrationsmaßnahmen. Der Kreis Stormarn kann aufgrund der Trägerautonomie keinen Träger verpflichten über die Regelgruppenstärke hinaus bis zu 22 Kinder pro Gruppe aufzunehmen. Die Erhöhungsmöglichkeit wird

daher bei der Berechnung der Versorgungsquote nicht berücksichtigt. Die Überbelegung muss nach der schleswig-holsteinischen KiTa-Verordnung (KiTaVO) der Heimaufsicht angezeigt werden.



Versorgung in Kindergartenähnlichen Einrichtungen (3 < 6 Jahre)

	Ahrensburg	Bad Oldesloe	Bargteheide	Glinde	Reinbek	Reinfeld	Ammersbek	Barsbüttel	Großhansdorf	Oststeinbek	Tangstedt	Amt Trittau	Amt Bad Oldesloe-Land	Amt Bargteheide-Land	Amt Nordstormann	Amt Siek
KiTa-ähnliche Plätze																
2014	5				53		32					70			20	

In den Bedarfsplan aufgenommen werden **kindergartenähnliche Einrichtungen und Gruppen** wenn diese eine Öffnungszeit von mindestens **12 Stunden/Woche** anbieten. Früh- und Spätgruppen in Kindertagesstätten lösen aufgrund der Umstellung der Finanzierung die fast überall die bestehenden Früh- und Spätdienste in den Einrichtungen ab. Die Öffnungszeit dieser Früh- und Spätgruppen liegen unter 12 Std./Woche.

Da die Aufnahme eines Betreuungsangebotes in den Bedarfsplan erst erfolgt, wenn mindestens eine Betreuungszeit von 12 Stunden/Woche angeboten wird, findet die Aufnahme der Früh- und Spätgruppen abweichend von dieser zeitlichen Regelung statt, weil diese Betreuungszeit im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten der bis dahin besuchten Gruppe zu sehen ist. Die Gesamtsumme der Betreuungszeit des Kindes liegt mit beiden Gruppenbetreuungen über 12 Stunden pro Woche liegt. Es werden also keine zusätzlichen Kinder nur in den Früh- und Spätgruppen betreut.

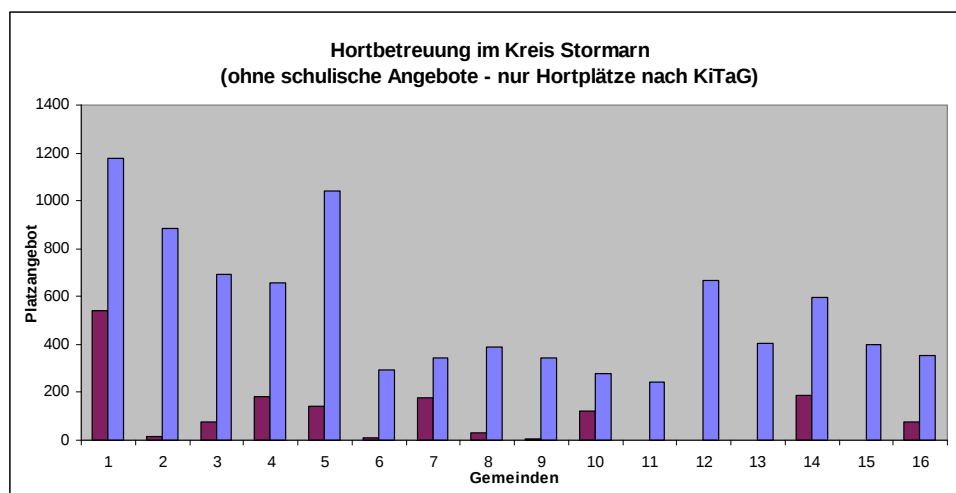
Versorgung im Kreisgebiet für Kinder im Alter über 6 Jahre

	Ahrensburg	Bad Oldesloe	Bargteheide	Glinde	Reinbek	Reinfeld	Ammersbek	Barsbüttel	Großhansdorf	Ostseebek	Tangstedt	Ant Trittau	Ant Bad Oldesloe-Land	Ant Bargteheide-Land	Ant Nordstornum	Ant Siek	Kreis Stormarn
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Kinder 6 < 10 Jahre	1180	887	692	657	1041	295	345	387	345	276	242	668	402	594	398	356	8765
Angebot außerhalb der Kindertagesstätte	682	902	794	80	589	758		250	349		94	800	120	520	200	74	6212
Hortplätze	541	15	74	182	141	12	179	31	3	119	1	2	1	187		77	1565
Plätze gesamt	1223	917	868	262	730	770	179	281	352	119	95	802	121	707	200	151	7777

Die Angebote außerhalb der Kindertagesstätte können grundsätzlich nicht mit den Angeboten der Horte verglichen werden. Vielmehr kann festgestellt werden, dass Kinder, die in einem schulischen Angebot versorgt sind, keinen Bedarf für einen Hortplatz haben. Schulische Angebote bieten (außer Angebote der festen Grundschulzeiten) in der Regel nur ein offenes Angebot, teilweise erfolgt dieses nur stundenweise einmal in der Woche. Daher wurden in der Summe der schulischen Angebote mehr Angebote aufgelistet als überhaupt schulpflichtige Kinder vorhanden sind. Auch konnten die Kommunen teilweise nicht differenzieren, in welchem Lebensalter sich die Kinder befinden, die diese schulischen Angebote nutzen, da diese schulischen Angebote auch von älteren Kindern im Lebensalter über 10 Jahre genutzt werden. Ein Betreuungsangebot, vergleichbar dem Hortangebot (an fünf Tagen pro Woche mit dem Auftrag Bildung, Betreuung und Erziehung), wird durch die Angebote in den Schulen im Kreisgebiet nur teilweise bereitgestellt. Als ein gleichrangiges Angebot im Sinne des SGB VIII kann es wohl nur gewertet werden, wenn auch die Voraussetzungen, die für die Genehmigung einer Hortgruppe in der Heimaufsicht gelten, in dem schulischen Angebot Berücksichtigung finden. Daher wurde die Versorgungsquote wieder nur auf die Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder bis 10 Jahre ermittelt. Die schulischen Angebote werden mit dargestellt, sind aber in der Versorgungsquote nicht enthalten.

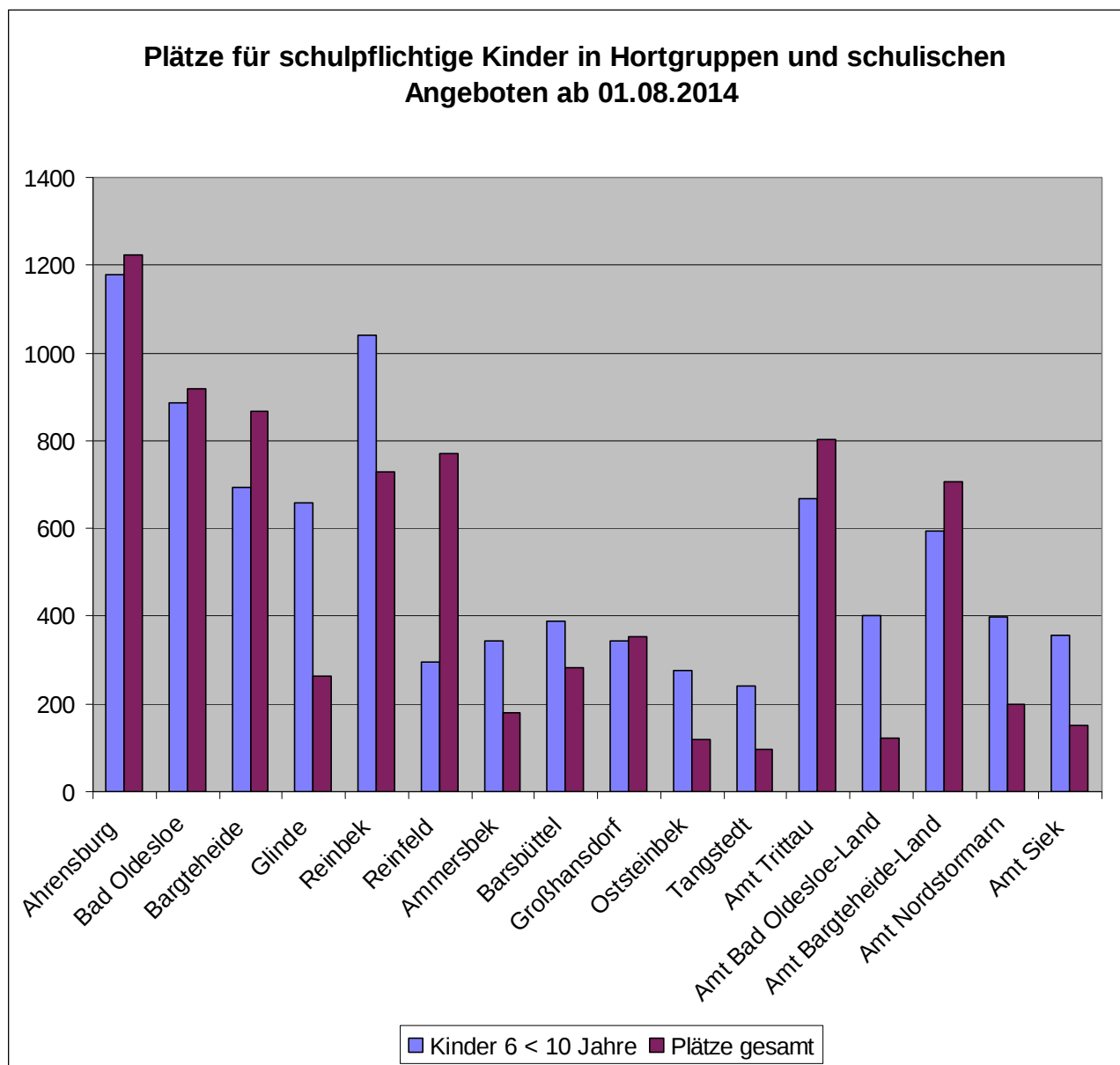
Die Versorgungsquote für Hortangebote [für Kinder im Schulalter bis 10 Jahre](#) liegt im Kreis Stormarn bei **16 %**.

Insgesamt stehen **1.378 Hortplätze** für die schulpflichtigen Kinder bis 14 Jahre zur Verfügung.



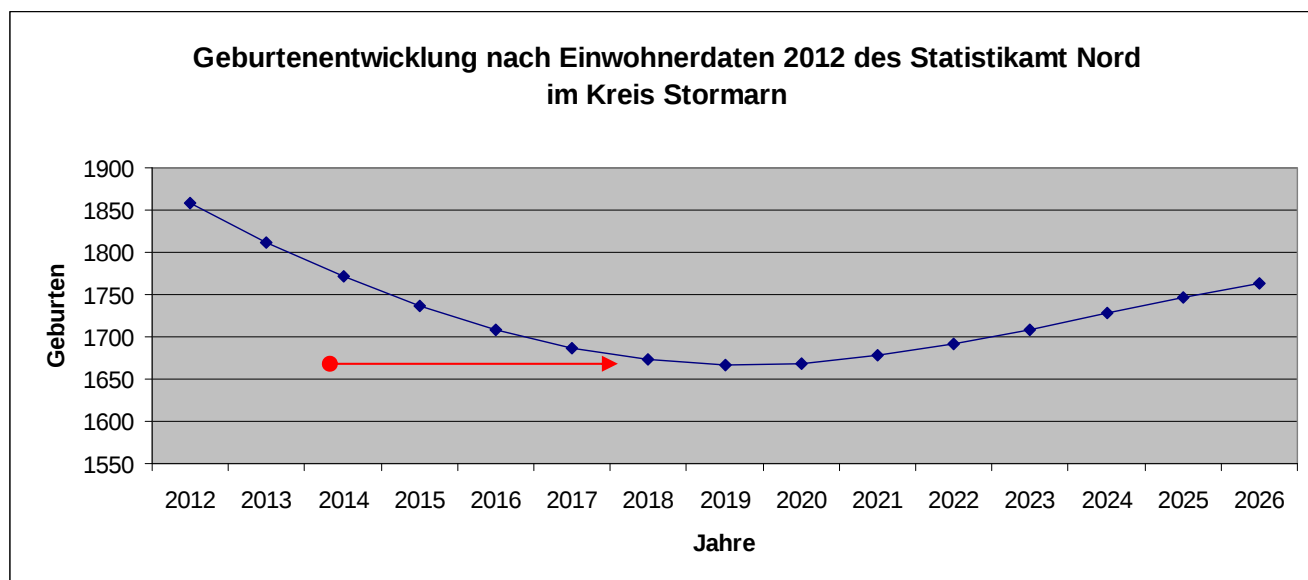
Der bedarfsgerechte Ausbau an Hortplätzen für schulpflichtige Kinder ab dem 6. Lebensjahr entwickelt sich sehr unterschiedlich im Kreis Stormarn. Dies ergibt sich schon allein aus der nicht überall bestehenden Schulversorgung mit offener und gebundener Ganztagschule.

Grundsätzlich wird durch alle kreisangehörigen Gemeinden Betreuungsmöglichkeiten für schulpflichtige Kinder angeboten. Folgend werden die gemeldeten Platzzahlen mit den schulischen Angeboten grafisch dargestellt.



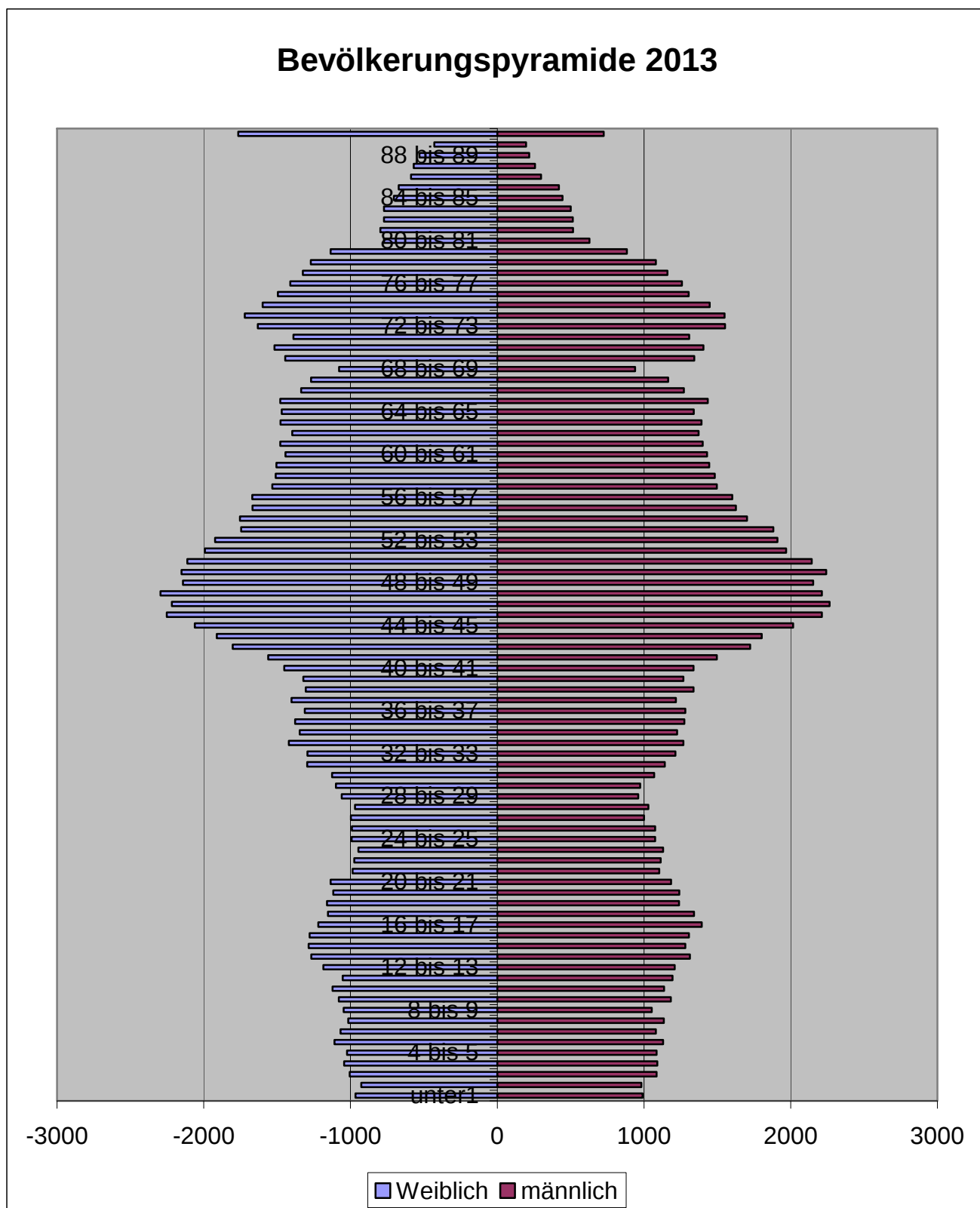
Geburtenentwicklung und Bevölkerungsentwicklung im Kreis Stormarn

Das Statistikamt Nord hat die Bevölkerung im Kreis Stormarn anhand der Jahrgangsbesetzungen der Frauen aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung sowie die geglätteten, durchschnittlichen altersspezifischen Geburtenziffern der letzten drei Jahre für den Kreis Stormarn berechnet. Grundlage der Berechnung sind die Bevölkerungsdaten zum Stichtag 31.12.2012.

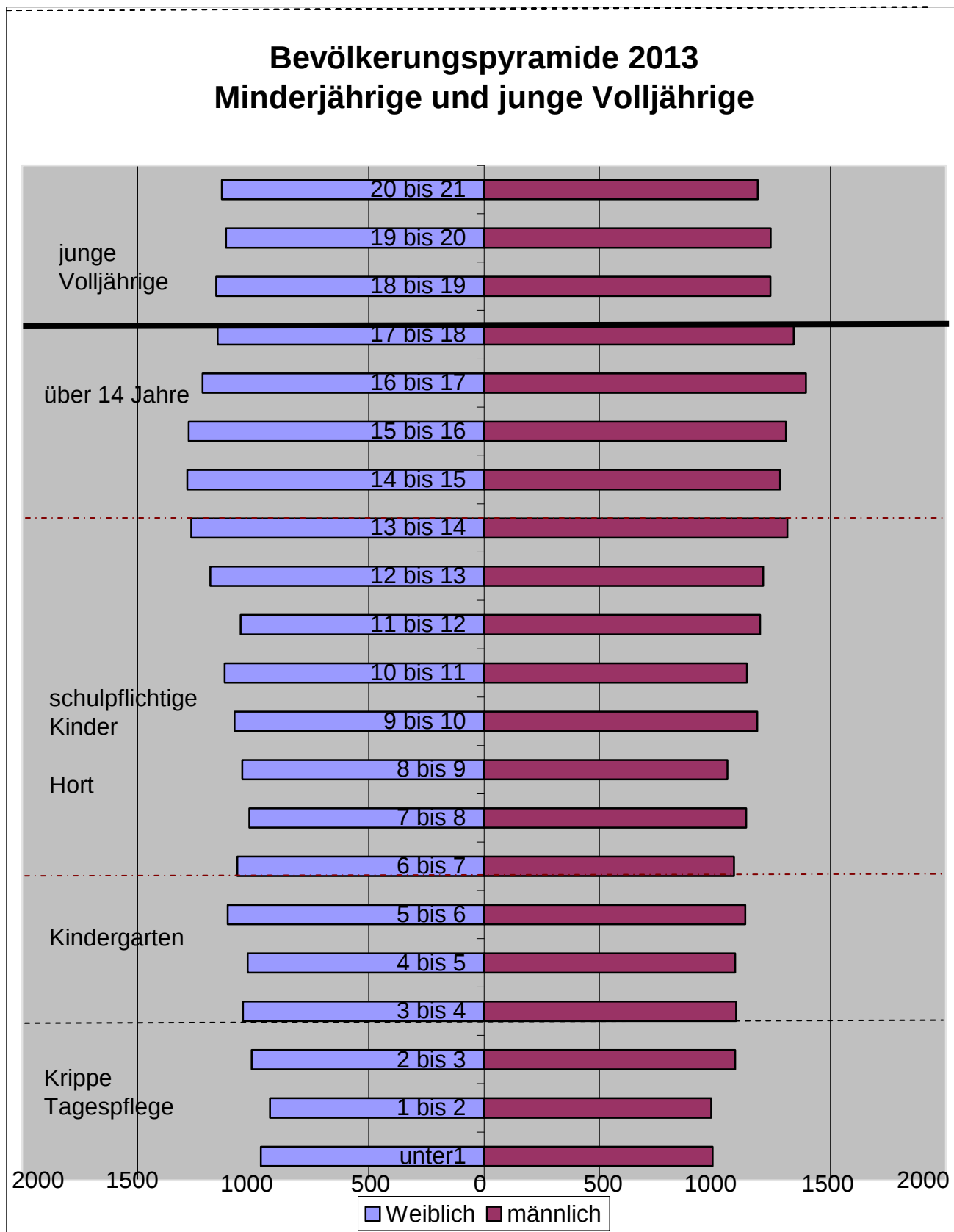


In der o.a. Tabelle ist erkennbar wie sich die Bevölkerung im Kreis Stormarn ohne Berücksichtigung von Neubaugebieten anhand der bestehenden Bevölkerung voraussichtlich entwickeln wird. Diese Berechnungen liegen für alle kreisangehörigen Kommunen vor. Der höchste Wert 1.859 Geburten (2012) verringert sich bis auf 1.667 Geburten (2019). Im Jahre 2026 soll der Wert von 1.764 Geburten erreichen. Für die KiTa-Bedarfsplanung wird ein mittelfristiger Zeitraum zu betrachten sein (2014 bis 2019). Im Jahre 2019 sind nach dieser Bevölkerungsprognose voraussichtlich 105 Geburten weniger zu erwarten.

Bevölkerungspyramide der Einwohnerdaten 2013



Es handelt sich um Einwohnerzahlen des Kreises Stormarn vom Statistikamt Nord aus der Schulentwicklungsplanung Schleswig-Holstein zum Stichtag 01.10.2013.



Erforderliche Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 KiTaG

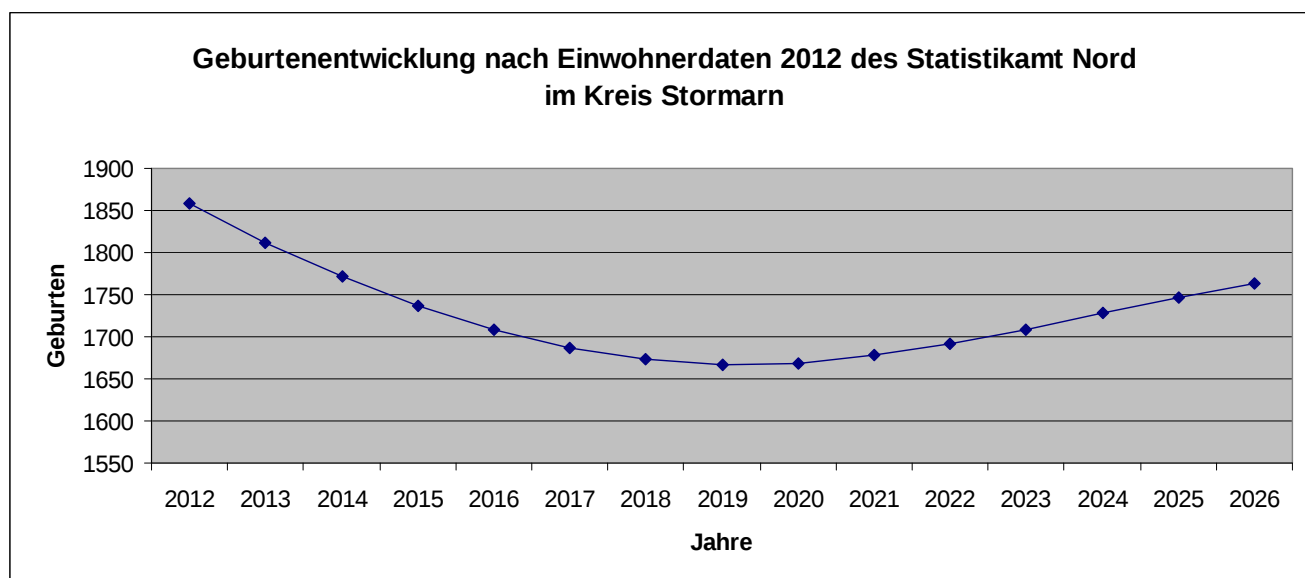
Nach § 7 Abs. 3 KiTaG ist im Bedarfsplan, neben der Feststellung des bedarfsgerechten Angebots, eine zeitliche Reihenfolge der zu seiner Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Dringlichkeit festzulegen.

Insgesamt sind durch die kreisangehörigen Kommunen zukünftige Maßnahmen für die Schaffung von **180 Plätze** für Kinder unter 3 Jahren und **220 Plätze** in Kindergartengruppen sowie **30 Plätze** für schulpflichtige Kinder in den Jahren angemeldet.

Eine Reihenfolge in der **Dringlichkeit** der Maßnahmen kann durch den Kreis Stormarn nicht festgelegt werden, da die Maßnahmen in der Regel durch die Kommunen selbst, ohne Beteiligung des Kreises Stormarn, beschlossen werden. Die geplanten Maßnahmen sind in den Ortsprofilen ausgewiesen.

Kreis Stormarn

Planungsjahr	Platzangebot								Kinderzahlen			Quoten			geplante Plätze		
	Kindergarten	Plätze 0 < 3 Jahre Gesamt	davon Tagespflegeplätze	Angebote für Schulkinder außerhalb der KiTa	Hortplätze	Kindergartenähnliche Plätze	Integration*	Tagespflegepersonen	Kinder 0 < 3 Jahre	Kinder 3 < 6,5 Jahre	Kinder 6 < 10 Jahre	0 < 3 Jahre	3 < 6,5 Jahre	6 bis 10 Jahre	0 < 3 Jahre	3 < 6 Jahre	6 bis 10 Jahre
2014	7571	2427	742	6148	1565	228	216	152	5951	7603	8761	41%	100%	18%	180	230	30



Unter 3-jährige Kinder:

Der Kreis Stormarn hat mit einer Versorgungsquote von **41 %** für Kinder unter 3 Jahren noch geringen Handlungsbedarf in dieser Altersstufe. Die angemeldeten Maßnahmen für die Schaffung von 180 Plätzen für diese Lebensaltersstufe werden die Versorgung auf **44 %** steigen lassen. Dieser Wert liegt damit über dem Wert des Deutschen Jugendinstituts - DJI (39 %).

Die Kindertagespflege unterstützt den Ausbau U 3 mit 742 Plätzen bei 152 Kindertagespflegepersonen im Kreis Stormarn. Aktuell bestehen noch 327 Plätze bei 76 Kindertagespflegepersonen¹⁷, die noch nicht in den Bedarfsplan aufgenommen sind. Die Kindertagespflege ist im SGB VIII als gleichrangiges Angebot für die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren genannt und sollte daher auch bedarfsgerecht geplant und vorgehalten werden. In **Kindertagespflege** wurden am Stichtag 01.03.2014 kreisweit insgesamt **760 Kinder** im Lebensalter unter 3 Jahren betreut (davon 27 in Kindertagespflegestellen außerhalb des Kreisgebietes).

Bedarfseinschätzung nach der U3-Elternbefragung der TU-Dortmund 2013:

Planungsbezirke							
	Versorgungsquote mit Ausbaumaßnahmen	Betreuungsbedarf in %	Betreuungsbedarf in Plätzen	Kinder am 01.03.2014	Prognose (Plätze)	Bestand (mit geplanten Ausbau) (Plätze)	Differenz (Plätze)
Stadt Ahrensburg	46,5%	44,8	351,5	803	359,6	373,4	-14
Stadt Bad Oldesloe	35,6%	44,2	295,9	656	290,2	233,4	57
Stadt Bargteheide	38,8%	43,9	190,5	434	190,4	168,2	22
Stadt Glinde	28,1%	43,6	248,3	545	237,9	153,3	85
Stadt Reinbek	45,3%	46,0	259,1	607	279,4	274,9	4
Stadt Reinfeld (Holstein)	65,3%	41,4	81,1	191	79,0	124,7	-46
Gemeinde Ammersbek	45,0%	45,7	104,7	233	106,6	104,8	2
Gemeinde Barsbüttel	51,1%	48,1	135,6	295	141,9	150,6	-9
Gemeinde Großhansdorf	44,8%	50,4	112,4	232	116,9	104,0	13
Gemeinde Oststeinbek	46,3%	46,1	100,6	203	93,7	94,1	0
Gemeinde Tangstedt	37,6%	38,9	67,2	170	66,1	63,9	2
Amt Trittau	35,0%	44,0	162,4	403	177,3	140,9	36
Amt Bad Oldesloe-Land	38,2%	47,7	124,9	260	124,0	99,2	25
Amt Bargteheide-Land	46,9%	36,5	148,4	389	141,8	182,6	-41
Amt Nordstormarn	44,8%	47,1	126,1	296	139,3	132,5	7
Amt Siek	43,0%	44,6	99,5	234	104,4	100,7	4

Der Kreis Stormarn hat an einer Elternumfrage im Bundesgebiet zum Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren teilgenommen. Nach der Auswertung der zurückgesandten Fragebögen, ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Stormarn die oben dargestellten Bedarfsquoten an U3-Plätzen. Aus der Tabelle ist erkennbar, in welchen Planungsregionen sich ggf. noch ein Handlungsbedarf aufgrund der Elternbefragung ergibt. Rechnerisch ergibt sich ggf. noch ein Ausbaubedarf von **257 Plätzen**¹⁸. Die Überkapazitäten sind teilweise durch genehmigte freie Plätze in der Kindertagespflege gegeben und wurden daher bei der Gesamtzahl von 257 Plätzen nicht berücksichtigt.

Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt):

Hier besteht eine sehr gute Versorgung mit Kindergartenplätzen, nicht zuletzt deswegen, weil der Rechtsanspruch auf einen Einrichtungsplatz bereits lange besteht. Die Befürchtung, dass Kindergartenplätze zu Gunsten der Krippenplätze abgebaut werden würden erwies sich als unbegründet, da sogar immer noch ein Ausbau mit Kindergartenplätzen geplant wird, um eine bedarfsgerechte Versorgung anzubieten. Die aktuelle Versorgungsquote im Kreis Stormarn beträgt **100 %**. Diese steigt mit den noch geplanten Maßnahmen auf 103 % an.

Der Kreis Stormarn hat auf den bedarfsgerechten Ausbau von **Ganztagsplätzen** hinzuwirken. Die Auswertung der Anmeldelisten in Bezug auf die gewünschten Betreuungszeiten erfolgt bei den Trägern der Einrichtungen sowie bei den Kommunen selbst. Daher ist eine konkrete Vorgabe einer Anzahl von Ganztagsplätzen nach Gruppenart (Krippe, Kindergarten, Hort) im Bedarfsplan des Kreises Stormarn nicht erforderlich. Hinweise auf den Bedarf an Ganztagsplätzen bzw. der gewünschten Öffnungszeit ergeben sich aus der U3-Elternbefragung für diese Altersgruppe. Die Auswertungen der TU Dortmund wurden den kreisangehörigen Kommunen bereits zur Verfügung gestellt.

¹⁷ davon sind 10 Kindertagespflegepersonen nur als Vertretungskräfte tätig

In Kindertagespflege wurden am Stichtag 01.03.2014 kreisweit insgesamt **104** Kinder im Lebensalter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut, davon ein Kind in einer **Kindertagespflegestelle** außerhalb des Kreises Stormarn.

¹⁸ Es handelt sich um Orientierungswerte zur groben Abschätzung des Betreuungsbedarfs

Schulpflichtige Kinder:

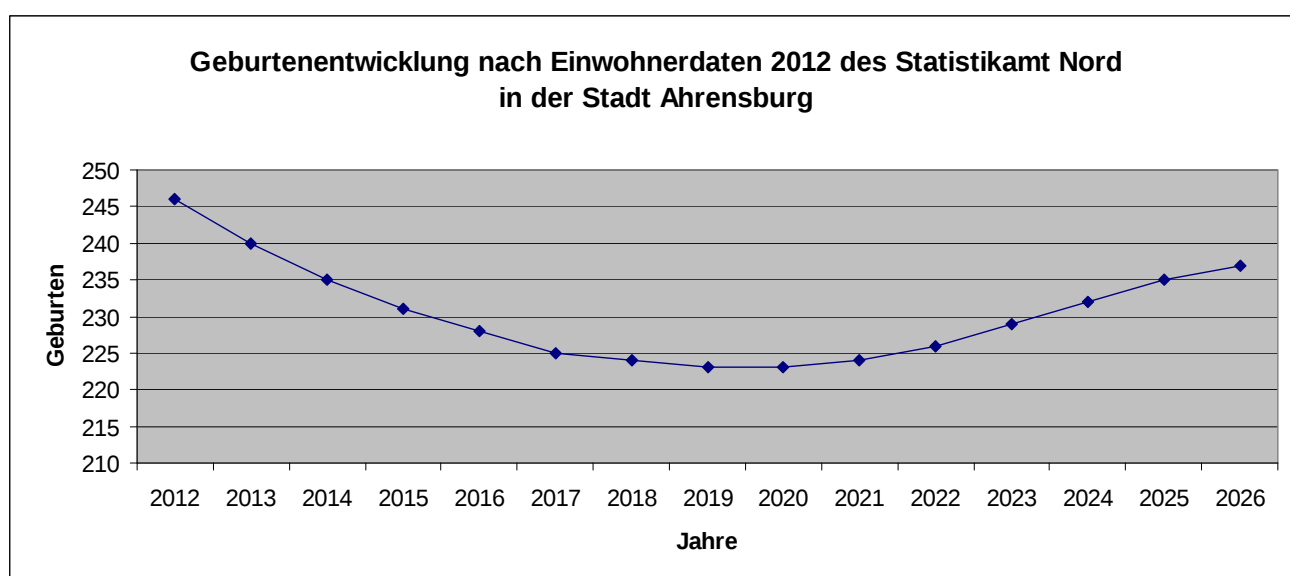
Die Hortversorgung liegt mit **16 %** unter der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Versorgungsquote von 25 %. Es besteht auch weiterhin eher die Tendenz eines Abbaus von Hortangeboten zu Gunsten schulischer Betreuungsangebote. Diese schulischen Angebote sind nicht immer mit dem Hortangebot vergleichbar, welches einen eigenen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag verfolgt. Auch unterliegen die Betreuungsangebote unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Aufsichten. Das SGB VIII sieht verpflichtend eine Hortplanung vor. Durch den weiteren Ausbau von Offenen und Gebundenen Ganztagschulen sowie Betreuter Grundschulen sind Schulkinder im Grundschulalter mit einem Betreuungsangebot versorgt. Ob eine für Eltern durchgängige Betreuung damit sichergestellt wird, kann nicht festgestellt werden. Es ist denkbar, dass zusätzlich zu dem schulischen Angebot in Form von schulischen Kursen, sich ergebene Betreuungslücken mit den Großeltern, der Kindertagespflege oder den Eltern selbst abgedeckt werden müssen. Andererseits besteht aber auch die Entwicklung, dass Hortangebote bestehen und nicht in Anspruch genommen werden. Dies führt in der Regel dann zum Abbau der Hortgruppen. Die Gründe, warum in einer Gemeinde ein Hortangebot benötigt wird oder nicht nachgefragt wird, obwohl eines besteht, sind daher vielfältig. Positiv ist, dass mit der Schulkinderbetreuung in den Schulen in der Regel eine wesentlich höhere Betreuungsquote erreicht wird. Die Versorgungsquote bezogen auf die Hortplanung ist daher wenig aussagekräftig. Hier gilt es zukünftig andere Bewertungskriterien zu finden, die auch dem Qualitätsanspruch des SGB VIII gerecht werden können. In **Kindertagespflege** wurden am Stichtag 01.03.2014 kreisweit insgesamt **54** schulpflichtige Kinder betreut, davon ein schulpflichtiges Kind in einer Kindertagespflegestelle außerhalb des Kreises Stormarn.

Geplante Maßnahmen:

- Insgesamt sollen noch **180** Plätze für unter 3jährige Kinder, **230** Kindergartenplätze und **30** Hortplätze neu geschaffen werden.
- Die im Jahre 2012 begonnene Planung gemäß § 22 a Abs. 4 SGB VIII zur Schaffung von Integrationsmaßnahmen ist noch nicht abschließend erfolgt.
- Um den Fachkräftemangel entgegenzuwirken wurde eine Arbeitsgruppe aus den Teilnehmern der Fachplanungsgruppe II gebildet um Lösungen zu erarbeiten, wie Fachkräfte für die Kindertagesstätten im Kreis Stormarn gewonnen und gehalten werden können. Erste Maßnahmen hierzu sind bereits auf den Weg gebracht worden (2 Fachschulklassen Sozialpädagogische Assistenten/innen ab 01.08.2013; es hat eine Erleichterung der Anerkennung als Fachkraft in Kindertagesstätten über das zuständige Ministerium gegeben)

Stadt Ahrensburg

Planungsjahr	Platzangebot								Kinderzahlen			Quoten			geplante Plätze		
	Kindergarten	Plätze 0 < 3 Jahre Gesamt	davon Tagespflegeplätze	Angebote für Schulkinder außerhalb der KiTa	Hörplätze	Kindergartenähnliche Plätze	Integration	Tagespflegepersonen	Kinder 0 < 3 Jahre	Kinder 3 < 6,5 Jahre	Kinder 6 < 10 Jahre	0 < 3 Jahre	3 < 6,5 Jahre	6 bis 10 Jahre	0 < 3 Jahre	3 < 6 Jahre	6 bis 10 Jahre
2014	897	330	150	682	541	10	53	30	803	981	1180	41%	91%	46%	40	60	



Unter 3-jährige Kinder:

Die Versorgungsquote beträgt **41 %**¹⁹ für diese Altersstufe. Mit den 40 noch geplanten U3-Einrichtungspätzen wird die Stadt Ahrensburg insgesamt eine Versorgungsquote von **46 %** der Kinder unter 3 Jahren erreichen. Die Warteliste für den Krippenbereich ist sehr groß. Die Anmeldungen erfolgen bereits bei Geburt des Kindes, die Aufnahme in die Krippe soll dann mit dem Ende der Zahlungen des Elterngeldes nach einem Jahr erfolgen. Die Stadt Ahrensburg teilt mit, dass eine Bedarfsplanung nach der Anzahl der Anmeldungen nicht verlässlich ist, weil sich die Eltern häufig nach einem Jahr noch anders entscheiden.

Die Stadt Ahrensburg hat eine Bedarfsquote von **45 %** der unter 3jährigen Kinder beschlossen. (361 Kinder unter 3 Jahren nach Einwohnerstand 01.03.2014) Eine Aktualisierung der Bedarfseinschätzung erfolgt regelhaft durch die Auswertung der zentralen Wartelisten. Durch die zentrale Vergabe wird sichergestellt, dass bei entsprechenden Bedarf z.B. Öffnungszeiten verlängert werden. Die Kindertagespflege wird von der Stadt Ahrensburg gefördert, da ohne die ergänzende Kindertagespflege eine gute Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren nicht erreicht werden kann. 115 der 165

¹⁹ 39,23 % inklusive 150 Plätze in Kindertagespflege zum 01.08.2014 (Quote Stadt Ahrensburg); 44,21 % bis Ende 2014

Krippenplätze²⁰ werden als Ganztagsplätze bereitgestellt. Am Stichtag 01.03.2014 wurden insgesamt **135** Ahrensburger Kinder in **Kindertagespflege** im Lebensalter unter 3 Jahren betreut.

Bedarfseinschätzung nach der U3-Elternbefragung der TU-Dortmund 2013:

Planungsbezirke	unter 3-Jährige						
	Betreuungs-wunsch in %	Betreuungs-bedarf in %	Bedarf mit reduzierter Gewährleistungs-verpflichtung in %	Betreuungs-wunsch in Plätzen	Betreuungs-bedarf in Plätzen	Bedarf mit reduzierter Gewährleistungs-verpflichtung in Plätzen	Kinder am 01.03.2014
Stadt Ahrensburg	55,4	44,8	42,4	445,1	359,6	340,6	803

Die Stadt Ahrensburg hat eine Bedarfsquote von 45 % der unter 3jährigen Kinder beschlossen, so dass eine Bereitstellung von **361** U3-Plätzen angestrebt wird. Nach der U3-Elternbefragung der TU Dortmund wurde eine Bedarfsquote von **44,8 %** (359,7 Plätze) ermittelt. Mit der in der Stadt Ahrensburg erreichten Versorgungsquote von 46 %²¹, kann bereits heute von einer bedarfsgerechten Versorgung dieser Altersstufe gesprochen werden.

Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt):

Für die Altersstufe der Kinder im Lebensalter ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt wird eine Versorgungsquote bei 3,5 Jahrgängen von **91 %**²² erreicht. Mit den noch geplanten Maßnahmen (60 neue Kindergartenplätze) steigt die Versorgungsquote auf 98 %. Somit wird der Rechtsanspruch auf einen Einrichtungsplatz für Kinder im Lebensalter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt durch die Stadt Ahrensburg erfüllt. Die Stadt Ahrensburg teilt mit, dass insgesamt 370 Ganztagsplätze im Elementarbereich bereitgestellt werden.

Es ist erkennbar, dass die Halbtagsbetreuung kaum noch genutzt wird. Durch die Erwerbstätigkeit der Eltern werden Betreuungen jeweils bis 14:00 Uhr, 15:00 Uhr und 16:00 Uhr benötigt. Ein angrenzender Spätdienst ist zusätzlich erforderlich.

59 Plätze in Integrationsgruppen und in einzelintegrativen Maßnahmen werden in den Regelgruppen der Kindertagesstätten angeboten. Die Bedarfseinschätzung von benötigten Kindergartenplätzen für Kinder mit einem integrativen Bedarf gestaltet sich aus städtischer Sicht schwierig. Die bereitgestellten Pflegesätze decken außerdem nicht im vollem Umfang die Kosten der Integrationsplätze. Am Stichtag 01.03.2014 wurden insgesamt **20** Ahrensburger Kinder in **Kindertagespflege** im Lebensalter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

Schulpflichtige Kinder:

Die Versorgung mit Betreuungsangeboten für schulpflichtige Kinder im Alter bis 10 Jahren erfolgt in der Stadt Ahrensburg überwiegend mit Hortplätzen. Die Stadt Ahrensburg hat eine Bedarfsquote von **50 %** bezogen auf die Grundschulkinder beschlossen. Der Bedarf an Betreuung nach der Schule nimmt ständig zu. Durch den Ausbau der Krippen ist es weiterhin erforderlich eine Betreuung für schulpflichtige Kinder in Horten und schulischen Angeboten nach der Schule anzubieten.

²⁰ Ohne Plätze im Kostenausgleich

²¹ mit den geplanten 30 Krippenplätzen

²² 109,09 % **zum 01.08.2014** (Quote Stadt Ahrensburg); mit kindergartenähnlichen Plätzen 115,15 %, diese Quote verändert sich aber noch bis zum Jahresende 2014 auf 99,79 %, mit kindergartenähnlichen Plätzen auf 104,99 % (Quoten: alle bezogen auf 3 ½ Jahrgänge)

Zum 01.03.2014 konnte eine erreichte Versorgungsquote mit **46 %** festgestellt werden. Die Stadt Ahrensburg hat aufgrund einiger Bedarfsanfragen eine Umfrage zum nachschulischen Betreuungsbedarf ab der 5. Klassenstufe bis einschließlich zur 8. Klassenstufe im Jahre 2013 mit 1.731 Fragebögen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umfrage konnten aufzeigen, dass eine Betreuung u.a. aus beruflichen Gründen benötigt wird. Aus diesem Grunde wird im gleichen Umfang auch eine Ferienbetreuung gewünscht. Aufgrund des Ergebnisses dieser Umfrage wird aber kein weiterer Handlungsbedarf für den Ausbau von Hortangeboten gesehen, vielmehr wurden Angebote der offenen Ganztagsschule, Angebote an verlässlichen Freizeitangeboten und verlässlicher Hausaufgabenhilfe durch die Eltern gewünscht. Ein Vorschlag der Verwaltung der Stadt Ahrensburg ist daher, die Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsschulen verlässlich zu gestalten.

Am Stichtag 01.03.2014 wurden insgesamt **7** Ahrensburger Kinder in **Kindertagespflege** im schulpflichtigen Lebensalter betreut.

Maßnahmen:

Die Stadt Ahrensburg hat die nachfolgenden Maßnahmen in der Bedarfsplanung vorgesehen; diese Maßnahmen werden zum 01.08.2014 oder später umgesetzt werden; teilweise ist für diese geplanten Gruppen die Betriebserlaubnis bereits erteilt. In diesen Fällen sind diese Plätze bereits bei den vorhandenen Plätzen mit berücksichtigt:

- Aufgrund des Baugebietes Erlenhof ist im Stadtteil Gartenholz eine neue Einrichtung mit 6 Gruppen in 2014 vorgesehen (zuzüglich jeweils einer Früh- und Spätgruppe)
- In der Kindertagesstätte Pionierweg erfolgt zum 01.08.2014 eine Erweiterung um eine Kindergartengruppe mit 20 Elementarplätzen
- Der Hort Reesenbüttel wird um 2 Mittagshortgruppen, 1 Dreivierteltagshortgruppe und 2 Ganztagsgruppen erweitert.
- Der Hort am Aalfang wird um einen Ganztagsshortgruppe und eine Dreivierteltagshortgruppe erweitert.
- Die KiTa am Hagen wandelt eine Dreivierteltagsgruppe in eine Ganztagsgruppe um.
- Die katholische KiTa Adolfstraße verlängert die Öffnungszeit für die Krippe bis 15 Uhr. Die Halbtagsselementargruppe wird die Öffnungszeit ebenfalls bis 15 Uhr verlängern.
- Zum Dezember 2014 soll die KiTa Regenbogenhaus um eine Ganztagskrippe ergänzt werden.

GEMEINSAME VEREINBARUNG

über Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten in Ahrensburg

Zwischen

1. **der Stadt Ahrensburg,**
Manfred-Samus-Str. 5, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch den Bürgermeister Michael Sarach –
2. **der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg,**
Am alten Markt 7, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch den Kirchenvorstand -
3. **der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien,**
Adolfstraße 1, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch den Kirchenvorstand -
4. **dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Stormarn e.V.,**
Grabauer Str. 17, 23843 Bad Oldesloe
- vertreten durch den Vorstand -
5. **Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH,**
Erika-Keck-Str. 4, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch die Geschäftsführung -
6. **AWO, Soziale Dienstleistungen gGmbH,**
Große Str. 28-30, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch die Geschäftsführung –
7. **WFE gGmbH.**
Manhagener Allee 66-68, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch die Geschäftsführung –
8. **Vereinigung Kita's Nord gGmbH**
Oberstr. 14b, 20144 Hamburg
- vertreten durch die Geschäftsführung –

nachfolgend --- **Träger** --- genannt,

wird entsprechend den §§ 18 Absatz 4, 31 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), 121 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Träger zu 1. bis 8. betreiben in Ahrensburg Kindertageseinrichtungen. Sie sind sich darüber einig, dass ihre Kindertageseinrichtungen als sozialpädagogische Einrichtungen einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und somit öffentliche Aufgaben erfüllen.

Die Erfüllung dieses Auftrages im Umfeld von sich stetig ändernder Bedarfssituationen und die Beachtung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sowie die sich aus dem laufenden Betrieb ergebenden Probleme lassen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und Koordination unter den Trägern unter Berücksichtigung von Elternwünschen geboten sein.

Dieses gilt für die Sicherung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes, insbesondere hinsichtlich der Öffnungszeiten, den fachgerechten Personaleinsatz, die Vereinheitlichung der Aufnahme- und Gebühren-/Beitragsbedingungen, die Optimierung der laufenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten und die Zahlung von Zuschüssen.

Die Regelungen der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweiligen Fassung findet mit folgenden Änderungen auf die Einrichtungen der Träger ab Nummer 2 ff. entsprechende Anwendung (**Anlage 1**):

- des § 3 (4) Die Ausübung des Hausrechtes erfolgt über den jeweiligen Träger.
- des § 7 (1) Die Verwaltung der Einrichtung erfolgt über den jeweiligen Träger.

Die Richtlinie zur Aufnahme und zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen in der jeweiligen Fassung findet mit folgenden Änderungen auf die Einrichtungen der Träger ab Nummer 2 ff. entsprechende Anwendung (**Anlage 2**):

- des Punkt 5 Die Versicherung und Haftung erfolgt im Rahmen des Punktes 5 über den jeweiligen Träger.

Zur Zahlung der Zuschüsse bedarf es gesonderter Finanzierungsvereinbarungen.

1. Leistungsangebot in allen Kindertagesstätten

- 1.1. In allen Kindertagesstätten ist ein gleich hohes Leistungsniveau anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, sind für die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder geeignete Fachkräfte entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein in ausreichender Zahl zu beschäftigen.
- 1.2. Die Einrichtungen sind den aktuellen Anforderungen entsprechend bzw. auftragsgemäß räumlich vorzuhalten und auszustatten. Didaktische Materialien und andere Sachmittel sind in ausreichender und geeigneter Weise bereitzustellen.
- 1.3. Gemeinsam wird angestrebt, in einzelnen Kindertagesstätten bedarfsgerecht spezialisierte Gruppen einzurichten.
- 1.4. Die Organisation des Leistungsangebotes wird im Rahmen dieser Vereinbarung von den Trägern geregelt.

2. Festsetzung der Aufnahmekapazität (verfügbare Platzzahl) /Gruppenstärken

- 2.1. Grundsätzlich richten sich die Aufnahmekapazität und die Vergabe der Betreuungsplätze nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis. Die Änderung des Leistungsangebotes, insbesondere die Erweiterung oder Schließung von Einrichtungen bzw. Teilen davon wie einzelne Gruppen bedürfen der Zustimmung durch den Sozialausschuss der Stadt Ahrensburg. Ebenso entscheidet der Sozialausschuss über befristete Angebote und deren Verlängerung oder Einstellung.
- 2.2 Die Gruppenstärken werden entsprechend den Vorschriften für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt. Eine vorübergehende Überschreitung der Gruppenstärke um ein Kind ist in Ausnahmefällen möglich. Von dieser Ausnahmeregelung soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn bei Familien oder Kindern besondere Notstände vorliegen, die eine sofortige Aufnahme erfordern.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet: (Die Änderung der Öffnungszeiten bedarf nicht der Änderung dieser Vereinbarung, jedoch der Zustimmung des Sozialausschusses der Stadt Ahrensburg)

Kindertagesstätte Schäferweg, Schäferweg 29	7 Gruppen	1 Gruppe 1 Gruppe 4 Gruppen 1 Krippengruppe 2 Frühgruppen 2 Spätgruppen	08.00 bis 12.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr ab 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindertagesstätte Pionierweg, Pionierweg 17	5 Gruppen	1 Gruppe 1 Gruppe 1 Gruppe 2 Krippengruppen Frühgruppe Spätgruppe	08.00 bis 12.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr ab 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindertagesstätte Kleine Nordlichter, Wulfsdorfer Weg 111	5 Gruppen	1 Gruppe 2 Gruppen 1 Gruppe 1 Hortgruppe Frühgruppe Spätgruppe	08.00 bis 12.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr 12.00 bis 14.00 Uhr ab 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Kindertagesstätte Schulstraße, Schulstraße 7	4 Gruppen	1 Gruppe 1 Gruppe 1 Gruppe 1 Hortgruppe Frühgruppe Spätgruppe	08.00 bis 12.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr 12.00 bis 16.00 Uhr ab 06.45 Uhr bis 16.30 Uhr (montags-donnerstags)

Kindertagesstätte Adolfstraße, Adolfstr. 1a	3 Gruppen	1 Gruppe 1 Gruppe 1 Krippengruppe Frühgruppe Spätgruppe	08.00 bis 12.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr ab 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr
Kindertagesstätte Gartenholz, Langeneßweg 4 a	7 Gruppen	1 Gruppe 1 Gruppe 1 Integrationsgruppe 2 Gruppen 2 Krippengruppen 2 Frühgruppen 2 Spätgruppen	08.00 bis 12.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr ab 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Kindertagesstätte Am Hagen, Am Kratt 8	3 Gruppen	1 Gruppe 1 bilinguale Gruppe 1 Gruppe Frühgruppe Spätgruppe	08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr ab 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr (montags-donnerstags)
Kindertagesstätte Regenbogenhaus, Lohkoppel 5	4 Gruppen	1 heilpädagogische Gruppe 2 Integrationsgruppen 1 Integrationsgruppe Spätgruppe	07.30 bis 14.00 Uhr 07.30 bis 14.00 Uhr 07.30 bis 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Kindertagesstätte Zauberredder, Ahrensburger Kamp 5	3 Gruppen	2 Integrationsgruppen 1 Integrationsgruppe Frühgruppe	08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr ab 07.30 Uhr
AWO Kinderhuus am Reesenbüttel, Schimmelmannstr. 50	9 Gruppen	1 Gruppe 2 Hortgruppen 1 Hortgruppe 5 Hortgruppen 2 Frühgruppen 2 Spätgruppen	08.00 bis 12.00 Uhr 12.00 bis 14.00 Uhr 12.00 bis 15.00 Uhr 12.00 bis 16.00 Uhr ab 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
AWO Waldkindergärten,	2 Gruppen	1 Gruppe im Hagen 1 Gruppe am neuen Teich und Frühgruppe	08.15 bis 12.15 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr ab 07.30 Uhr
Hort am Hagen	6 Gruppen	1 Hortgruppe 4 Hortgruppen 1 Hortgruppe Frühgruppe	12.00 bis 14.00 Uhr 12.00 bis 15.00 Uhr 12.00 bis 16.00 Uhr ab 07.00 Uhr
Hort am Aalfang	5 Gruppen	1 Gruppe 4 Hortgruppen 2 Spätgruppen	08.00 bis 12.00 Uhr 11.45 bis 15.45 Uhr bis 16.30 Uhr
Hort am Schloss	6 Gruppen	2 Hortgruppen 4 Hortgruppen 1 Frühgruppe 2 Spätgruppen	12.00 bis 14.00 Uhr 12.00 bis 16.00 Uhr ab 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Kindertagesstätte Königskinder, Königstraße 8	2 Gruppen	1 Krippengruppe 1 Krippengruppe Frühgruppe Spätgruppe	08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr ab 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätte Glühwürmchen, Ahrensfelder Weg 3	1 Gruppe	1 Krippengruppe Frühgruppe Spätgruppe	08.00 bis 16.00 Uhr ab 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kindertagesstätte Stadtwerge, Adolfstraße 52	9 Gruppen	1 altersgemischte Gruppe 1 altersgemischte Gruppe 2 Gruppen 1 Gruppe 1 Krippengruppe 3 Krippengruppen 2 Frühgruppen 2 Spätgruppen	08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 14.00 Uhr 08.00 bis 16.00 Uhr ab 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- 3.2. Die Kindertageseinrichtungen bleiben während der Schulferien im Sommer sowie an gesetzlichen Feiertagen zurzeit wie folgt geschlossen:

städtische Kindertagesstätten	=	3 Wochen,
Kath. Kindertagesstätte	=	4 Wochen,
Ev.-Luth. Kindertagesstätten	=	3 Wochen,
DRK-Kindertagesstätten	=	3 Wochen,
Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH	=	3 Wochen
AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH	=	3 Wochen,
WFE gGmbH	=	mind. 2 Wochen
Vereinigung Kita's Nord gGmbH	=	keine Schließzeit.

Die kirchlichen Kindertagesstätten können an den kirchlichen Feiertagen geschlossen bleiben.

4 Gemeinsame Verwaltungsstelle

- 4.1. Die Träger vereinbaren, dass bei der Stadt Ahrensburg eine Gemeinsame Verwaltungsstelle eingerichtet wird. Die Kosten dieser Verwaltungsstelle (Personal- und Sachkosten) werden anteilig von den Trägern getragen, indem sie in die Defizitberechnung einbezogen werden.

Die Gemeinsame Verwaltungsstelle trägt die Bezeichnung:

"Gemeinsame Verwaltungsstelle für Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg"

und ist Bestandteil der Stadtverwaltung Ahrensburg, Fachdienst Kindertageseinrichtungen.

Die personelle Besetzung der Gemeinsamen Verwaltungsstelle obliegt allein der Stadt Ahrensburg.

- 4.2. Die Gemeinsame Verwaltungsstelle übernimmt für die Träger insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung eines für alle Träger einheitlichen Verfahrens zur Aufnahme der Kinder in die jeweilige Einrichtung. Dieses gilt nicht für die Horte in Trägerschaft der AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH und für die Elementarplätze in Trägerschaft des Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH.

- Soweit durch gesonderte Vollmacht ermächtigt, schließt die Gemeinsame Verwaltungsstelle die mit den Trägern abgestimmte Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten ab und übergibt dem jeweiligen Träger eine Kopie des Vertrages. In diesen Fällen ist die Gemeinsame Verwaltungsstelle ohne weitere Vollmacht auch für die Beendigung dieser Betreuungsverträge zuständig.
- Die Einziehung der von der Gemeinsamen Verwaltungsstelle festgesetzten Gebühren/Beiträge obliegt den Trägern.
- Die Abrechnung der Sozialstaffel mit dem Kreis Stormarn erfolgt für alle Träger von der Gemeinsamen Verwaltungsstelle.

5. Aufnahmeverfahren, Gebühren/ Beiträge, Ermäßigungen

- 5.1 Die Träger sind sich darüber einig, dass für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen einheitliche Aufnahme- und Gebühren-/Beitragsbedingungen sowie Ermäßigungstatbestände gelten. Näheres dazu ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen sowie der Richtlinie zur Aufnahme und zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Anlagen 1 und 2).
- 5.2. Anmeldungen für die Einrichtungen des Trägers zu 6 (hier nur die Hortplätze) und des Trägers zu 5 (hier nur die Elementarplätze) werden in den Kindertageseinrichtungen vollzogen. Die Leitung benachrichtigt die Gemeinsame Verwaltungsstelle umgehend.
- 5.3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe wird die Gemeinsame Verwaltungsstelle ermächtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder- und Erziehungsberechtigten im Rahmen des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) zu erheben und zu speichern.
- 5.4 Die Personensorgeberechtigten werden vor bzw. bei Antragstellung von der gemeinsamen Verwaltungsstelle über die Betreuungsbedingungen informiert und von der jeweiligen Leitung der von ihnen gewünschten Kindertageseinrichtung zur Betreuung umfassend beraten.
- 5.5. Es wird als berechtigtes Interesse der relativ kleinen Kath. Kirchengemeinde in Ahrensburg anerkannt, dass ihre Kindertagesstätte zu mindestens 55 % mit Kindern katholischen Glaubens belegt wird. Sofern eine volle Belegung der Kindertageseinrichtung mit dieser Quote nicht erreicht wird, erfolgt die Aufnahme von Kindern, die nicht katholischen Glaubens sind.

6. Folgekosten, Zuschussbedarf

Unter Anerkennung, dass die von den Trägern übernommene Aufgabe der Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dem Gemeinwohl der Stadt dient, verpflichtet sich die Stadt, als freiwillige Leistung den Trägern zu den Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung einen jährlichen Zuschuss zu gewähren, und zwar gemäß gesonderter Finanzierungsvereinbarungen.

7. Gemeinsamer Ausschuss/ Beiräte

7.1 Für alle im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenarbeit und mit dieser Vereinbarung auftretenden wesentlichen Fragen wird zwischen den Trägern die Einsetzung eines Gemeinsamen Ausschusses vereinbart. Er setzt sich zusammen aus:

- je einem Vertreter des Trägers,
- je einer pädagogischen Kraft der Träger,
- je einem Elternvertreter der Träger

als jeweils stimmberechtigte Mitglieder.

Beratend werden hinzugezogen:

- die Kirchenrechnungsführer/Verwaltungsleiter/Geschäftsführer oder ggf. deren Vertretung,
- Vertreter der Stadtverwaltung (Fachbereich Sicherheit, Schule und Soziales),
- sowie Mitarbeiter/-innen der Gemeinsamen Verwaltungsstelle.

Ferner können hinzugezogen werden:

- die nicht stimmberechtigten pädagogischen Kräfte - insbesondere die Leiter/-innen sowie Elternvertreter, wenn ein Träger mehrere Kindertagesstätten betreibt.

7.2 Der Vorsitz des Ausschusses wird im Zwei-Jahres-Rhythmus abwechselnd von jedem Träger gestellt. Dieser beruft mindestens einmal jährlich den Gemeinsamen Ausschuss ein, sofern behandlungsfähige Punkte vorliegen.

7.3. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses haben eine empfehlende Wirkung für die Träger. Die Bestimmungen der Träger und die Trägerschaftsverträge bleiben hierdurch unberührt. Die Gemeinsame Verwaltungsstelle und die Träger beziehen in ihrer Arbeit die empfehlenden Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses ein.

7.4 In den Kindertageseinrichtungen werden gem. § 18 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein Beiräte eingerichtet.

8. Beitritt anderer Träger

Die Träger streben an, dass andere Träger von Kindertageseinrichtungen, die in Ahrensburg entsprechend Einrichtungen unterhalten, dieser Vereinbarung beitreten. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend, soweit nicht in dem Beitrittsabkommen etwas anderes geregelt wird. Ein Beitritt bedarf der Zustimmung der Vertragsschließenden.

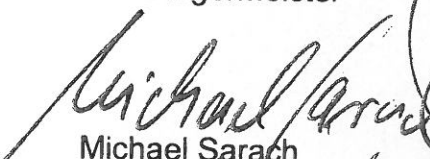
9. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft und kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Vereinbarung und die Aufnahme- und Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg in der jeweils zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ahrensburg, den 01.04.2014

STADT AHRENSBURG
Der Bürgermeister


Michael Sarach


Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
Der Kirchenvorstand



Kath. Kirchengemeinde St. Marien
Der Kirchenvorstand



Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Der Vorstand

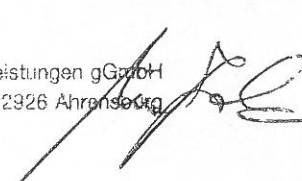


AWO
Soziale Dienstleistungen gGmbH
Die Geschäftsführung



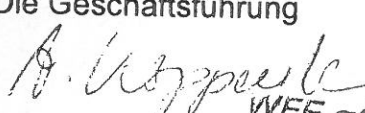
AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH
Große Straße 28-30, 22926 Ahrensburg

Lebenshilfswerk Stormarn gGmbH
Die Geschäftsführung



 **Lebenshilfswerk
Stormarn gGmbH**
Erika-Keck-Str. 4
22926 Ahrensburg
Telefon 04102 / 88 58 - 0

WFE gGmbH
Die Geschäftsführung



WFE gGmbH
Geschäftsführung
Mianhagener Allee 60
22926 Ahrensburg
Tel. 04102 / 695 24 00

Vereinigung Kita's Nord gGmbH
Die Geschäftsführung

Ki



 **VEREINIGUNG
Kita's Nord gGmbH**
Oberstraße 14b • 20144 Hamburg
Tel: 040 / 42109 - 219
i.kische@kitas-nord.de